



EKAS «Unfall – kein Zufall!»

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in

Betrieben der Druck- und Medienbranche

- Druckereien
- Vorstufenbetriebe, Grafikdesign
- Copy Shops, Printing, Lettershops
- Packaging
- Buchbindereien, Weiterverarbeitung
- Werbetechnik, Siebdruck



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

Impressum

Herausgeberin

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS
Postfach, 6002 Luzern
ekas@ekas.ch, www.ekas.ch

«Unfall – kein Zufall!»

*Arbeitssicherheit und Gesundheits-
schutz in Betrieben der Druck- und
Medienbranche*

1. Auflage, Februar 2020
EKAS-Bestellnummer 6294.d

Nachdruck mit Quellennachweis
gestattet.

Mitwirkende

Folgende Personen haben an der Erar-
beitung dieser Erstausgabe mitgewirkt:

- Daniel Akeret, stv. Geschäftsführer,
De Vita Design GmbH, Weinfelden
- Matthias Bieri, Redaktor,
EKAS-Geschäftsstelle, Luzern

- Stefano Gazzaniga, Vizedirektor,
Ressortleiter IMU, viscom, Bern
- Thomas Hilfiker, Sicherheitsfach-
mann, elva solutions, Marketing
und Kommunikation, Meggen
- Günther Paulini, Sicherheitsingenieur,
Arbeitsinspektor, Amt für
Wirtschaft und Arbeit, St. Gallen
- Natalie Spoljaric, Sicherheits-
fachfrau, Projektleiterin, SECO,
Bern (Vorsitz)
- René Theiler, Sicherheitsfachmann,
Bildungsverantwortlicher, Verband
der Schweizer Druckindustrie VSD,
Bern
- Andreas Thomas, Sicherheitsinge-
nieur, Abteilung Arbeitssicherheit,
Suva, Luzern

Bildnachweis

Mit freundlicher Genehmigung/Unter-
stützung folgender Unternehmen und
Institutionen:

- Brunner Medien AG, Kriens
- Buchbinderei An der Reuss AG,
Luzern
- De Vita Design GmbH, Weinfelden

- Howigra AG, Oberegg
- LMB Technik und Bildung,
Weinfelden
- Suva, Luzern
- Vogt-Schild Druck AG, Derendingen

gedruckt in der
schweiz



Wichtige Hinweise

Die im Tabellenteil dieser Broschüre aufgelisteten Gefährdungen und Massnahmen fassen in übersichtlicher Form die wichtigsten Punkte zusammen. Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist als praktisches Informationsmittel für die Prävention im täglichen Arbeitsumfeld gedacht. In Spezialfällen und zur Vertiefung der einzelnen Aspekte können externe Fachspezialisten und die zitierte weiterführende Literatur Unterstützung leisten. Weiterführende Informationen bieten auch die Handbücher und Checklisten der überbetrieblichen ASA-Lösungen sowie Spezialisten der Arbeitssicherheit, die über einschlägiges Fachwissen verfügen.

Diese Broschüre ist als Nachschlagewerk mit Registerteilen konzipiert. Leserinnen und Leser können darin mithilfe des Inhalts- oder Stichwortverzeichnisses die gewünschten Informa-

tionen suchen. Die Kapiteleinteilung ist so konzipiert, dass die jeweiligen Arbeitsbereiche, die in der Druck- und Medienbranche spezielle Relevanz haben, thematisch gebündelt wurden. Allgemeine Themen wie Arbeitsorganisation, Gebäude und Unterhalt oder Umgang mit Chemikalien, welche auf verschiedene Arbeitsbereiche und Tätigkeiten anwendbar sind, sind in separaten Kapiteln zusammengefasst.

Insbesondere betreffend Arbeits- und Ruhezeitenregelung sowie Ausnahmeregelungen ersetzt diese Broschüre nicht die offiziellen Gesetzes- oder Verordnungstexte. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und zur Erläuterung der geltenden Bestimmungen. Für juristisch relevante Abklärungen sind die gültigen Gesetzes- oder Verordnungstexte zu konsultieren.

Diese Broschüre enthält geschlechtsneutrale sowie geschlechtergerechte Formulierungen. Vereinzelt ist aus stilistischen Gründen (z. B. bei Aufzählungen) auf die geschlechtergerechte Formulierung verzichtet worden. Die männliche Form ist daher als generisches Maskulinum zu verstehen und bezieht sich sowohl auf Frauen wie auch auf Männer.



Inhalt

Warum diese Broschüre?	6
Unfallstatistik, Ursachen und Kosten	8
Systeme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	13
Arbeitsorganisation	28
Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten	52
Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien	68
Siebdruck und Werbetechnik	86
Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen	102
Lagerung, Versand und Transport	112
Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung	126

Anhänge

Gesetzliche Grundlagen	145
Nützliche Adressen und Links	150
Verzeichnis der Abkürzungen	153
Stichwortverzeichnis	155

Warum diese Broschüre?

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind zentrale Themen der Arbeitswelt. Dank sicherer Technik und gezielter Präventionsanstrengungen hat sich das Unfallgeschehen am Arbeitsplatz im Lauf der letzten zehn Jahre in der Druck- und Medienbranche auf vergleichsweise tiefem Niveau eingependelt. Das Handlungspotenzial ist aber noch nicht ausgeschöpft. Die Druck- und Medienbranche ist einem starken Strukturwandel ausgesetzt, der auch die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz tangiert.

In der Druck- und Medienbranche, d. h. in Druckereien, Vorstufenbetrieben, Copyshops, in weiterverarbeitenden Betrieben sowie in Siebdruckereien und in der Werbetechnik, arbeiten heute rund 30 000 Beschäftigte. Aufgrund der Digitalisierung und des Strukturwandels hat die Zahl der Beschäftigten im Lauf der letzten Jahre zwar stark abgenommen. Dennoch ist die Druck- und Medienbranche ein sehr wichtiger Wirtschaftszweig, der für die Privatindustrie wie auch für die

öffentliche Hand zahlreiche Dienstleistungen im Bereich der Druckerzeugnisse, der Printmedien, des Grafikdesigns, des Direct Marketing und der Werbetechnik erbringt.

Jahr für Jahr ereignen sich in der Druck- und Medienbranche durchschnittlich 1 100 bis 1 400 anerkannte Berufsunfälle. Hinzu kommen Absenzen durch arbeitsbedingte Gesundheitsbelastungen. Die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsbelastungen ist daher auch in dieser Branche eine Daueraufgabe. Neue Arbeitnehmende müssen mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz vertraut gemacht werden. Der technische Fortschritt, die Einführung neuer Maschinen, veränderte Arbeitstechniken und der rasant wachsende Einsatz digitaler Prozesse bedingen eine kontinuierliche Neubeurteilung des Gefährdungsspektrums. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS hat deshalb die vorliegende Broschüre erarbeitet, um die Berufsleute für die potenziellen Gefährdungen stärker zu sensibilisieren und ihnen geeignete Massnahmen aufzuzeigen, mit denen sich die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz verbessern lassen.



Es lohnt sich, beim Thema Arbeitssicherheit genau hinzuschauen.

Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Spezialisten der Arbeitssicherheit

Diese Broschüre richtet sich insbesondere an die Betriebe, d. h. an die Arbeitgeber und an die Mitarbeitenden in der Druck- und Medienbranche. Sie zeigt in übersichtlichen Tabellen auf, wo und bei welchen Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Mitarbeitenden bestehen und listet Massnahmen auf, mit denen man diesen Gefährdungen wirksam begegnen kann. Die Broschüre ist

nicht nur für Sicherheitsbeauftragte in der Druck- und Medienbranche ein nützliches Hilfsmittel, sondern auch für Mitarbeitende der Durchführungsorgane. Sie kann als Nachschlagewerk, als Hilfsmittel für Auszubildende, als Instruktionshilfe und zur Sensibilisierung im Arbeitnehmerschutz eingesetzt werden. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz können aber auch schon in der Planungsphase gefördert werden. Wir hoffen daher, dass diese Broschüre auch für Architekten und Planer ein hilfreiches Informationsmittel darstellt, wenn es darum geht, Gebäude und Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftszweig sicher und ergonomisch zu konzipieren und einzurichten.

Die EKAS wünscht Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg!

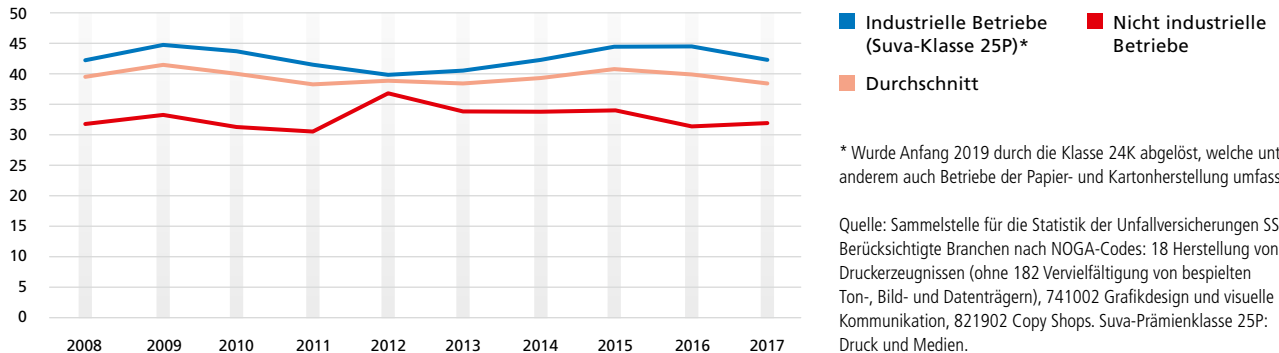
*Felix Weber
Präsident der EKAS und Vorsitzender
der Geschäftsleitung der Suva*

Unfallstatistik, Ursachen und Kosten

In den letzten zehn Jahren hat sich das Unfallrisiko in der Druck- und Medienbranche auf relativ tiefem Niveau stabilisiert. Pro 1000 Vollbeschäftigte sind zwischen 2008 und 2017 jährlich jeweils rund 40 Personen bei der Arbeit verunfallt (siehe Grafik unten). Zwar ging die Anzahl anerkannter Berufsunfälle pro Jahr

im gleichen Zeitraum von 1805 auf 1141 zurück. Da die Branche parallel dazu jedoch einen Rückgang der Anzahl Beschäftigten von 45 000 (Vollzeitäquivalente) auf knapp unter 30 000 verzeichnete, ist das Unfallrisiko praktisch konstant geblieben.¹ Bei den Berufskrankheiten schwankt die jährliche Anzahl anerkannter Fälle zwischen 25 und 40. Zu den Erkrankungen am Bewegungsapparat aufgrund der beruflichen Tätigkeit liegen keine zuverlässigen Zahlen vor.

Druck- und Medienbranche: Anzahl neu registrierter anerkannter Berufsunfälle pro 1000 Vollbeschäftigte, 2008 bis 2017



* Wurde Anfang 2019 durch die Klasse 24K abgelöst, welche unter anderem auch Betriebe der Papier- und Kartonherstellung umfasst.

Quelle: Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherungen SSUV. Berücksichtigte Branchen nach NOGA-Codes: 18 Herstellung von Druckerzeugnissen (ohne 182 Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern), 741002 Grafikdesign und visuelle Kommunikation, 821902 Copy Shops. Suva-Prämienklasse 25P: Druck und Medien.

Das Berufsunfallrisiko liegt mit durchschnittlich 40 Unfällen pro 1000 Vollbeschäftigte deutlich unter dem Durchschnittswert aller Branchen und aller Unfallversicherer (67 Unfälle pro 1000 Vollbeschäftigte). In der Branche ist dabei das Unfallrisiko bei kleineren, industriellen Betrieben am höchsten. Nicht bei der Suva versicherte Betriebe, z. B. Copyshops und Grafikdesign-Ateliers, weisen generell tiefe Fallzahlen auf. Da hier viele Arbeiten aufgrund der Digitalisierung am Bildschirm erfolgen, ist das Gefährdungspotenzial deutlich geringer. Bei den bei der Suva versicherten Betrieben (Prämienklasse 25P², vorwiegend industrielle Betriebe der Druckbranche) liegt das Unfallrisiko insgesamt etwas höher. Dabei haben Betriebe mit weniger als 80 Mitarbeitenden ein deutlich höheres Fallrisiko (49 Unfälle pro 1000 Vollbeschäftigte) als Grossbetriebe mit mehr als 80 Mitarbeitenden (35 Unfälle pro 1000 Vollbeschäftigte).³ Die Betriebsgrösse hat bei industriellen Betrieben folglich einen Einfluss auf das Unfallgeschehen. Grössere Betriebe verfügen vermutlich über professionelleres Know-how und eine bessere Betriebsorganisation im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die vorliegende Broschüre kann hoffentlich einen Beitrag zur Unfallverhü-

tung leisten, indem auch Klein- und Kleinstbetriebe in diesem Bereich sensibilisiert werden.

Die durchschnittlich laufenden UVG-Versicherungsleistungen betragen zwischen 2008 und 2017 rund 7,9 Millionen Franken pro Jahr. Nicht minder ins Gewicht fallen jedoch auch die indirekten Kosten für die Betriebe:

- Ausfallzeiten aufgrund von Unfall oder Krankheiten (Arztbesuch, Spitalaufenthalt, Rekonvaleszenz)
- Überstunden anderer Mitarbeitenden
- Umdisponieren von Einsatzplänen
- Reduzierte Leistungsfähigkeit
- Ineffizienter Ressourceneinsatz
- Auswirkungen auf das Arbeitsklima
- Beeinträchtigung des sozialen Umfelds
- Konventionalstrafen
- Sach- und Produktschäden

¹ Quelle: Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherungen SSUV, Unfallgeschehen Druck- und Medienbranche 2008–2017, Noga 2008: 18 (ohne 182), 741002, 821902 und Suva Prämienklasse 25P.

² Wurde Anfang 2019 durch die Klasse 24K abgelöst, welche unter anderem auch Betriebe der Papier- und Kartonherstellung umfasst.

³ Quelle: SSUV, Zeitreihen zum Unfallgeschehen nach Klasse, Suva 25P, 2008–2017.

Die wichtigsten Ursachen

Verschiedene Ursachen führen zu unfall- oder krankheitsbedingten Absenzen von Arbeitnehmenden. Folgende Faktoren spielen dabei eine wichtige Rolle:

1. Technische und bauliche Mängel

Beispielsweise fehlende oder mangelhafte Arbeits- und Hilfsmittel, enge Platzverhältnisse, nicht konforme oder mangelhafte Maschinen und Einrichtungen.

2. Organisationsmängel

Beispielsweise mangelhafte Arbeitsorganisation, unklare Arbeitsabläufe, fehlende Aus- und Weiterbildung, Überforderung, Zeitdruck, Hektik, schlechtes Arbeitsklima, mangelnde Kommunikation.

3. Persönliche Faktoren

Beispielsweise Unaufmerksamkeit, Missverständnisse, Sprachprobleme, zwischenmenschliche Spannungen, Hast, Ermüdung.

Unfallhergänge und Ursachen für Erkrankungen

23 Prozent aller Berufsunfälle in der Druck- und Medienbranche entfallen auf Stolper-

und Sturzunfälle (siehe Grafik S.12). Auffallend häufig sind dabei Stürze auf Treppen (ca. ein Viertel aller Stürze). Besonderes Augenmerk ist deshalb auf die Gestaltung von Treppen sowie auf das Anbringen von Handläufen, rutschfesten Bodenbelägen und markierten Treppenabsätzen zu richten. Die Witterung steht bei 10 Prozent der Stolper- und Sturzunfälle am Ursprung. Hier kann die Reinigung von nassen oder verschmutzten Böden, die Räumung von Schnee und Eis bei Ein- und Ausgängen sowie in Speditionsbereichen viel zur Reduktion der Unfallgefahren beitragen. Ebenso führen Verkehrswege, die mit Hindernissen verstellt, mit nicht markierten Schwellen versehen oder schlecht beleuchtet sind, oft zu Stolper- und Sturzunfällen.

Auch Unfälle aufgrund von mechanischen Gefährdungen sind relativ häufig. Es handelt sich dabei meistens um Stich- und Schnittverletzungen oder Schürfungen. Diese dürften vor allem beim Handling von Papier, Karton und Folien, beim Benutzen von Handwerkzeugen sowie beim Bedienen von Geräten und Maschinen entstehen. Die Verwendung von Sicherheitsmessern und schnittfesten Handschuhen trägt entscheidend zur Sen-

kung des Unfallrisikos bei. Im Umgang mit Druckmaschinen und Maschinen in der Weiterverarbeitung kommt es nicht selten zu Verletzungen durch Einzug, Einklemmen oder Erfasstwerden von Körperteilen. Einzugsstellen konsequent zu sichern und Schutzeinrichtungen nie zu entfernen oder zu manipulieren, lautet daher die Devise. Auch Unfälle beim Transport, durch Anstossen, Zusammenstoßen mit Transportmitteln oder Umfallen von Lasten sind in der Druckbranche keine Seltenheit. Da in Druckereien und weiterverarbeitenden Betrieben die Abläufe und die Produkte fast permanent in Bewegung sind, verdienen Verkehrswege und Transportmittel

Beim Handling von Papier drohen Schnittverletzungen.



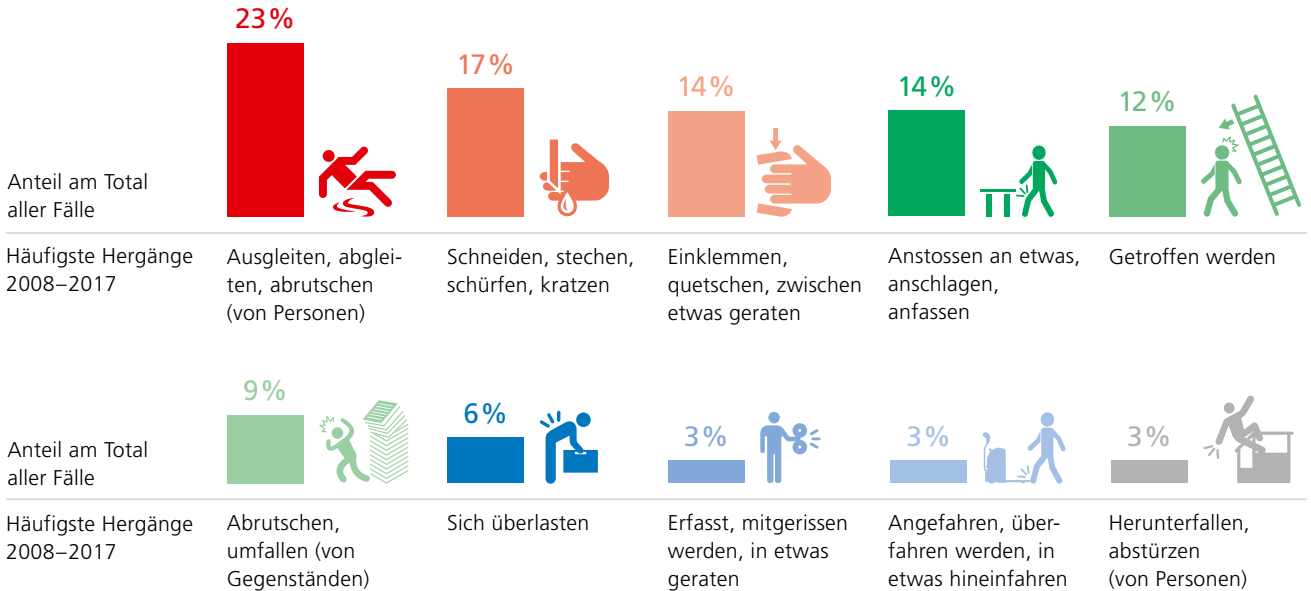
besondere Beachtung. Das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, z. B. geeigneter Handschuhe und Sicherheitsschuhe, ist daher besonders wichtig.

Oft passieren auch Unfälle bei der Reinigung von Maschinen oder beim Beheben von Störungen. Beispielsweise kann es beim Reinigen von Schneidwerkzeugen oder bei Störungsbehebungen von Förderanlagen zu Quetsch-, Klemm- oder Schnittverletzungen kommen.

Vorsicht geboten ist auch im Umgang mit Strahlen sowie mit Reinigungs- und Lösemitteln beziehungsweise Farben, die in der Druckindustrie zum Einsatz kommen und zu Gesundheitsgefährdungen führen können.

Erkrankungen am Bewegungsapparat können durch eintönige, repetitive Bewegungsabläufe verursacht werden; oder sie sind Folge von unsachgerechtem Umgang mit Lasten, verursacht durch fehlende oder ungeeignete Transporthilfsmittel oder ungeschulte Arbeitstechniken.

Häufigste Unfallhergänge in der Druck- und Medienbranche:



Quelle: Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherungen, SSUV. Berücksichtigte Branchen nach NOGA-Codes: 18 Herstellung von Druckerzeugnissen (ohne 182 Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern), 741002 Grafikdesign und visuelle Kommunikation, 821902 Copy Shops. Suva-Prämienklasse 25P: Druck und Medien.

Hochgerechnete Stichprobenergebnisse und Vollerhebung. Mehrfachnennungen, d. h. pro Unfall mehrere Unfallhergänge, möglich. Es werden nur die häufigsten Hergänge angezeigt.

Systeme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wurden vom Gesetzgeber definiert. Die wichtigsten Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit sind im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sowie in der dazugehörigen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) enthalten. Der Bereich Gesundheitsschutz ist im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) sowie in den dazugehörigen Verordnungen zum Arbeitsgesetz, insbesondere in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3), geregelt. Eine umfassende Liste der relevanten Gesetze und Verordnungen befindet sich im Anhang 1 (Gesetzliche Grundlagen).

ASA-Richtlinie der EKAS

Die EKAS hat, gestützt auf diese Gesetzesbestimmungen, eine Richtlinie über den Beizug von **Arbeitsärzten** und anderen **Spezialisten** der **Arbeitssicherheit** (EKAS-Richtlinie 6508,

ASA-Richtlinie, www.ekas.ch > ASA) erlassen. Sie erläutert die Pflichten des Arbeitgebers bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die ASA-Systematik wird auf den folgenden Seiten anhand eines 10-Punkte-Konzepts im Detail erklärt. Von besonderer Bedeutung sind dabei:

- eine zweckmässige Organisation der Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb des betrieblichen Sicherheitssystems;
- der Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Spezialisten);
- eine umfassende Gefährdungsermittlung im Betrieb mit entsprechender Massnahmenplanung;
- die Ausbildung und Instruktion der Mitarbeitenden für ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Aspekte sowie der Sicherheitsregeln.

Durch ein systematisches Vorgehen wird das Ziel verfolgt, Berufsunfälle und berufsassoziierte Gesundheitsstörungen zu verhindern und die damit verbundenen persönlichen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen zu vermeiden. Das wird am besten

mit einem den betrieblichen Verhältnissen angepassten Sicherheitssystem gewährleistet.

Jeder Betrieb braucht ein Sicherheitssystem, das den betriebseigenen Gefährdungen und Gesundheitsbelastungen gerecht wird. Die EKAS zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, wie Betriebe ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Sicherheitssystem aufbauen können. Individuelle Lösungen eignen sich für Betriebe, die in der Lage sind, eigene Sicherheitssysteme zu erstellen. Überbetriebliche Lösungen sind für Betriebe geeignet, die im Verbund und mit externer Unterstützung ein Sicherheitssystem umsetzen möchten. Überbetriebliche Lösungen sind namentlich sogenannte Branchenlösungen, Betriebsgruppenlösungen und Modelllösungen (Musterlösung einer Beratungsfirma).

Überbetriebliche ASA-Lösungen als Königsweg

In der Schweizer Druck- und Medienbranche haben verschiedene Branchenverbände überbetriebliche ASA-Lösungen entwickelt, die für Mitgliedsbetriebe einen wirkungsvollen Zugang zur Thematik Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ermöglichen. Die EKAS

hat folgende überbetriebliche Sicherheitslösungen (ASA-Lösungen) in diesem Wirtschaftszweig zertifiziert (Stand Herbst 2019):

- Branchenlösung Nr. 38: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Anbieter der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik des Swico. Trägerschaft: Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik Swico. Zuständiges Durchführungsorgan: Kantonale Arbeitsinspektorate.
- Branchenlösung Nr. 56: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Branche der grafischen Industrie. Trägerschaft: viscom, syna, syndicom. Zuständiges Durchführungsorgan: Suva.
- Branchenlösung Nr. 76: Werbetechnik, Siebdruck und Leuchtwerbung. Trägerschaft: Verband Werbetechnik + Print VWP. Zuständiges Durchführungsorgan: Suva.
- Betriebsgruppenlösung Nr. 3: Publishing, Printing, Packaging. Trägerschaft: Verband der Schweizer Druckindustrie VSD. Zuständiges Durchführungsorgan: Suva.



Diese überbetrieblichen ASA-Lösungen basieren auf einer umfassenden Gefährdungsermittlung und einer Risikoanalyse, die sich auf die gesamten branchenspezifischen Tätigkeiten erstrecken und in Zusammenarbeit mit ASA-Spezialisten unter Mitwirkung der Sozialpartner erarbeitet wurden. Die überbetrieblichen ASA-Lösungen stellen den Königsweg zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für die Betriebe dar. Sie erhalten dadurch Zugang zum nötigen Fachwissen der ASA-Spezialisten, zu Gefährdungsermittlungen, Sicherheitsregeln und geeigneten Maßnahmenplänen sowie zu Aus- und Weiter-

bildungsmöglichkeiten. Der Erfahrungs- und Informationsaustausch und die Unterlagen und Hilfsmittel für technische und organisatorische Fragen erlauben es den Mitgliedsbetrieben, die Umsetzung der ASA-Lösung auf betrieblicher Ebene professionell und zielgerichtet sicherzustellen. Die Kontaktadressen für Fragen zu diesen überbetrieblichen ASA-Lösungen, für Mitgliedschaften, Weiterbildungsmöglichkeiten oder den Bezug von verschiedenen Unterlagen sind im Anhang aufgeführt.

ASA – Sicherheit mit System

Die ASA-Richtlinie der EKAS verlangt ein betriebliches Sicherheitssystem. Dieses umfasst die nachfolgenden zehn Elemente, die für sichere und gesunde Arbeitsplätze und die Sicherheitskultur in den Betrieben bedeutsam sind:

1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele



Die Unternehmensleitung muss sich in Form eines Sicherheitsleitbilds klar zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bekennen. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit und muss die entsprechenden Führungsaufgaben übernehmen. Dazu gehört auch das Festlegen verbindlicher Zielsetzungen für die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

2. Sicherheitsorganisation



An jedem Betriebsstandort ist eine geeignete Person für die Belange der Arbeitssicherheit zu bestimmen. Deren Hauptaufgaben umfassen die innerbetriebliche Koordination, die Überprüfung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen sowie die Instruktion der Mitarbeitenden. Klare Regeln für die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Sicherheitsverantwortlichen, der Vorgesetzten und der Mitarbeitenden sind ein Muss und können beispielsweise in einem Pflichtenheft festgehalten werden. Die für die Ausübung der Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen erforderliche Zeit ist innerhalb des regulären Arbeitspensums zur Verfügung zu stellen. Falls das erforderliche Fachwissen für die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb nicht genügend vorhanden ist, müssen dafür externe Spezialisten beigezogen werden. Bei der Zusammenarbeit

mit Drittfirmen ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsregeln und die internen Weisungen kennen und auch einhalten.

3. Ausbildung, Instruktion, Information



Alle Mitarbeitenden sind für ihre Tätigkeiten zu instruieren resp. auszubilden. Die rechtzeitige Planung der internen und externen Schulungen ist von Vorteil. Verschiedene Branchenverbände, die Suva und die Träger-schaften der überbetrieblichen ASA-Lösungen bieten auf vielen Gebieten Schulungskurse an (Adressen siehe Anhang 2).

Wichtig ist vor allem die Ausbildung der Neueintretenden und der temporär Beschäftigten. Sie verunfallen besonders häufig. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten sollten mindestens jährlich geschult werden. Wichtige Informationen, Instruktionen und Ausbildungen (auch externe) sind zu dokumentieren.

Als Unterlagen für Schulungen eignen sich beispielsweise Betriebsanleitungen von Maschinen, Checklisten und Merkblätter der Suva und der überbetrieblichen ASA-Lösungen, die lebenswichtigen Regeln der Suva sowie diese Broschüre. Einige Tätigkeiten verlangen eine Spezialausbildung, beispielsweise das Fahren mit dem Gabelstapler.

4. Sicherheitsregeln



Aufgrund der Gefährdungen sollte zusammen mit Mitarbeitenden definiert werden, für welche Tätigkeiten besondere Regeln der Arbeitssicherheit festgelegt und eingehalten werden müssen. Für kritische Tätigkeiten und Abläufe sind klare Arbeitsanweisungen notwendig. Zum Regelwerk gehören Handbücher der ASA-Lösungen, Checklisten und lebenswichtige Regeln der Suva sowie Merkblätter, Betriebsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationsbroschüren.

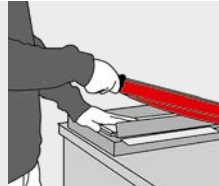
Als besonders effizient erweisen sich kurze und eindeutige Arbeitsanweisungen. Verbindliche Abmachungen erhöhen die Sicherheit. Sicherheitsgerechtes Verhalten verdient Anerkennung, sicherheitswidriges Verhalten hingegen sollte umgehend korrigiert werden, notfalls durch Sanktionen. Mit dem guten Beispiel voranzugehen, hat sich als Rezept erfolgreich erwiesen.

Im Betrieb sollten relevante Warn-, Verbot- und Gebotskennzeichnungen an Gebäudeteilen, Geräten und Maschinen angebracht werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden die Sicherheitsregeln auch wirklich kennen und verstehen.

Beispiele ausgewählter Sicherheits- und Gefahrenkennzeichen.



5. Gefährdungs- ermittlung, Risikobeurteilung



Gefahren können nur bewältigt werden, wenn sie bekannt sind. Das Ermitteln der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Betrieb gehört deshalb zu den zentralen Sicherheitsaufgaben. Die Checklisten der Branchenlösung sowie andere Publikationen und Hilfsmittel der Suva und der EKAS erleichtern diese Arbeit. Wenn das erforderliche Wissen zur Beurteilung von besonderen Gefährdungen mit grossen Risiken und zum Festlegen der notwendigen Schutzmassnahmen im Betrieb fehlt, so sind Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA, z. B. Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsfachleute) beizuziehen.

Wichtigste Gefährdungen:

- **Mechanische Gefahren**, z. B. durch Schneidwerkzeuge, bewegte Maschinenteile, Einzugsstellen, Transportmittel
- **Stolper- und Sturzgefahr**, z. B. durch rutschige Böden und Treppen, Niveauunterschiede, Hindernisse auf Verkehrswegen, ungeeignetes Schuhwerk
- **Elektrische Gefahren**, z. B. durch Stromschläge aufgrund defekter Kabel oder Stecker
- **Thermische Gefahren**, z. B. durch heisse Oberflächen oder Flüssigkeiten, Dampf
- **Brand- und Explosionsgefahren**, z. B. durch brennbare und leicht brennbare Flüssigkeiten, Maschinen- und Hydrauliköle, Gase
- **Gesundheitsgefährdende Stoffe**, z. B. durch Einatmen von Dämpfen und Stäuben oder Hautkontakt mit Farben, Chemikalien, Reinigungs- oder Lösemitteln
- **Belastungen am Bewegungsapparat**, z. B. durch repetitive Bewegungsabläufe über lange Zeit, häufig in Verbindung mit erzwungenen Fehlhaltungen, sowie durch Lastentransport von Hand
- **Belastungen durch Arbeitsumgebungen**, z. B. durch Raumklima, Hitze, Feuchtigkeit, Zugluft, Kälte
- **Physikalische Belastungen**, z. B. durch Lärm, Strahlen, Vibrationen

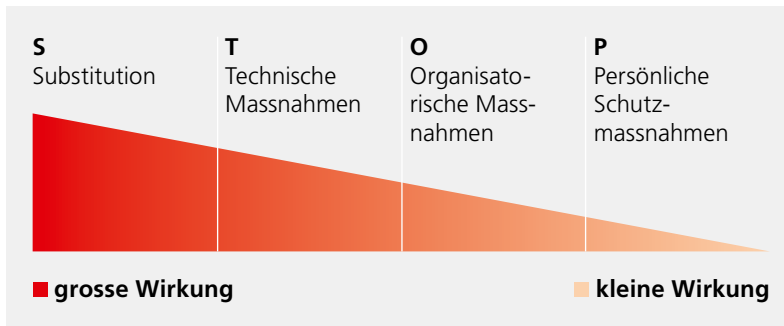
- **Psychosoziale Belastungen**, z. B. durch schlechte Arbeitsorganisation, hohen Arbeitsdruck, Hektik, Nichteinhalten der Arbeits- und Ruhezeiten

6. Massnahmenplanung und -realisierung



Massnahmen basieren unmittelbar auf der Gefährdungsermittlung. Sie sollten nach dem Prinzip S-T-O-P geplant und realisiert werden:

*Abnahme der Wirksamkeit,
Rangfolge der Massnahmen.*



- S **Substitution**, d. h. Tätigkeit oder Stoffe durch andere ersetzen, bei denen keine Gefährdung besteht.
- T **Technische Massnahmen**, z. B. Schutzeinrichtungen, Quellenabsaugungen, Raumlüftungen.
- O **Organisatorische Massnahmen**, z. B. Ausbildungen, Instruktionen, Regeln, Anweisungen, Instandhaltung, Kontrolle.
- P **Persönliche Schutzmassnahmen**, z. B. das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen.

Wichtig zu wissen ist, dass die Wirkungsqualität bei S-T-O-P-Massnahmen in der aufgezählten Richtung abnimmt (siehe Grafik). Bei der Planung von Massnahmen sollten daher zuerst substituierende oder technische Massnahmen evaluiert werden. Wenn diese nicht möglich sind, müssen die Risiken durch organisatorische oder personelle Massnahmen verhindert oder zumindest minimiert werden. Die getroffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

Beschaffung neuer Arbeitsmittel

Maschinen und Geräte müssen bezüglich Sicherheit und ergonomischer Arbeitsgestaltung dem Stand der Technik entsprechen und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein (Bundesgesetz über die Produktesicherheit PrSG und Verordnung über die Produktesicherheit PrSV). Occasionsmaschinen, die vor dem 1.1.1997 erstmals eingesetzt worden sind, haben dem im Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens gültigen Stand der Technik zu entsprechen sowie mindestens die Anforderungen nach Art. 25 bis 32 und Art. 34 Abs. 2 VUV zu erfüllen. Der Verkäufer muss einen entsprechenden «Nachweis der Sicherheit» erbringen und eine Betriebsanleitung in Landessprache des Betreibers mitliefern. Für Maschinen und Geräte, die nach dem 1.1.1997 gebaut wurden, muss der Sicherheitsnachweis

mit einer CE-Konformitätserklärung erbracht werden. Die Maschinen sind vor der Inbetriebnahme durch den Betreiber auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Mögliche Ansprechstellen für Fragen über die Sicherheit von Arbeitsmitteln oder die Beurteilung älterer Arbeitsmittel: kantonale Arbeitsinspektorate (www.iva-ch.ch), Spezialisten der überbetrieblichen ASA-Lösungen, Suva (www.suva.ch).

Mehr Informationen

EKAS, 6512.d «Richtlinie Arbeitsmittel»
Suva, Informationsschrift 66084.d
«Arbeitsmittel. Sicherheit beginnt beim Kauf»

Instandhaltung

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie in einem sicheren Zustand sind. Dazu ist eine periodische Inspektion, Wartung und Instandhaltung notwendig. Alle Einrichtungen und Geräte sind nach den Angaben des Herstellers von ausgebildeten oder ausreichend instruierten Fachpersonen instand zu halten. Vor Instandhaltungsarbeiten (ölen, schmieren, reinigen, reparieren von Maschinen) ist die Anlage

bestimmungsgemäss abzuschalten (z. B. am Hauptschalter, Revisionschalter, Stecker). Gefährdungen durch gespeicherte Energie müssen, z. B. durch Anbringen von Stützen usw., ausgeschlossen werden und die gesamte Anlage ist gegen Wiedereinschalten mit einem persönlichen Vorhängeschloss zu sichern.



Maschinen sind vor Instandhaltungsarbeiten gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Mehr Informationen

Suva, Instruktionshilfe 88813.d
«Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen»

7. Notfallorganisation



Bei Unfällen und akuten Erkrankungen muss rasche Hilfe gewährleistet sein. Ein Alarmierungsplan mit den wichtigen Telefonnummern und den Adressen der Rettungsdienste und Ärzte hilft, in Notfällen Zeit zu sparen. Besonders wichtig: Bei der Organisation der

Ersten Hilfe Einzelarbeitsplätze (beispielsweise Lager) nicht vergessen.

Bis zum Eintreffen der Rettungsdienste ist den Verletzten Erste Hilfe zu leisten. Dazu müssen genügend Personen in Erster Hilfe ausgebildet sein (Art. 36 ArGV 3 und dazugehörigen Wegleitungstext beachten). Dieses Wissen ist periodisch aufzufrischen.

Das Erste-Hilfe-Material muss immer griffbereit, komplett und in einwandfreiem Zustand sein. Auch der Brandverhütung und der Brandbekämpfung ist die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken, wobei Instruktionen und Schulungen zum Umgang mit dem Handfeuerlöscher ein effizientes Mittel sind.



Notfall- und Alarmplan		
Verhalten bei Brandfall	Verhalten bei Unfällen	Wichtige Telefonnummern
<p>Stufe bewahren!</p> <p>Brand melden: Tel. 118 oder Brandmeldezentrale anrufen</p> <ul style="list-style-type: none"> • WSI 118 melden? • WSI 118 melden? • WSI 118 melden? <p>In Übereinstimmung mit dem Brandschutzplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährdete Personen warnen und evakuieren • Feuer mit Hilfe löschen • Evakuierung / Rettungswege einhalten • Notruf 118 anrufen • Gefahrenstellen vermeiden, nicht helfen <p>Evakuierungsweg einhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evakuieren • Mithilfe leisten 	<p>Stufe bewahren!</p> <p>Unfall melden: Tel. 144</p> <ul style="list-style-type: none"> • WSI 144 melden? • WSI 144 melden? • WSI 144 melden? <p>Sichern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallstelle sichern, Gefahren beseitigen <p>Helfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn nötig, Verletzte aus der Gefahrenzone bringen <p>Erste Hilfe leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> A. Alarm und 118 übergeben B. Erste Hilfe leisten C. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen D. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen E. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen F. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen G. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen H. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen I. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen J. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen K. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen L. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen M. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen N. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen O. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen P. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen Q. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen R. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen S. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen T. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen U. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen V. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen W. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen X. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen Y. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen Z. Evakuierung durchführen und 2. Notruf anrufen 	<p>Stufe bewahren!</p> <p>Feuerwehr 118</p> <p>Polizei 112</p> <p>Geschäft 144</p> <p>Notarzt</p> <p>Spital</p> <p>1444</p> <p>145</p> <p>145</p>

Die verschiedenen Notfallszenarien sollten periodisch mit den Mitarbeitenden geübt werden, damit Fluchtwege und Standorte der Alarmierungspläne, des Erste-Hilfe-Materials, der Brandbekämpfungsmittel und des Sammelplatzes allen bekannt sind.

8. Mitwirkung



Der Miteinbezug der Mitarbeitenden oder deren Vertretung ist gesetzlich verankert (Art. 6a VUV, Art. 48 ArG und Mitwirkungsgesetz). Es lohnt sich, das Wissen der Mitarbeitenden zu nutzen, denn oft kennen diese die Betriebsabläufe bestens und können so zur Verbesserung des Sicherheitssystems einen wertvollen Beitrag leisten. Durch den regelmässigen Einbezug der Mitarbeitenden wird eine erfolgreiche Sicherheitskultur aufgebaut. Bei der Analyse von Risiken und Belastungen, bei der Definition von Schutzmassnahmen, bei deren Umsetzung und bei der Erfolgskontrolle ist die Mitwirkung der Mitarbeitenden von besonderer Bedeutung, denn so werden sie von Betroffenen zu Beteiligten. Auch bei Betriebsbesuchen durch die Vollzugsorgane sind die Mitarbeitenden in geeigneter Form beizuziehen.

9. Gesundheits- schutz



Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Arbeitsgesetz geregelt (Art. 6 ArG) und in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz konkretisiert. Der Gesundheitsschutz ist ein weitreichendes Gebiet und umfasst verschiedenste Themen. Sämtliche Aspekte des Gesundheitsschutzes sollten daher angemessen in der Gefährdungsermittlung berücksichtigt werden. In der Druck- und Medienbranche sind folgende Themen besonders relevant:

■ Ergonomische Arbeitsgestaltung:

Repetitive Tätigkeiten, die häufig in erzwungenen Fehlhaltungen und in hoher Taktfrequenz ausgeführt werden, können zu Beschwerden des Bewegungsapparats führen. Das Gleiche gilt für den Transport von schweren Lasten ohne geeignete Hilfsmittel und mit hohem Krafteinsatz. Ergonomisch eingerichtete und auf die Körpergrösse abgestimmte Arbeitsplätze,

Jobrotation bei repetitiven Bewegungsabläufen und der Einsatz von Hilfsmitteln für den Lastentransport helfen mit, diese Körperbelastungen zu reduzieren.

- **Hautschutz:** In Druckereien und weiterverarbeitenden Betrieben finden sich Flüssigkeiten wie Reinigungs- und Lösemittel oder Farben, welche die Haut schädigen können. Auch häufiges Händewaschen und Arbeiten in feuchter Umgebung strapazieren die Haut. Hinweise zu den jeweiligen Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Produkte enthalten. Hier erfährt man auch, ob Hautkontakt zu vermeiden ist oder welche Auswirkungen Spritzer in die Augenschleimhäute haben. Durch das Tragen von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzhandschuhe, Schutzbrillen) kann man sich vor Schäden schützen. Ein wirksames Instrument zur Umsetzung der persönlichen Schutzmassnahmen ist der Hautschutzplan (schützen – reinigen – pflegen).
- **Vergiftungen:** Chemikalien dürfen nie in Lebensmittelgebinde umgefüllt werden (Verwechslungsgefahr) und es sind immer Originalgebinde zu verwenden!

Das Einatmen von Dämpfen gesundheitsgefährdender Stoffe kann ernsthafte Gesundheitsschäden verursachen. Das Treffen entsprechender technischer Schutzmassnahmen (Quellenabsaugung, Raumlüftung) sowie das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen (z. B. Schutzmasken) ist daher notwendig.

- **Lärm/Vibrationen:** Lärm ist so weit wie möglich zu reduzieren. Lärmintensive Maschinen sind, wenn möglich, zu separieren und raumakustische Massnahmen umzusetzen. Lärmwerte über L_{EX} 85 dB (A) können unheilbare Gehörschäden verursachen. Davon kann man sich mit Gehörschutzmitteln schützen.
- **Raumklima:** Belastungen durch zu hohe oder zu tiefe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen sollten nach Möglichkeit durch raumluftechnische und organisatorische Massnahmen reduziert werden.
- **Lichtverhältnisse:** Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass Arbeitsplätze die Sicht ins Freie ermöglichen sowie mit genügend natürlicher und künstlicher Beleuchtung versehen sind.
- **Suchtmittel:** Alkohol und andere Drogen beeinträchtigen auch in kleinsten Mengen

die Wahrnehmungsfähigkeit und die Reaktion. Deshalb gehören sie nicht an den Arbeitsplatz.

- **Rauchen:** Rauchen schädigt Lunge und Kreislauf. Raucher sind anfälliger für viele Arten von Krankheiten. Die Vorschriften des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sowie der entsprechenden Verordnung sind einzuhalten.
- **Psychosoziale Risiken:** Stress, Burn-out, Mobbing und sexuelle Belästigung können gravierende Folgen haben und sind frühzeitig durch professionelle Hilfe anzugehen. Stress erhöht zudem das Unfallrisiko. Ein schlechtes Betriebsklima, ungenügende Arbeitsorganisation, mangelhaft eingerichtete Arbeitsplätze, zeitliche und fachliche Überforderung verursachen psychische Belastungen, welche die Leistungen negativ beeinflussen. Psychosoziale Risiken dürfen nicht unterschätzt werden. Sie können die Gesundheit beeinträchtigen und zu Langzeitausfällen führen.
- **Sonderschutzbestimmungen bei Mutterschaft:** Für Frauen im gebärfähigen Alter sind Risikobeurteilungen ihrer Tätigkeiten vorzunehmen, z. B. bezüglich Umgang mit gesundheitsgefährdenden

Stoffen, Heben und Tragen von Lasten, Stehen bei der Arbeit usw. Die geltenden Vorschriften sind in der Mutterschutzverordnung enthalten.

- **Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche:** Jugendliche sind im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes angemessen zu informieren und zu instruieren. Eine Risikobeurteilung der auszuführenden Arbeiten, geeignete Schutzmassnahmen sowie das Einhalten geltender Vorschriften für das Heben und Tragen von Lasten sind besonders wichtig. Weitere Bestimmungen sind in der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) definiert.

Zu den meisten dieser Themenbereiche sind im nachfolgenden Tabellenteil weitergehende Angaben und Massnahmen enthalten. Für den aktuellen technischen Stand der Präventionsvorgaben sind die Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen (Bezugsquellen siehe Anhang) zu konsultieren.

10. Kontrolle, Audit



Ein Sicherheitssystem ist nur gut, wenn es auch regelmässig kontrolliert und verbessert wird. Regelmässige und systematische Sicherheitsinspektionen, bei denen kontrolliert wird, ob die getroffenen technischen, organisatorischen und verhaltensbezogenen Massnahmen noch wirksam sind, erhöhen die Qualität des Sicherheitssystems. Notwendige Korrekturmassnahmen sind einzuleiten und zu dokumentieren. Entsprechende Hilfsmittel (Checklisten) sind bei der Suva und den Trägerschaften der überbetrieblichen ASA-Lösungen erhältlich (Bezugsadresse siehe Anhang). Bei Änderungen in den Arbeitsabläufen, Anschaffung neuer Maschinen und Arbeitsmittel sowie nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen ist es unerlässlich, das Sicherheitssystem zu überprüfen und durch geeignete Massnahmen anzupassen.

Jährlich festgelegte Ziele zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz stellen eine bewährte Methode dar, um die Wirksamkeit des Sicherheitssystems zu messen. Die Daten über die Zielerreichung am Ende des Monats oder des Jahres liefern wertvolle Erkenntnisse und ermöglichen die stetige Verbesserung des Systems.



Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation hat einen wesentlichen Einfluss auf den Stand der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in einem Betrieb. So kann eine unzureichende Arbeitsorganisation zu gesundheitlichen Beschwerden, kritischen Situationen bis hin zu gravierenden Unfällen führen. Zu den auslösenden Faktoren zählen beispielsweise unklare Entscheidungskompetenzen, schlechtes Arbeitsklima, hoher Leistungsdruck und chronische Überlastung, Nichteinhaltung von Arbeits- und Ruhezeiten sowie eine unzureichende Instruktion der Mitarbeitenden. Das Anforderungsprofil der Unternehmung sollte mit dem Eignungsprofil des jeweiligen Mitarbeitenden aufeinander abgestimmt und durch notwendige Einweisungen ergänzt werden. Dies gilt auch für temporäre Angestellte.

Wie die Arbeitsorganisation trägt auch der Arbeitsinhalt wesentlich zur Erhöhung oder Minderung oben genannter Risiken bei. Belastende Faktoren können hier unter anderem eine unzureichende Qualifikation des Mitarbeitenden für die zugeordnete Aufgabe, mangelnde Variabilität, fehlende Information oder ein geringer Handlungsspielraum sein. Diese Faktoren können je nach Aufgabengebiet zu Gesundheitsgefährdungen führen.

Berufsunfälle und berufsassozierte Gesundheitsstörungen führen letztlich zu Leistungseinbußen und Abwesenheiten vom Arbeitsplatz. Dies birgt, neben dem menschlichen Leid und den daraus resultierenden Gesundheitskosten, weitere finanzielle Einbußen für den Betrieb durch fehlende Ressourcen und Auftragsverzögerungen. Die Folgen eines möglichen Imageschadens sind meist nicht absehbar.

Das menschliche Verhalten spielt in der Unfallprävention und bei der Einhaltung des Gesundheitsschutzes eine wichtige Rolle. Eine angemessene Arbeitsorganisation und ausgewogene Arbeitsinhalte, das Fördern eines guten Arbeitsklimas sowie die Wertschätzung der Mitarbeitenden tragen entscheidend zur Identifikation mit der Unternehmung bei. Dies führt wiederum zu einer grösseren Zufriedenheit und einer erhöhten Bereitschaft, Verhaltens- und Sicherheitsregeln einzuhalten. Letztendlich steigen so die Leistungsbereitschaft des Einzelnen und damit die Produktivität der Unternehmung.



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

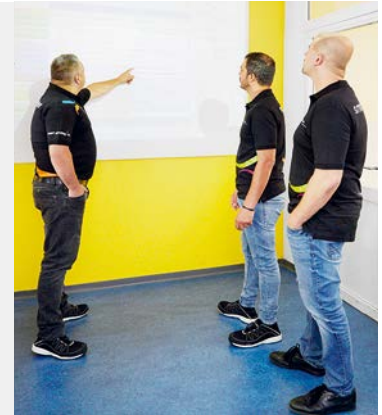
Arbeitsorganisation

Unter- oder Überforderung; Stress; psychische Belastung; Motivations- oder Leistungseinbußen; erhöhte Unfallgefahr durch organisatorische Mängel; Konzentrationsstörungen; nicht geregelte Notfallorganisation

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Die Aufgaben so gestalten, dass sie verschiedene Tätigkeiten umfassen. Mögliches Beispiel: rotierender Einsatz für verschiedene Tätigkeiten (Jobrotation).
- ▶ Arbeitslast gerecht verteilen.
- ▶ Prioritäten setzen.
- ▶ Dokumentiertes Einführungsprogramm erstellen und neue Mitarbeitende begleiten.
- ▶ Weiterbildungskurse sowie erforderliche Rahmenbedingungen anbieten.
- ▶ Personalkapazität an Arbeitslast anpassen.
- ▶ Störungsfreies Arbeiten ermöglichen. Geplante Arbeitsabläufe nicht unnötig unterbrechen.
- ▶ Verbesserungsmöglichkeiten im Team besprechen.
- ▶ Durch gute Planung und Vorbereitung Hektik vermeiden.
- ▶ Sicherheitsmassnahmen für allein arbeitende Personen gewährleisten.

Fortsetzung auf Seite 31



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Arbeitsorganisation

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 30

- ▶ Sicherheitsbeauftragten bestimmen, Mitarbeitende informieren.
- ▶ Schichtpläne geeignet gestalten (Vorwärtsrotation, Verteilung der Nachtschichten usw.) und mindestens 14 Tage im Voraus bekannt geben.



Mehr Informationen

- SECO, Flyer 710.236.d «Psychoziale Risiken am Arbeitsplatz»
- SECO, Checkliste 710.401.d «Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz»
- SECO, Broschüre 710.238.d «Schutz vor psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen»
- SECO, «Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz, Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg»
- SECO, Website www.psyatwork.ch
- Suva, Checkliste 67019.d «Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»
- Suva, Merkblatt 44065.d «Stress? Da haben wir etwas für Sie!»
- www.stressnostress.ch
- Friendly Work Space, Job-Stress-Analysis, www.fws-jobstressanalysis.ch

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Interne Kommunikation

Spannungen; zwischenmenschliche Probleme; psychische Belastung; Probleme aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Klar, verständlich und stufengerecht kommunizieren.
- ▶ Eine offene Gesprächskultur pflegen (Mitarbeitende und Vorgesetzte sowie Mitarbeitende untereinander).
- ▶ Probleme und persönliches Befinden zur Sprache bringen.
- ▶ Sicherstellen, dass auch fremdsprachige Mitarbeitende die Anweisungen verstehen. Bilder und Piktogramme einsetzen. Mitarbeitende mit ausreichenden Deutschkenntnissen für Erklärungen und Instruktionen an fremdsprachige Mitarbeitende beziehen.



Mehr Informationen

Siehe Arbeitsorganisation

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Arbeitsablauf und Arbeitsinhalt

Psychische Belastung;
Fehler durch unklare
oder nicht angepasste
Aufgabenstellung;
kommunikative Probleme

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf angemessene Beanspruchung (physische und psychische) achten.
- ▶ Unter- und Überforderungen thematisieren.
- ▶ Anleitungen stufengerecht sowie verständlich erteilen und dokumentieren.
- ▶ Verantwortlichkeiten für Aufgaben fördern.
- ▶ Fragen möglichst rasch beantworten.
- ▶ Rückmeldung und Anerkennung durch Vorgesetzte und unter Kollegen fördern.



Mehr Informationen
Siehe Arbeitsorganisation

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Mitarbeiterinstruktion und Ausbildung

Erhöhte Unfallgefahr

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherstellen, dass die Ausbildung des Mitarbeitenden bzw. der temporären Arbeitskraft mit der zugewiesenen Tätigkeit übereinstimmt.
- ▶ Ausbildungs- und Instruktionsplan basierend auf der Gefahrenermittlung erstellen.
- ▶ Ausbildungen und Instruktionen angepasst an die auszuführenden Tätigkeiten, die eingesetzten Arbeitsmittel, die entsprechenden Gefährdungen und die dazugehörigen Sicherheitsregeln durchführen.
- ▶ Ausbildungs- und Instruktionsplan periodisch auf Aktualität hin überprüfen.
- ▶ Ausbildungen und Instruktionen dokumentieren.



Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 66109.d «Ausbildung und Instruktion im Betrieb, Grundlage für sicheres Arbeiten»
- Suva, Checkliste 67019.d «Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»
- Suva, Prospekt 84020.d «Neuer Arbeitsplatz – neue Gefahren. So starten Sie sicher am neuen Arbeitsplatz (für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)»
- EKAS, 6060.d «Persönlicher Sicherheitspass im Personalverleih»
www.ekas.ch > Personalverleih (Hilfsmittel im Personalverleih)

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Mitarbeiterführung

Stress; fehlende Motivation;
gestörte Zusammenarbeit;
psychische Belastung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Führungsverantwortung wahrnehmen, Führungsaufgaben erfüllen.
- ▶ Junge oder angehende Führungskräfte unterstützen und begleiten.
- ▶ Älteren Mitarbeitenden ihren Ressourcen und allfälligen Einschränkungen angepasste Aufgaben zuordnen.
- ▶ Arbeitsabläufe klar regeln.
- ▶ Klare Weisungen erteilen, eventuell Betriebsreglement und/oder Betriebsordnung erstellen. Fehlverhalten ansprechen.
- ▶ In Stresssituationen für Unterstützung sorgen.
- ▶ Auf Problemmeldungen eingehen.
- ▶ Leistungen anerkennen und loben.
- ▶ Kulturelle Unterschiede der Mitarbeitenden beachten.



Mehr Informationen

Siehe Arbeitsorganisation

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Mitwirkung

Sinkende Motivation und Leistungsbereitschaft; gestörte Zusammenarbeit; zwischenmenschliche Spannungen; mangelnder Informationsaustausch

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Arbeitnehmenden in allen Fragen zur Verhütung von Berufsunfällen und zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes ein Mitspracherecht gewähren.
- ▶ Wissen der Mitarbeitenden bei der Analyse von Risiken und physischen und psychischen Belastungen nutzen, um Betriebsabläufe zu verbessern (z. B. Vorschlagswesen).



Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2», Art. 48
- SECO, «Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 3 und 4», Art. 6 ArGV 3
- Bundesgesetz über die Unfallverhütung (UVG), Artikel 82, Absatz 2 (SR 832.20)
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) (SR 822.14)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV), Art. 6a (SR 832.30)

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Zwischenmenschliche Spannungen/Mobbing/Sexuelle Belästigung

Schlechtes Arbeitsklima und sinkende Leistungsbereitschaft; Repressalien gegen einzelne Mitarbeitende; offene oder verdeckte Konflikte; psychische Belastungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Verhaltensgrundsätze festlegen.
- ▶ Eine neutrale Ansprechstelle schaffen und Mitarbeitende schriftlich informieren.
- ▶ Führungsverantwortung wahrnehmen. Frühwarnzeichen wie fehlende Motivation, Gereiztheit, häufige Abwesenheiten erkennen und entsprechend reagieren.
- ▶ Thematik in Teamsitzungen und Schulungen sowohl für Führungskräfte wie auch für Mitarbeitende behandeln.
- ▶ Konfliktmanagementsystem auf Führungsstufe einführen.
- ▶ Konflikte durch interne oder externe Vertrauensperson zur Sprache bringen.
- ▶ Bei Bedarf frühzeitig Fachpersonen beiziehen.

Mehr Informationen

- SECO, Broschüre 710.064 d «Mobbing und andere Belästigungen – Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz»
- SECO, Broschüre 301.922.d «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Ein Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer»
- SECO, Broschüre 301.926.d «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber»
- Weitere Publikationen: siehe Arbeitsorganisation



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Alkohol/Medikamente/ Drogen

Suchtgefahr; erhöhte Unfallgefahr; gesundheits-schädigende Auswirkungen; Leistungseinbussen; Ausfall

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Frühwarnzeichen wie Konzentrationsmangel, Müdigkeit, Unpünktlichkeit, Vergesslichkeit, Aggressivität, wiederholte Absenzen erkennen und mit interner oder externer Unterstützung behandeln.
- ▶ Klare Regeln (evtl. mit Sanktionen) definieren und bekannt machen.
- ▶ Thematik in Teamsitzungen und Schulungen behandeln.
- ▶ Ständigen Zeitdruck vermeiden.
- ▶ Spannungen und Konfrontationen abbauen.

Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 66095.d «Suchtmittel am Arbeitsplatz aus rechtlicher Sicht»
- www.alkoholamarbeitsplatz.ch



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Arbeits- und Ruhezeitregelung

Bei Nichteinhalten der Ruhezeitenregelungen Abnahme der Konzentrationsfähigkeit und Arbeitsleistung; Zunahme der Fehlerhäufigkeit; Übermüdung und Stress; gesundheitliche Probleme durch Überlastung; erhöhtes Unfallrisiko

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Gesetzlich zulässige bzw. vertraglich vereinbarte Arbeitszeiten oder Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags einhalten.
- ▶ Arbeitszeiterfassung oder vereinfachte Arbeitszeiterfassung gemäss gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- ▶ Überstunden und Überzeitarbeit nach Möglichkeit vermeiden, auf ausserordentliche Situationen beschränken und zeitnah kompensieren. Maximale gesetzlich erlaubte Überzeitarbeit (Arbeitszeit, die über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinausgeht) nicht überschreiten.
- ▶ Überstundenregelung bei Teilzeitarbeit klar definieren.
- ▶ Für genügenden Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit sorgen.

Fortsetzung auf Seite 40



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Arbeits- und Ruhezeitregelung Nacht- und Sonntagsarbeit

Pausen

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 39

- ▶ Nacht- und Sonntagsarbeit bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung des Kantons oder des SECO.
 - ▶ Bei Nacht- und Sonntagsarbeit ist das Einverständnis der Arbeitnehmenden einzuholen.
 - ▶ In der Nacht darf die Arbeitszeit höchstens 9 Stunden betragen und muss innerhalb eines Zeitrahmens von 10 Stunden liegen.
 - ▶ Sonderregelungen für Sonntagsarbeit (Lohnzuschlag, Freizeit-Ausgleich, Ersatzruhetag, medizinische Untersuchungen) pro Fall abklären.
-
- ▶ Gesetzlich vorgeschriebene Pausenregelung einhalten.
 - ▶ Pausen nicht am Arbeitsplatz, sondern in separaten Räumen mit Sicht ins Freie ermöglichen.

Mehr Informationen

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)
- viscom/syndicom/Syna, Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die grafische Industrie
- SECO, Flyer 710.224.d «Arbeit und Gesundheit. Arbeits- und Ruhezeiten»
- SECO, Flyer 710.078.d «Arbeiten in der Nacht und in Schicht – Informationen und Tipps»
- Verordnungen 1, 2, 3 und 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 1, ArGV 2, ArGV 3, ArGV 5
- SECO, «Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2», Art. 30 ArGV 2
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz»
- SECO, «Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz – Jugendarbeitsschutz»



Arbeitsorganisation

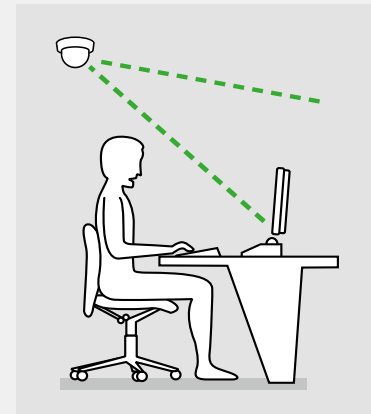
Situation / Gefährdung

Überwachte Arbeitsplätze

Eingriff in die Privatsphäre;
psychische Belastung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherstellen, dass das Verhalten der Mitarbeitenden nicht durch technische Überwachungssysteme aufgezeichnet wird.
- ▶ Aufgezeichnete Verhaltensdaten nicht zur Personalbeurteilung verwenden.
- ▶ Mitarbeitende über das Überwachungssystem und ihre Rechte informieren.



Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art.26
- SECO, Broschüre 710.239.d «Technische Überwachung am Arbeitsplatz»
- SECO, Checkliste «Überwachung der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz»

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

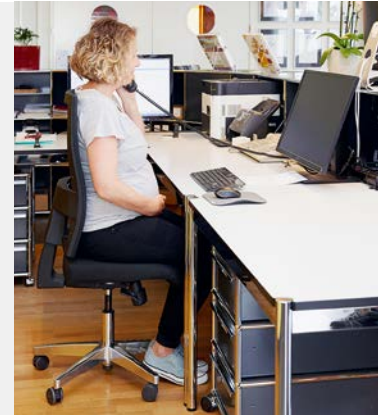
Sonderschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Gefährdungen und schädigende Auswirkungen auf Mutter und Kind

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Überprüfen der Arbeitsbedingungen:
 - Risikobeurteilung der auszuführenden Arbeiten sowie der Exposition gegenüber chemischen, physikalischen und biologischen Substanzen durchführen und geeignete Schutzmassnahmen definieren bzw. Schutzrichtungen bereitstellen.
 - Informationen an Frauen im gebärfähigen Alter über mögliche Gefährdungen und Rechte abgeben.
 - Vorübergehende Umverteilungen der Aufgaben.
 - Beschäftigungserleichterungen vorsehen, wenn Tätigkeiten ungünstige, statische oder ermüdende Körperhaltungen erfordern (starkes Strecken/Beugen, Bücken, langes Stehen/Sitzen).
 - Arbeiten im Akkord oder taktgebundene Arbeiten sind nicht zulässig, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder eine technische Einrichtung vorgegeben wird und manuell nicht beeinflusst werden kann.
 - Liegemöglichkeit vorsehen.
 - Lärm von 85 dB (A) und mehr ist verboten.

Fortsetzung auf Seite 43



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Sonderschutzbestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 42

- Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat Arbeiten im Stehen auf 4 Stunden begrenzen.
- Ab dem 7. Schwangerschaftsmonat nur das gelegentliche Versetzen von Lasten bis max. 5 kg zulassen oder ganz vermeiden.
- Den Müttern die zum Stillen erforderliche Zeit und einen entsprechend geschützten Raum zur Verfügung stellen.
- ▶ Arbeitszeit von max. 9 Stunden/Tag während ganzer Schwangerschaft und Sonderregelungen bezüglich Nacht- und Schichtarbeit einhalten.
- ▶ Beschäftigungsverbot 8 Wochen nach der Niederkunft einhalten.

Mehr Informationen

- Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) (SR 822.111.52)
- SECO, Checkliste «Mutterschutz am Arbeitsplatz»
- SECO, Faltprospekt 710.220.d «Arbeit und Gesundheit – Schwangerschaft, Geburt, Stillzeit»
- SECO, Broschüre 710.229.d «Mutterschutz im Betrieb – Leitfaden für Arbeitgeber»
- SECO, Broschüre 710.233.d «Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen»
- SECO, Tabelle «Mutterschaft und Arbeitszeitgestaltung»
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art.25



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche und Auszubildende

Erhöhtes Unfallrisiko;
schädigende Einflüsse;
Überlastung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Risikobeurteilung der auszuführenden Arbeiten durchführen und geeignete Schutzmassnahmen treffen.
- ▶ Heben und Tragen auf ein Minimum beschränken. Geeignete Hilfsmittel für schwere oder unhandliche Lasten zur Verfügung stellen. Richtwerte für zumutbare Lasten einhalten.
- ▶ Instruktion und Begleitung von jugendlichen Arbeitnehmenden sicherstellen.
- ▶ Sonderregelungen für Nacht- und Sonntagsarbeit einhalten.
- ▶ Tätigkeiten dem Alter der Jugendlichen entsprechend zuweisen und Einhaltung der Schutzmassnahmen kontrollieren.
- ▶ Ruhezeiten insbesondere am Tag vor der Berufsschule beachten.

Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz – Jugendarbeitsschutz»
- SECO, Broschüre 710.063.d «Jugendarbeitsschutz – Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre»
- Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4)
- Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung, Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes



Auszug aus Art. 19 Abs.1 + 2 ArGV5:
«¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.

² Der Arbeitgeber muss zudem die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.»

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Sicherheitsgerechtes Verhalten

Verletzungen aller Art wegen Nichteinhaltens von Sicherheitsregeln

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherheitsregeln dokumentieren und Mitarbeitenden kommunizieren; gegebenenfalls bei Nichteinhaltung der Regeln Sanktionen ergreifen.
- ▶ Mitarbeitende durch Schulung der Sicherheitsregeln und Tragpflicht persönlicher Schutzausrüstungen sensibilisieren.
- ▶ Sicherheitskultur fördern.
- ▶ Motivation in Bezug auf die Arbeitssicherheit steigern durch den Einbezug der Mitarbeitenden:
 - beim Erstellen der Gefährdungsermittlung und beim Festlegen von Sicherheitsregeln (Anerkennung!);
 - beim Festlegen gemeinsamer Zielsetzungen.
- ▶ Vorbildfunktion wahrnehmen.

Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 66111.d «Sicherheitsgerechtes Verhalten fördern»
- Suva, Merkblatt 66112.d «Die wollen einfach nicht! – wirklich? Tipps für das Motivieren in der Arbeitssicherheit»



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Sozialräume/ Garderoben/Verpflegung

Mangelnde Erholung;
mangelnde Hygiene;
Beeinträchtigung des
Wohlbefindens; ungesunde
oder einseitige Ernährung;
Erkältungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Branchenrelevante Hygieneregeln festlegen und betriebsintern kommunizieren.
- ▶ Pausen-, Ess- und Aufenthaltsräume mit grosszügigem Tageslicht und Sicht ins Freie gewährleisten.
- ▶ Arbeits- und Sozialräume trennen: Keine Mahlzeiten am Arbeitsplatz einnehmen und in Sozialräumen keine Arbeiten ausführen.
- ▶ Gesetzlich vorgeschriebenen Nichtraucherschutz (Schutz vor Passivrauchen) einhalten.
- ▶ Geschlechtergetrennte Garderoben (ab 10 Personen), Toiletten und Waschanlagen vorsehen.
- ▶ Getrennte Aufbewahrung für Alltags- und Arbeitskleidung zur Verfügung stellen und Raum gut belüften.
- ▶ Sozialräume, insbesondere Waschanlagen, Duschen und Toiletten regelmässig reinigen (evtl. mit Reinigungskontrollblatt).

Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art. 29–33
- SECO, Info-Publikation «Nacht- und Schichtarbeit – Ernährungsempfehlungen und Tipps»



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Alarmierung/ Notfallorganisation/ Alleinarbeit

Zu spätes Eintreffen der Hilfs- und Rettungskräfte

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Alarmierungssystem/Notfallplan festlegen, um ein möglichst rasches Eintreffen der Hilfs- und Rettungskräfte zu gewährleisten.
- ▶ Notfallkonzept bei Alleinarbeit erstellen. Regelmässige Kontaktaufnahme und Alarmierung sicherstellen, z. B. durch Handy mit Totmannfunktion. Medizinische Risikofaktoren bei allein arbeitenden Personen abklären.
- ▶ Mitarbeitende über Alarmierungsablauf periodisch instruieren.
- ▶ Alarmstellen und Telefonnummern gut sichtbar aufhängen, periodisch überprüfen und aktualisieren.
- ▶ Sammelplatz festlegen und Mitarbeitende informieren.
- ▶ Ausbildung in Erster Hilfe und Sanität sicherstellen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67061.d «Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze»
- Suva, Checkliste 67062.d «Notfallplanung für ortsfeste Arbeitsplätze»
- Suva, Checkliste 67157.d «Fluchtwege»
- Suva, Merkblatt 67062/1.d «Verhalten im Notfall»
- Suva, Karte 88217/1.d «Notfallkarte»
- Suva, Kleinplakat 2806.d «Unfall. Was tun? Schnell und richtig handeln» (Format A3)
- Suva, Kleinplakat 55212.d «Im Notfall schnell und richtig handeln» (Format A4)
- Suva, Informationsschrift 44094.d «Alleinarbeit kann gefährlich sein. Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte»
- Suva, Checkliste 67023.d «Allein arbeitende Personen»



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Brandschutz

Brandverletzungen;
Rauchvergiftungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Brandschutzmassnahmen und Evakuierung festlegen und Mitarbeitende regelmässig instruieren.
- ▶ Ernstfall regelmässig proben und Instruktionen/ Schulungen im Umgang mit dem Handfeuerlöscher durchführen.
- ▶ Feuerlöscher bzw. geeignete Löschmittel bereithalten und regelmässig warten.
- ▶ Rauchverbot im Betrieb einhalten.
- ▶ Brennbare Materialien in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahren.
- ▶ Brandlast minimieren.
- ▶ Bei der Lagerung von Chemikalien Separierung nach Lagerklassen und Brandschutzmassnahmen einhalten.



Mehr Informationen

- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Brandschutzvorschriften:
<https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>

Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Erste-Hilfe-Material

Nicht auffindbares,
nicht vorhandenes oder
unvollständiges
Erste-Hilfe-Material

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mindestens einen Erste-Hilfe-Koffer mit Desinfektions- und Verbandmaterial bereitstellen.
- ▶ Bei grösseren Betrieben und solchen, die auf verschiedene Stockwerke oder Gebäude verteilt sind, entsprechende Ausrüstungen an mehreren und günstig gelegenen Orten bereitstellen.
- ▶ Standorte mit weissem Kreuz auf grünem Grund kennzeichnen.
- ▶ Periodische Kontrolle des Materials durchführen (Vollständigkeit, Ablaufdaten).
- ▶ Verantwortliche für Erste-Hilfe-Material bezeichnen und entsprechende Ausbildungen durchführen.
- ▶ Erste-Hilfe-Massnahmen für mobile Arbeitsplätze definieren und entsprechende Ausrüstung vorsehen.
- ▶ Keine Medikamente an Mitarbeitende abgeben.

Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz»,
ArGV 3 Art.36



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Arbeitskleidung

Verunreinigungen der Haut

Eingezogen werden;
erfasst werden;
hängen bleiben

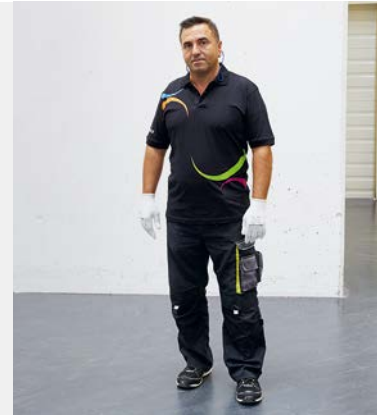
Stolper- und Sturzunfälle;
Fussverletzungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf Tätigkeiten abgestimmte, geeignete Arbeitskleider tragen.
- ▶ Verunreinigte Kleider wechseln, reinigen lassen oder ersetzen.
- ▶ Keine losen Kleidungsstücke tragen.
- ▶ Keine Ringe oder Schmuckstücke tragen, die zu Gefährdungen führen können.
- ▶ Lange Haare nicht offen tragen.
- ▶ Geeignetes Schuhwerk tragen: geschlossene Schuhe mit rutschfesten Sohlen.
- ▶ Für Arbeiten mit schweren Lasten, Rollcontainern oder Transportgeräten Sicherheitsschuhe tragen.

Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz»,
ArGV 3 Art. 28



Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Einkauf von Maschinen

Gefährdungen durch nicht konforme Maschinen und Geräte

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Nur Maschinen und Geräte beschaffen, die bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz dem Stand der Technik entsprechen und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind.
- ▶ Maschinen und Geräte vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel überprüfen und mögliche Gefährdungen identifizieren.
- ▶ Sicherheitsnachweis durch CE-Konformitätserklärung des Herstellers einfordern.
- ▶ Bedienungs- und Wartungsanleitung in der jeweiligen Landessprache verlangen.
- ▶ Mitarbeitende vor dem Einsatz in der Bedienung und Wartung sowie über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen instruieren oder schulen.
- ▶ Maschinen und Geräte, die vor dem 1.1.1997 erstmals in Verkehr gebracht wurden, gemäss dem Stand der Technik sicherheitskonform nachrüsten und den Sicherheitsnachweis einfordern.

Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 6512.d «Arbeitsmittel»
- Suva, Informationsschrift 66084.d «Arbeitsmittel. Sicherheit beginnt beim Kauf»
- Suva, Informationsschrift 66084/1.d «Sichere Maschinen beschaffen – aber wie?»
- Suva, Word-Vorlage 66084/2.d «Abnahmecheckliste für Arbeitsmittel»



Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Ergonomie am Arbeitsplatz ist im Bereich der Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ein wichtiges Thema. Es geht dabei nicht nur um die Platzierung der verschiedenen Arbeitsmittel. Eine gesunde Arbeitshaltung setzt Mobiliar voraus, das durch verschiedene Einstellmöglichkeiten individuell an die Körpermasse der verschiedenen Mitarbeiter angepasst werden kann. Daneben sind Themen wie Raumklima, Lärmbelastung, Platzverhältnisse und Verkehrswege wichtig für das Schaffen eines gesunden Arbeitsumfeldes.

Risikoanalysen in der Branche haben gezeigt, dass Stürze in allen Bereichen zu den häufigsten Unfallereignissen zählen. Bodenbeläge und Treppen verdienen daher besondere Beachtung. Klassische Stolperfallen wie lose Kabel, Schwellen, Absätze oder Unebenheiten sollten wo immer möglich vermieden werden. Dasselbe gilt für Bodenöffnungen und offene Kabelkanäle. Sind Niveauunterschiede nicht zu verhindern, sollten sie deutlich markiert werden. Besonders gefähr-

lich sind Stürze auf Treppen. Treppen sollten daher zwingend mit Handläufen versehen sein. Sie geben Halt, wenn man aus dem Tritt gerät. Je nach Material, Farbgebung und Beleuchtung sind Treppenstufen schlecht zu erkennen und können so zu Fehlritten führen.

Im Bereich der Datenaufbereitung und Ausgabe von Druckplatten oder Kopien sind Gefahrstoffe in Gebrauch, deren Verwendung eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) voraussetzt. Die im Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen Massnahmen sind auf den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern enthalten. Mitarbeitende sollten zudem durch Betriebsanweisungen angemessen instruiert werden.

Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Büroarbeitsplätze

Beschwerden am Bewegungsapparat; Durchblutungsstörungen in den Beinen; vorzeitige Ermüdung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Büroarbeitsplätze so gestalten und einrichten, dass sie der Art der Tätigkeit gerecht werden (z. B. Bildschirmarbeit, Telefondienst, Schaltdienst, gemischte Tätigkeiten usw.) und der Wechsel zwischen Arbeiten im Sitzen und im Stehen möglich ist.
- ▶ Stühle, Tische und weitere Arbeitsgeräte individuell auf die Tätigkeit und die Person einrichten und anpassen.
- ▶ Bei flexiblen Arbeitsplätzen, die nicht fest zugeordnet sind und durch verschiedene Mitarbeitende genutzt werden, individuelle Anpassung von Stuhl, Tisch und Beleuchtung vorsehen und die Mitarbeitenden diesbezüglich schulen.

Mehr Informationen

- EKAS, Broschüre 6205.d «Unfall kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben»
- EKAS, Online-Präventionstool «www.ekas-box.ch»
- SECO, «Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 3 und 4», Art. 23 und 24 ArGV 3
- Suva, «Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz», www.suva.ch > Bildschirmarbeit
- Suva, Checkliste 67050.d «Einkauf von Mobiliar und Zubehör für die Bildschirmarbeit»



Druckvorstufe
und administra-
tive Tätigkeiten

Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Stuhl

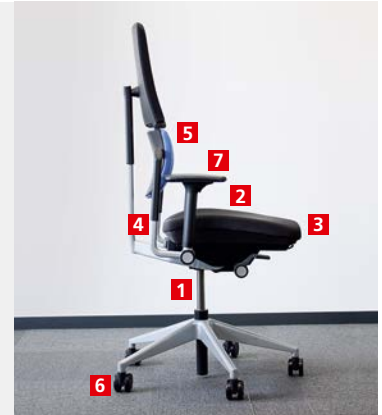
Fehlhaltungen;
Beschwerden am Bewegungsapparat; Durchblutungsstörungen in den Beinen; vorzeitige Ermüdung;
Rückenprobleme

Einklemmen der Hand

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Arbeitsstühle müssen folgende minimale Anforderungen erfüllen:
- ▶ Sitzhöhe **1** verstellbar (40–52 cm).
- ▶ Untergestell muss mindestens 5 Abstützpunkte haben (5-Stern-Fuss) wegen Kippgefahr.
- ▶ Sitzfläche **2** gepolstert und geformt, Sitztiefe und -neigung verstellbar, Sitzvorderkante **3** abgerundet.
- ▶ Rückenlehne mit einer Stütze für den unteren Rücken (Lendenbausch) **5**, in der Höhe und Neigung leicht verstell- und arretierbar **4**.
- ▶ Dem Boden angepasste Stuhlrollen **6** verwenden (Teppich oder Hartbelag).
- ▶ Stühle einsetzen, die dynamisches Sitzen erlauben.
- ▶ Kurze, höhenverstellbare Armlehnen **7**, um Kollisionen mit der Tischkante zu vermeiden.

Fortsetzung auf Seite 55



Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Stuhl

Rückenprobleme;
Ermüden der Muskulatur

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 54

- ▶ Rückenlehne benutzen, um entspannt anzulehnen. Darauf achten, dass die Brustwirbelsäule Kontakt mit der Rückenlehne hat.
- ▶ Auf offene Sitzhaltung achten, Winkel zwischen Oberkörper und Oberschenkel $> 90^\circ$.
- ▶ Falls möglich, dynamisch sitzen.



Druckvorstufe
und administra-
tive Tätigkeiten

Mehr Informationen

- EKAS, Online-Präventionstool «www.ekas-box.ch»
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art.23, 24
- SECO, Broschüre 710.068.d «Sitzen bei der Arbeit»
- Suva, «Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz», www.suva.ch > Bildschirmarbeit

Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Arbeitsstisch

Fehlhaltungen;
Beschwerden am
Bewegungsapparat;
Durchblutungsstörungen
in den Beinen;
vorzeitige Ermüdung

Massnahmen / zu beachten

Tischhöhe:

- ▶ Arbeitstische sollten in der Höhe einstellbar sein (65–85 cm), damit sie individuell auf die Mitarbeitenden eingestellt werden können.
- ▶ Werden Büroarbeitstische mehr als die Hälfte der Wochenarbeitszeit genutzt, Sitz-/Steharbeitstisch verwenden. Dieser sollte in einer Höhe von 65 bis 125 cm eingestellt werden können. Dadurch wird das wechselnde Arbeiten im Sitzen und Stehen ermöglicht.

Tischplatte:

- ▶ Bei der Wahl der Tischplatten kaltes Material (z. B. Metall oder Glas) und/oder spiegelnde Oberflächen vermeiden.
- ▶ Die Arbeitsfläche sollte mindestens 80×160 cm gross sein.
- ▶ Die Tischvorderkante sollte abgerundet sein, um Druckstellen zu vermeiden.

Fortsetzung auf Seite 57



Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Arbeitsstisch

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 56

Fussstütze:

- ▶ Falls die Tischhöhe nicht einstellbar ist, die Stuhlhöhe so einstellen, dass die Ellenbogen auf Tischhöhe sind. Haben die Füße anschliessend keinen vollständigen Bodenkontakt, ist eine Fussstütze einzusetzen.

Beinraum:

- ▶ Genügend Bewegungsraum für Beine und Füsse unter dem Tisch vorsehen. Beine müssen ungehindert gestreckt werden können.
- ▶ Störende Objekte wie Papierkörbe, Computer etc. umplatzieren.



Druckvorstufe
und administra-
tive Tätigkeiten

Mehr Informationen

- EKAS, Online-Präventionstool «www.ekas-box.ch»
- Suva, «Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz», www.suva.ch > Bildschirmarbeit
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art.23, 24

Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Bildschirm/Tastatur/ Maus

Augenbeschwerden;
Fehlhaltungen; Beschwerden
am Bewegungsapparat;
vorzeitige Ermüdung

Massnahmen / zu beachten

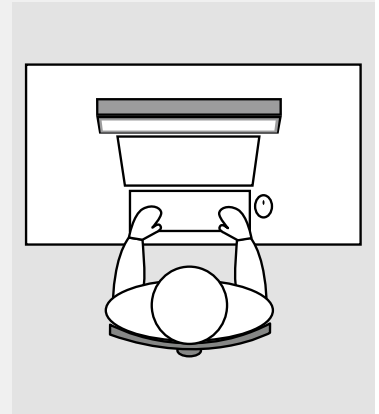
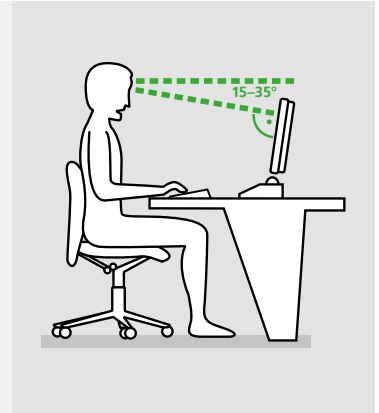
Bildschirm:

- ▶ Bildschirm gerade vor sich, mit Blickrichtung parallel zum Fenster und zu Beleuchtungskörpern aufstellen, um Reflexionen zu vermeiden.
- ▶ Die Höhe so einstellen, dass die Oberkante des Bildschirms ca. eine Handbreit unter der Horizontalen liegt. Sehrichtung bei entspannter Kopfhaltung auf die Bildschirmmitte, im Winkel von ca. 30° nach unten. Für Brillenträger mit Gleitsichtgläsern etwas tiefer.
- ▶ Sehdistanz zwischen Auge und Bildschirm, 50–80 cm, je nach Schriftgrösse. Faustregel: ca. eine Armlänge.

Tastatur:

- ▶ Tastatur parallel zur Tischkante in einem Abstand von ca. 10–15 cm platzieren.
- ▶ Möglichst flache Tastatur verwenden. Die mittlere Tastenreihe sollte maximal 3 cm hoch sein.
- ▶ Für häufige numerische Eingaben (z. B. Rechnungswesen) eine Tastatur mit separatem Zahlenblock oder Kompakttastaturen verwenden. Dies ermöglicht es, mit der Maus nah an der Tastatur zu arbeiten.

Fortsetzung auf Seite 59



Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

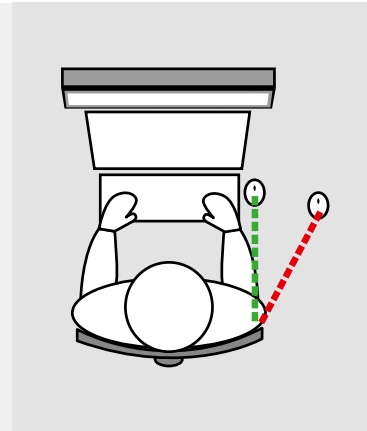
Bildschirm/Tastatur/ Maus

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 58

Maus:

- ▶ Grösse der Maus auf die Grösse der Handfläche abstimmen, sodass die Finger auf den Tasten der Maus liegen.
- ▶ Beim Bedienen der Maus die Hand entspannt auf die Maus ablegen und aus dem Unterarm heraus bewegen.
- ▶ Doppelklick durch Einfachklick ersetzen.
- ▶ Anstelle von Klicken Tastaturkurzbefehle (Shortcuts) verwenden.
- ▶ Eine kabellose Maus erleichtert die Arbeit bei häufiger Mausbedienung.



Druckvorstufe
und administra-
tive Tätigkeiten

Mehr Informationen

- EKAS, Online-Präventionstool «www.ekas-box.ch»
- Suva, «Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz», www.suva.ch > Bildschirmarbeit
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», ArGV 3 Art.23, 24

Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Bewegungsraum/ Verkehrswege/ Grossraum-, Multifunktionsbüro

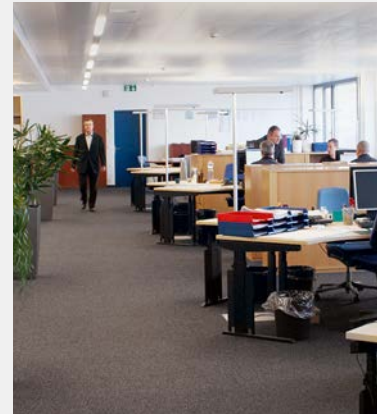
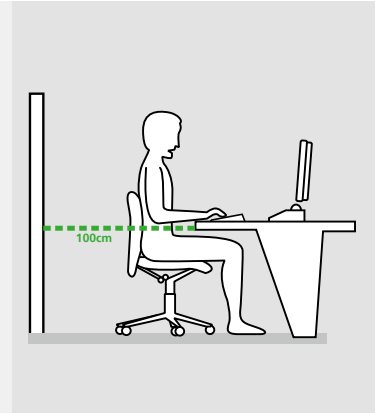
Zwangshaltungen;
Einschränkung der
Bewegungsfreiheit;
Unfallgefahr; Störungen/
Unterbrechungen durch
Mitarbeitende

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Enge Platzverhältnisse vermeiden. Abstand der vorderen Tischkante zur Wand/zum Korpus muss im Minimum 100 cm betragen.
- ▶ Für Verkehrswege für bis zu 5 Personen mind. 80 cm Breite vorsehen.
- ▶ Für Verkehrswege für 6 und mehr Personen mind. 120 cm Breite vorsehen.
- ▶ Arbeitspausen einlegen, vor allem bei konzentrierter Bildschirmarbeit. Entspannungs- oder Gymnastikübungen machen.

Mehr Informationen

- EKAS, Online-Präventionstool «www.ekas-box.ch»
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 24 ArGV 3
- SECO, Broschüre 710.240.d. «Grossraumbüros – So schützen Sie die Gesundheit der Mitarbeitenden»



Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Zwangs- und Fehlhaltungen/dauerhaftes Sitzen oder Stehen/häufiges Heben und Tragen

Beschwerden am Bewegungsapparat; Kreislaufbeschwerden; geschwollene Beine; vorzeitige Ermüdung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Wechsel zwischen Sitzen und Stehen ermöglichen, z. B. durch höhenstellbare Arbeitstische.
- ▶ Bei überwiegend stehenden Tätigkeiten Sitzgelegenheiten zur zeitweisen Benützung bereitstellen und den Einsatz von Stehhilfen und ergonomischen Bodenmatten prüfen.
- ▶ Arbeitsplätze individuell anpassen und gegebenenfalls eine ergonomische Beratung beanspruchen.
- ▶ Geeignete Hebe-/Transportmittel für die Handhabung von Lasten bereitstellen.
- ▶ Mitarbeitende in korrekten Hebe- und Tragetechniken schulen. Lasten körpernah und ohne Drehbewegung heben und tragen.

Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig»
- Suva, Checkliste 67199.d «Clever mit Lasten umgehen»
- SECO, Broschüre 710.068.d «Sitzen bei der Arbeit»
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»
- SECO, Informationsbroschüre 710.067.d «Ergonomie»
- SECO, «Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 3 und 4», Art. 25 ArGV 3



Druckvorstufe
und administrative
Tätigkeiten

Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Klima/Temperatur

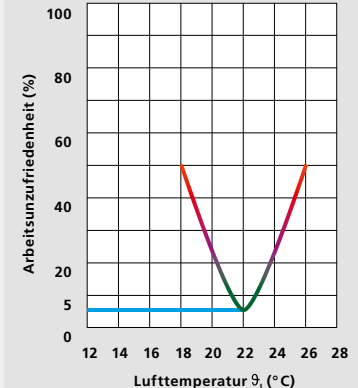
Stark beeinträchtigt Wohlbefinden; Erkältungsgefahr bei Untertemperatur; Leistungseinbusse und Ablenkung bei zu hoher Temperatur

Verkeimung der Raumluft (bei künstlicher Befeuchtung)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Raumtemperatur wird individuell sehr unterschiedlich empfunden. Richtwerte für ideale Raumtemperatur für Bürotätigkeit:
 - im Winter 21–23 °C
 - im Sommer bis 25 °C
- ▶ Regelbaren Thermostat vorsehen.
- ▶ Durch entsprechende Kleidung individuell Wohlbefinden optimieren.
- ▶ Im Sommer hohe Innentemperaturen durch Aussenstoren und Nachtauskühlung verringern.
- ▶ Luftfeuchtigkeit: 50 Prozent relative Luftfeuchtigkeit wäre ideal! Ist die Luftfeuchte höher oder niedriger oder wird die Luft als zu feucht oder trocken empfunden, ist eine Verbesserung des Raumklimas empfehlenswert.
- ▶ Anlagen zur Raumluftbefeuchtung bzw. -entfeuchtung regelmässig fachkundig reinigen und revidieren lassen. Betriebsanleitung befolgen. Eine regelmässige Wartung stellt sicher, dass die Klimageräte frei von Viren, Pilzen und Bakterien sind.

Fortsetzung auf Seite 63



Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Klima/Temperatur

Gesundheitsbelastungen durch Ozon

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 62

- ▶ Gemischte Tätigkeiten in Räumen mit Geräten, die Ozon abgeben, vermeiden.
- ▶ Genügende Raumlüftung vorsehen und Ozonbelastung überprüfen.
- ▶ Abluftöffnungen nicht gegen Arbeitnehmende richten.



Druckvorstufe
und administrative
Tätigkeiten

Mehr Informationen

- Suva, Factsheet «Gesundheitsgefährdung durch Laserdrucker, Kopiergeräte und Toner»
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 16 ArGV 3
- SECO, Merkblatt «Arbeit bei Hitzeperioden in Gebäuden... Vorsicht!»

Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Lasergeräte/Drucker/ Kopierer

Reizung der Atemwege durch (Toner-)Staub und Ozon

Stolpern und stürzen;
Überbelastung des
Bewegungsapparats

Stromschlag

Gefährdungen durch
nicht konforme
Digitaldrucksysteme

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Bedienungsanleitung der Hersteller genau befolgen.
- ▶ Geräte so aufstellen, dass ihre Lüftungsausgänge nicht gegen Mitarbeitende gerichtet sind.
- ▶ Geräte bei häufiger Benutzung und hoher Leistung nach Möglichkeit in separaten Räumen aufstellen.
- ▶ Räume regelmässig belüften.
- ▶ Tonerkassetten fachgerecht entsorgen.

- ▶ Für regelmässigen Transport von grösseren Lasten (z. B. Papierrollen oder Papierstapel) geeignete Hebe- und Transporthilfen einsetzen.

- ▶ Periodische Sichtkontrolle auf erkennbare äussere Mängel (z. B. Beschädigung der elektrischen Leitungen, Anschlussstellen für Schaltschränke, Schaltkästen, Steckdosen, Leuchten).

- ▶ Für neue Drucksysteme CE-Konformitätserklärung (Herstellereklärung) und Bedienungsanleitung in der jeweiligen Landessprache anfordern. Geräte vor Inbetriebnahme auf Konformität und Mängel überprüfen.

Mehr Informationen

- EKAS, Online-Präventionstool «www.ekas-box.ch»
- Suva, Factsheet «Gesundheitsgefährdung durch Laserdrucker, Kopiergeräte und Toner»



Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Scanner/Proofgeräte/ Plotter

Gefährdungen durch Berühren oder Fremdkörper/-stoffe (IP-Schutzart); mechanische Gefährdungen

Stromschlag; elektrische Gefährdungen

Schnittverletzungen

Gesundheitsgefährdung durch Reinigungsmittel

Schädigung der Augen durch starkes Licht

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Betriebsmittel bzw. Anlagen z. B. gegen das Eindringen von Nässe, Papierstaub u. Ä. schützen.
- ▶ Periodische Sichtkontrolle auf erkennbare äussere Mängel (z. B. Beschädigung der elektrischen Leitungen, Anschlussstellen für Schaltschränke, Schaltkästen, Steckdosen, Leuchten).
- ▶ Einzugsstellen durch Schutzeinrichtungen sichern und diese nicht entfernen oder manipulieren. Bei Bedarf Handschuhe tragen.
- ▶ Mitarbeitende im Umgang mit Reinigungsmitteln gemäss Sicherheitsdatenblatt instruieren. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen und Räume gut belüften.
- ▶ Deckel schliessen. Beim Scannen von voluminösen Vorlagen mit offenem Deckel Sichtkontakt mit Lichtquelle vermeiden.

Mehr Informationen

- Suva, Factsheet «Gesundheitsgefährdung durch Laserdrucker, Kopiergeräte und Toner»



Druckvorstufe
und administrative
Tätigkeiten

Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Computer to Plate (CTP), Datenausgabe auf Druckplatten

Schnittverletzungen

Gesundheitsgefährdungen
durch gefährliche Stoffe

Beschwerden am
Bewegungsapparat;
Fussverletzungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Schnittfeste Handschuhe tragen. Mitarbeiter im Umgang mit den Platten instruieren.
- ▶ Mitarbeitende im Umgang mit Gefahrstoffen instruieren, Tragpflicht von Schutzbrille und Schutzhandschuhen beachten. Nur gekennzeichnete Gebinde verwenden. Nach dem Umfüllen Gebinde vollständig beschriften und kennzeichnen.
- ▶ Für Transport der Platten zum Lagergestell im CTP-Raum Transportmittel und Hebehilfen einsetzen, z. B. Plattenwagen. Das Einlegen in die Gestelle mit mehreren Personen vornehmen (Gewicht der Plattenstapel aufteilen). Sicherheitsschuhe tragen. Verkehrswege freihalten.

Fortsetzung auf Seite 67



Druckvorstufe und administrative Tätigkeiten

Situation / Gefährdung

Computer to Plate (CTP), Datenausgabe auf Druckplatten

Verletzungen durch
Eingreifen in die Maschine;
Stromschlag; getroffen
werden durch Laserstrahl

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 66

- ▶ Mitarbeitende instruieren, Herstellervorgaben konsequent einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen regelmässig prüfen, um Defekte und Manipulationen frühzeitig zu erkennen.
- ▶ Störungen nur bei Maschinenstillstand und abgeschalteter Energiequelle vornehmen. Erst sichern, dann entstören.

Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig»
- Suva, Checkliste 67199.d «Clever mit Lasten umgehen»
- Suva, Anleitung 88190.d «Gefährdungsermittlung: Heben und Tragen (Ergo-Test)»
- Suva, Informationsbroschüre 66049.d «Achtung, Laserstrahl»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»



Druckvorstufe
und administra-
tive Tätigkeiten

Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Die neuen Maschinen in der Druckindustrie haben einen hohen sicherheitstechnischen Stand erreicht. Gefahrenstellen sind mit entsprechenden Schutzeinrichtungen gesichert. An besonders gefährlichen Stellen ist der Maschinenantrieb mit der Schutzeinrichtung gekoppelt: Die Maschine schaltet aus, wenn die Schutzeinrichtung geöffnet oder entfernt wird. Neben Maschinen, die auf dem neuesten Stand der Technik sind, sind in einigen Betrieben noch ältere Geräte und Maschinen im Einsatz. Diese verfügen oft über weniger umfassende Schutzeinrichtungen und bedingen daher andere Massnahmen, sei es durch technische Nachrüstungen oder durch spezielle organisatorische Vorkehrungen. In der Unfallverhütung spielt nicht selten auch das menschliche Verhalten eine wichtige Rolle. Dazu gehören das Einhalten von Arbeitsanweisungen und Sicherheitsregeln, etwa das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen oder dass Schutzeinrichtungen an Maschinen nicht funktionsunfähig gemacht werden.

Unfälle an Maschinen passieren oftmals, wenn die Produktion bei Reparaturen oder Instandhaltungsarbeiten, bei der Störungsbehebung oder beim Einrichten der Maschinen unterbrochen ist. Da man Maschinenstillstände möglichst schnell beheben möchte, sind Mitarbeitende nicht selten dazu verleitet, in der Eile wichtige Schutzmassnahmen nicht korrekt zu befolgen und Sicherheitsregeln zu missachten. Grosses Potenzial liegt daher in der weitsichtigen Planung von notwendigen Wartungsarbeiten, damit diese sorgfältig und ohne Zeitdruck ausgeführt werden können. Dadurch lassen sich die Kosten für die Stillstände und das Unfallrisiko in der Produktion deutlich verringern. Durch regelmässige Prüfungen werden Defekte oder Manipulationen der Sicherheitseinrichtungen frühzeitig erkannt. Sie können so beseitigt werden, bevor es zu einer Störung oder einem Unfall kommt. Diese Prüfungen reichen von täglichen Routineprüfungen, zum Beispiel der Lichtschranke eines Planschneiders, bis hin zur Kontrolle der Vollständigkeit beim Einrichten ganzer Produktionsanlagen. Arbeitssicherheit ist eine Daueraufgabe, bei der viele Details zu beachten sind.

Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Beschaffen von Arbeitsmitteln

Gefährdungen durch nicht konforme Geräte, Maschinen und Einrichtungen; Verletzungen durch unvollständige Schutzeinrichtungen und/oder mangelnde Betriebsanleitungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Nur sichere Arbeitsmittel beschaffen und verwenden, die bezüglich Sicherheit dem Stand der Technik entsprechen und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind.
- ▶ Maschinen und Geräte, die vor dem 1.1.1997 erstmals in Verkehr gebracht wurden, gemäss dem Stand der Technik sicherheitskonform nachrüsten und den Sicherheitsnachweis einfordern.
- ▶ Kontrollieren, ob die Konformitäts- oder Einbauerklärung und Betriebs- oder Montageanleitung in der jeweiligen Landessprache vorhanden sind.
- ▶ Vor der Beschaffung des Arbeitsmittels abklären, ob zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Maschinen vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel überprüfen.
- ▶ Prüfen, ob die Vorschriften über Explosionsschutz, freigesetzte Stoffe, Ergonomie, Umwelt, Lärmbelastung usw. eingehalten werden.

Fortsetzung auf Seite 70



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Beschaffen von Arbeitsmitteln

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 69

- ▶ Schutzmassnahmen an den Schnittstellen zu anderen Maschinen treffen und dokumentieren.
- ▶ Instruktion der Arbeitnehmenden durchführen. Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind, nur durch entsprechend ausgebildete Mitarbeitende ausführen lassen.

Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 6512.d «Arbeitsmittel»
- Suva, Informationsschrift 66084.d «Arbeitsmittel. Sicherheit beginnt beim Kauf»
- Suva, Informationsschrift 66084/1.d «Sichere Maschinen beschaffen – aber wie?»
- Suva, Word-Vorlage 66084/2.d «Abnahmecheckliste für Arbeitsmittel»
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) (SR 832.30), Art. 24–32
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 23 ArGV 3



Situation / Gefährdung

Digitaldruck

Überlastung des Bewegungsapparats; Gefährdungen durch Einatmen gesundheitsgefährdender Stoffe; Hautreizungen; Verunreinigung oder Schädigung der Haut

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Für den innerbetrieblichen Transport von Papieren und Rollen geeignete Hilfsmittel einsetzen, z. B. Hubwagen, Palettenrolli etc.
- ▶ Bei Digitaldruckmaschinen mit pulverförmigen Tonern Staubsauger für verschüttetes Tonerpulver bereitstellen. Um Hautkontakt mit Toner (nachfüllen, reinigen) zu vermeiden, Einmalhandschuhe (z. B. aus Vinyl) benutzen.
- ▶ Emissionen wie VOC, Ozon und Papierstaub mit einer guten Belüftung oder entsprechender Quellenabsaugung vermeiden. Beim Einsatz von lösemittelbasierten Farben gute Belüftung sicherstellen. Hinweis: Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft.
- ▶ Sparsamen Einsatz von Lösemitteln durch Verwendung eines Tränkbehälters sicherstellen.
- ▶ Tonerkassetten fachgerecht entsorgen.

Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig»
- Suva, Anleitung 88190.d «Gefährdungsermittlung: Heben und Tragen (Ergo-Test)»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Factsheet «Gesundheitsgefährdung durch Laserdrucker, Kopiergeräte und Toner»



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Prepress Offset/ CTP-Gerät

Beschwerden am Bewegungsapparat (z. B. Rückenschmerzen); Schnittverletzungen

Verletzungen durch Eingreifen in die Maschine; Stromschlag; getroffen werden von Laserstrahl (Instandhaltung)

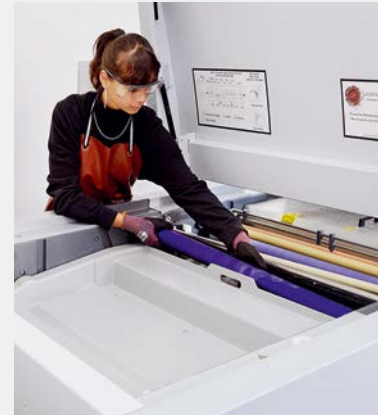
Reizungen der Augen oder Atemwege; Hautreizungen und Ekzeme

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Verkehrswege freihalten und nicht als Lagerfläche benutzen.
- ▶ Das Einlegen in die Gestelle mit mehreren Personen vornehmen (Gewicht der Plattenstapel aufteilen). Transportmittel (Plattenwagen) verwenden. Geeignete Schutzhandschuhe sowie Sicherheitsschuhe tragen.
- ▶ Mitarbeitende instruieren, Herstellervorgaben konsequent einhalten.
- ▶ Sicherheitseinrichtungen regelmässig prüfen, um Defekte oder Manipulationen frühzeitig zu erkennen.
- ▶ Störungen nur bei Maschinenstillstand und abgeschalteter Energie beseitigen: Erst sichern, dann entstören.
- ▶ Für Massnahmen zum Umgang mit Farben und Chemikalien: siehe Kapitel Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen, S. 102.

Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig»
- Suva, Checkliste 67199.d «Clever mit Lasten umgehen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Informationsbroschüre 66049.d «Achtung Laserstrahl!»



Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Bogenoffsetdruck Produktion

Überlastung des Bewegungsapparats; Verletzungsgefahr durch Rollenhandling, Einzug von Körperteilen, Ausrutschen; stolpern und stürzen; Schnittverletzungen

Schädigung des Gehörs

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Maschinenaufstiege ergonomisch gestalten, z. B. durch geeignete Stufen, Geländer, Griffe etc.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Mitarbeitende in der Bedienung der Maschinen instruieren. Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Verkehrswege freihalten und nicht als Lagerfläche nutzen.
- ▶ Beim Plattenhandling geeignete Transportmittel (Plattenwagen) verwenden und geeignete Schutzhandschuhe verwenden.
- ▶ Beim Einrichten der Druckplatte auf dem Druckzylinder Sicherheitsvorkehrungen beachten und geeignete Schutzhandschuhe verwenden.
- ▶ Bei Reinigung von Walzen und Gummitüchern geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.
- ▶ Unerwarteten Anlauf der Anlage verhindern.
- ▶ Notfallkonzept für allein arbeitende Personen erstellen. Regelmässige Kontaktaufnahme und Alarmierung sicherstellen, z. B. Handy mit Totmannfunktion. Medizinische Risikofaktoren bei allein arbeitenden Personen abklären.
- ▶ Bei Tages-Lärmexpositionspegel >85 dB(A) Gehörschutz tragen.

Fortsetzung auf Seite 74



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Bogenoffsetdruck Produktion

Reizungen der Augen oder Atemwege; Hautreizungen und Ekzeme; Brandgefahr

Gesundheitsbeschwerden durch UV-Farben

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 73

- ▶ Isopropylalkohol (IPA)-Konzentration im Feuchtwasser regelmässig kontrollieren und nachfüllen, falls zu tief. Geeignete Feuchtwasserzusätze verwenden.
- ▶ Schutzbrille tragen.
- ▶ Geeignete Brandschutzmassnahmen treffen.
- ▶ Hautschutzplan erstellen und einhalten.
- ▶ Für Massnahmen zum Umgang mit Farben und Chemikalien: siehe Kapitel Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen, S. 102.

- ▶ Im Umgang mit UV-Farben und bei der Reinigung von Farbrückständen Sicherheitsdatenblätter beachten und die entsprechenden Sicherheitsregeln einhalten.
- ▶ Gegebenenfalls Aerosole absaugen.
- ▶ Ozonkonzentration überwachen und ggf. an Entstehungsstelle absaugen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67199.d «Clever mit Lasten umgehen»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- Suva, Checkliste 67005.d «Verkehrswege für Fahrzeuge»
- Suva, Informationsschrift 44094.d «Alleinarbeit kann gefährlich sein. Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Checkliste 67023.d «Allein arbeitende Personen»
- SECO, Broschüre 710.078.d «Arbeiten in der Nacht und in Schicht»
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»



Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Rollenoffsetdruck Produktion

Überlastung des Bewegungsapparats; Verletzungsgefahr durch Rollenhandling, Einzug von Körperteilen, Ausrutschen; stolpern und stürzen; Schnittverletzungen

Schädigung des Gehörs

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
 - ▶ Maschinenaufstiege ergonomisch gestalten, z. B. durch geeignete Stufen, Geländer, Griffe etc.
 - ▶ Beim Rollenhandling geeignete Transport- und Hebehilfen einsetzen. Rollen sicher lagern und transportieren.
 - ▶ Tragpflicht von Sicherheitsschuhen.
 - ▶ Beim Bereitstellen von Rollen, Entfernen von Folien geeignete Schutzhandschuhe und Sicherheitsmesser verwenden.
 - ▶ Bei Reinigung von Walzen und Gummitüchern geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.
 - ▶ Unerwarteten Anlauf der Anlage verhindern.
 - ▶ Mitarbeitende in der Bedienung der Maschinen instruieren. Bedienungsanleitung einhalten.
 - ▶ Verkehrswege freihalten und nicht als Lagerfläche nutzen.
-
- ▶ Massnahmen zur Vermeidung von Lärmexposition umsetzen.
 - ▶ Bei Tages-Lärmexpositionspegel >85 dB(A) Gehörschutz tragen.

Fortsetzung auf Seite 76



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Rollenoffsetdruck Produktion

Reizung der Augen oder Atemwege; Hautreizungen und Ekzeme; Brandgefahr

Gesundheitsbeschwerden durch UV-Farben

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 75

- ▶ Isopropylalkohol (IPA)-Konzentration im Feuchtwasser regelmässig kontrollieren und nachfüllen, falls zu tief. Geeignete Feuchtwasserzusätze verwenden.
- ▶ Schutzbrille tragen.
- ▶ Geeignete Brandschutzmassnahmen treffen.
- ▶ Für Massnahmen zum Umgang mit Farben und Chemikalien: siehe Kapitel Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen, S. 102.
- ▶ Im Umgang mit UV-Farben und bei der Reinigung von Farbbrückständen Sicherheitsdatenblätter beachten und die entsprechenden Sicherheitsregeln einhalten.
- ▶ Gegebenenfalls Aerosole absaugen.
- ▶ Ozonkonzentration überwachen und ggf. an Entstehungsstelle absaugen.

Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Checkliste 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»
- Suva, Checkliste 67020.d «Gehörschutzmittel (Anwendung und Wartung)»
- Suva, Checkliste 67199.d «Clever mit Lasten umgehen»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- Suva, Checkliste 67075.d «Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Informationsbroschüre 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- SECO, Broschüre 710.078.d «Arbeiten in der Nacht und in Schicht»
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»



Die geeignete Schutzbrille wird vom Betrieb zur Verfügung gestellt.

Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Weiterverarbeitung Inline/Offline: Falzen, schneiden, heften, lochen, laminieren, klebebinden

Beschwerden am Bewegungsapparat; Überbelastung; Einzug von Körperteilen; Prell-, Quetsch-, Schnitt- und Scherverletzungen an bewegten Maschinenteilen; Schädigung des Gehörs

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende an den zu bedienenden Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln instruieren.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Gefahrenstellen an Weiterverarbeitungsmaschinen konsequent sichern und bei Bedarf Maschinen nachrüsten.
- ▶ Mitarbeitende in korrekten Hebetekniken schulen. Wiederholende Bewegungsabläufe über längere Zeit vermeiden.
- ▶ Bodenmatten und Stehhilfen vorsehen.
- ▶ Reparatur- und Wartungsarbeiten nur durch Fachleute bei ausgeschalteter Anlage ausführen lassen.
- ▶ Störungen nur bei Maschinenstillstand beseitigen: Erst sichern, dann entstören.

Fortsetzung auf Seite 78



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

**Weiterverarbeitung
Inline/Offline: Falzen,
schneiden, heften, lochen,
laminieren, klebebinden**

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 77

- ▶ Verkehrswege freihalten und nicht als Lagerfläche nutzen.
- ▶ Bei Tages-Lärmexpositionspegel >85 dB(A) Gehörschutz tragen.
- ▶ Geeignete Schutzhandschuhe für Handling von Papier und beim Umgang mit Schneidmessern tragen.



Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig»
- Suva, Checkliste 67199.d «Clever mit Lasten umgehen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»
- Suva, Checkliste 67020.d «Gehörschutzmittel (Anwendung und Wartung)»
- Suva, Instruktionshilfe 88824.d «Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie»
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»
- SECO, Informationsbroschüre 710.067.d «Ergonomie»
- SECO, Leitfaden 710.070.d «Prüfmittel Gesundheitsrisiken – Belastungen für Rücken, Muskeln und Sehnen bei der Arbeit»

Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Kleinmaschinen für Weiterverarbeitung zum Prägen, Rillen, Bohren etc.

Mechanische Gefährdungen;
Schnittverletzungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
- ▶ Ältere Geräte bei Bedarf sicherheitskonform nachrüsten.
- ▶ Sicherheitsregeln einhalten und erforderliche persönliche Schutzausrüstungen tragen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Schneidmaschinen

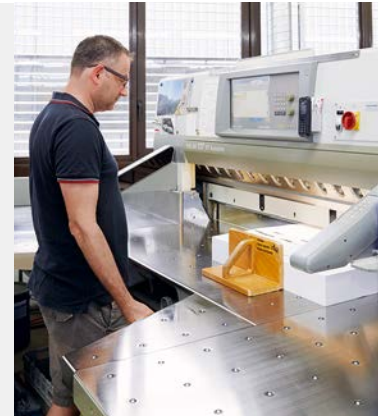
Planschneider

Verletzungsgefahr durch Messer und Pressbalken; eingezogen werden an Fördereinrichtung; Beschwerden am Bewegungsapparat

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Konforme Maschinen mit Zweihandschaltung verwenden.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion täglich kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle vornehmen und dokumentieren.
- ▶ Tischhinterseite mit Schutzeinrichtungen (Abdeckungen) sichern.
- ▶ Einrichten der Messer: Schriftliche Arbeitsanweisung einhalten, Schutzhandschuhe tragen, geeignete Haltevorrichtung einsetzen.
- ▶ Gelagerte Messer gegen Umfallen, Abstürzen, Verrutschen usw. sichern.
- ▶ Wiederholende Bewegungsabläufe über längere Zeit vermeiden. Jobrotation einplanen.

Fortsetzung auf Seite 81



Situation / Gefährdung

Schneidmaschinen Rollenschneidmaschinen und weitere Schneidmaschinen

Verletzungsgefahr durch
Messer; eingezogen werden
an Fördereinrichtung;
Beschwerden am
Bewegungsapparat

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 80

- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion täglich kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle vornehmen und dokumentieren.
- ▶ Einrichten der Messer: Schriftliche Arbeitsanweisung einhalten, Schutzhandschuhe tragen, geeignete Haltevorrichtung einsetzen.
- ▶ Wiederholende Bewegungsabläufe über längere Zeit vermeiden. Jobrotation einplanen.



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»

Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Falzmaschinen

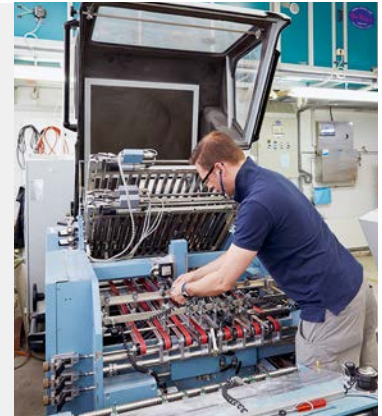
Mechanische Gefährdungen durch bewegte Maschinenteile (sich quetschen, scheren oder einklemmen); eingezogen werden an Fördereinrichtung; Reizungen von Haut und Augen; Schädigung des Gehörs

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Maschinen nur bei geschlossener Schallschutzhaube betreiben.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
- ▶ Gehörschutz tragen.
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung bei Reinigungsarbeiten tragen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- Suva, Checkliste 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»
- Suva, Checkliste 67020.d «Gehörschutzmittel (Anwendung und Wartung)»



Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Zusammentragmaschinen und Sammelhefter

Mechanische Gefährdungen durch bewegte Maschinenteile (sich quetschen, scheren oder einklemmen); eingezogen werden an Fördereinrichtung; Schädigung des Gehörs

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Maschinen nur bei korrekt montierten und geschlossenen Schutzabdeckungen betreiben.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
- ▶ Gehörschutz tragen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- Suva, Checkliste 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»
- Suva, Checkliste 67020.d «Gehörschuttmittel (Anwendung und Wartung)»



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Klebebinder

Mechanische Gefährdungen durch bewegte Maschinenteile (sich quetschen, scheren oder einklemmen); Gesundheitsgefahren durch Dämpfe; Verbrennungsgefahr durch Klebstoff

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Keine isocyanathaltigen Kleber verwenden.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
- ▶ Leimwerk mit Temperaturregelung und Absaugung ausrüsten.
- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Geeignete temperaturresistente Schutzausrüstungen bei Spritzgefahr und Arbeiten an heissen Teilen verwenden.
- ▶ Für Massnahmen zum Umgang mit Chemikalien: siehe Kapitel Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen, S. 102.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- chemsuisse. Kantonale Fachstellen für Chemikalien, Merkblatt D12 «MDI-haltige Produkte»



Druckereien, Ausrüstbetriebe, Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Folienschweissmaschine

Mechanische Gefährdungen durch bewegte Maschinenteile (sich quetschen, scheren oder einklemmen an Schweissbalken oder Trennmessern); eingezogen werden an Fördereinrichtung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Druckereien,
Ausrüstbetriebe,
Buchbindereien

Situation / Gefährdung

Stapelwender

Sich quetschen oder einklemmen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Alle Quetschstellen sichern.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Ausreichenden Abstand zur Wand (mind. 50 cm) einhalten.

Mehr Informationen

- Suva, Factsheet 33066/04.d «Schalteinrichtungen in Maschinensteuerungen. Not-Halt-Geräte»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Siebdruck und Werbetechnik

Im Siebdruck und in der Werbetechnik kommen viele Maschinen zum Einsatz. Die modernsten verfügen zwar schon ab Werk über gute Schutzrüstungen und Sicherheitsschalter, trotzdem gibt es nach wie vor Arbeitsschritte, bei welchen besondere Vorsichtsmassnahmen zu berücksichtigen sind. Dies gilt vor allem für grössere Drucker, welche auch grossformatige Druckstoffe bzw. verarbeiten können. Vorsicht ist auch bei beweglichen Teilen wie Druckköpfen, Schneid-Plottermessern, Sägen usw. geboten. Besonders beim Siebdruck kommen zahlreiche gefährliche Stoffe vor, welche nicht nur in der Anwendung eine klar definierte persönliche Schutzausrüstung verlangen, sondern auch bei der Lagerung und Transport besonderen Vorschriften unterliegen (siehe dazu das Kapitel Lagerung, Versand und Transport, ab S.112).

Montagearbeiten sind ein wichtiger Bestandteil der Werbetechnik. Speziell Arbeiten in der Höhe bergen grosse Risiken. Bei diesen Arbeiten bedarf es einer umsichtigen Planung und entsprechenden Vorbereitungen. Die grössten Risiken entstehen durch Versäumnis, Nichteinhalten geltender Vorschriften, aber auch durch Unterschätzen der Gefährdung oder Überschätzen der eigenen Fähigkeiten. Oftmals sind eine mangelhafte Arbeitsvorbereitung sowie ungenügend ausgebildetes und ausgerüstetes Personal die Ursachen für Unfälle. Bei Arbeiten in der Höhe darf weder der terminliche noch der finanzielle Druck im Vordergrund stehen. Montagearbeiten werden zudem häufig ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten verrichtet. Zur Vermeidung von Unfällen gilt es dabei die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (siehe dazu auch den Abschnitt Arbeits- und Ruhezeitenregelung im Kapitel Arbeitsorganisation, S. 39).

Mögliche Gefahren sind vorab zu ermitteln und bei Bedarf durch den Beizug von Fachspezialisten abzuklären. Der Montageleiter muss über das Projekt im Detail Bescheid wissen und sämtliche Mitarbeitenden sind genauestens zu instruieren. Wichtig ist auch, dass die Projektmappe einen raschen Zugriff auf alle wichtigen Kontaktpersonen, Notfallnummern, Servicenummern für eingesetzte Hubarbeitsbühnen und ähnliche Angaben enthält. So können im Bedarfsfall schnell die entsprechenden Ansprechpersonen kontaktiert werden. Für Improvisation und behelfsmässige Lösungen ist bei Montagearbeiten kein Platz!



Siebdruck und Werbetechnik

Situation / Gefährdung

Siebdruckmaschinen

Siebdruckanlagen

(Halbautomat, Dreiviertelautomat, Vollautomat, Handdruckanlagen, Textil-Karussell)
Schädigung der Haut und Atemwege; Einklemmen oder Quetschen von Hand und Fingern; Verletzungen an Einzugsstellen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
- ▶ Ältere Geräte bei Bedarf sicherheitskonform nachrüsten.
- ▶ Für ausreichende Lüftung sorgen, z. B. durch Quellenabsaugung.
- ▶ Hautschutzplan erstellen und einhalten.
- ▶ Reparaturarbeiten nur durch Fachleute bei ausgeschalteter Anlage ausführen lassen.
- ▶ Sicherheitsregeln einhalten und erforderliche persönliche Schutzausrüstungen tragen.

Fortsetzung auf Seite 89



Situation / Gefährdung

Siebdruckmaschinen Schablonenabteilung

Schädigung der Haut und Atemwege; Gesundheitsschäden durch Schablonenklebstoff; Brandgefahr

Augenschäden durch UV-Licht

Schädigung des Gehörs durch Reinigung mit Hochdruck; Verletzung der Augen

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 88

- ▶ Beim Entfetten oder Beschichten eines Siebes immer persönliche Schutzausrüstung tragen.
- ▶ Für gute Be- und Entlüftung in Arbeitsräumen sorgen und unter Umständen Atemschutz tragen.
- ▶ Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (Handschuhe, Schutzbrille).
- ▶ Zündquellen vermeiden.
- ▶ Hautschutzplan erstellen und einhalten.

- ▶ Die Belichtung nur bei geschlossener Türe, bei geschlossenem Vorhang des Belichtungsraumes vornehmen. Kein Lichtaustritt.

- ▶ Beim Auswaschen des Siebes durch Hochdruck Gehörschutz und Schutzbrille tragen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»
- Suva, Checkliste 67020.d «Gehörschutzmittel (Anwendung und Wartung)»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Merkblatt 2153.d «Explosionsschutz. Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»



Siebdruck und Werbetechnik

Situation / Gefährdung

Tampondruck

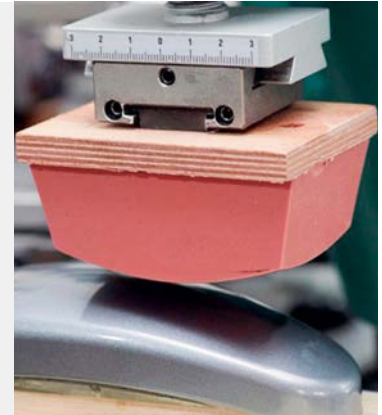
Schädigung der Haut und Atemwege; Einklemmen oder Quetschen von Hand und Fingern

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
- ▶ Ältere Geräte bei Bedarf sicherheitskonform nachrüsten.
- ▶ Auf korrekte Montage des Tampons achten: Zwischen Tamponträgerplatte und Maschinenteilen Mindestabstand von 25 mm einhalten.
- ▶ Keine weiten Handschuhe und keine weite Kleidung bei Einlegearbeiten tragen.
- ▶ Für Massnahmen zum Umgang mit Farben und Chemikalien: siehe Kapitel Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen, S. 102.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»
- Suva, Checkliste 67020.d «Gehörschutzmittel (Anwendung und Wartung)»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Merkblatt 2153.d «Explosionsschutz. Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»



Situation / Gefährdung

Ausrüsterei – Weiterverarbeitung Stanzmaschine

Beschwerden am
Bewegungsapparat
(z. B. Rückenschmerzen)

Mechanische Gefährdungen
durch bewegte Maschinen-
teile (sich quetschen,
scheren oder einklemmen);
eingezogen werden an
Fördereinrichtung;
Schädigung des Gehörs

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Hebe- und Stapelhilfen einsetzen, um Lasten nicht aus Bodennähe heben zu müssen. Ergonomische Bewegungsabläufe schulen.
- ▶ Wiederholende Bewegungsabläufe über längere Zeit vermeiden.
- ▶ Bodenmatten und Stehhilfen vorsehen.
- ▶ Mitarbeitende instruieren und Bedienungsanleitung einhalten.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
- ▶ Gehörschutz tragen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»
- Suva, Checkliste 67089.d «Lastentransport von Hand»
- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»



Siebdruck und
Werbetechnik

Siebdruck und Werbetechnik

Situation / Gefährdung

Kleingeräte der Werbetechnik

Messer/Klingenschaber Schnittverletzungen

Heissluftföhn/ Heissdampfgerät

Verbrennungsgefahr;
Verletzung durch
Stromschläge

Schneideplotter

Quetschungsgefahr

Laminator

Verletzungen durch Einzug

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Schneidlineale mit Fingerschutz verwenden.
- ▶ Schnittschutzhandschuhe tragen.
- ▶ Messer nie mit offener Klinge ablegen.
- ▶ Messer/Klingenschaber in Montagetasche oder -koffer transportieren.
- ▶ Sicherheitsmesser verwenden.

- ▶ Benutzung nur durch geschultes Personal zulassen.
- ▶ Geräteeinsatz üben und Bedienungsanleitung beachten.
- ▶ Geräteeinsatz gut planen und Ablenkung vermeiden.
- ▶ Geräte auf mögliche Schäden überprüfen.
- ▶ Sich selbst und Geräte vor Nässe schützen.
- ▶ Mobile FI-Schalter verwenden.
- ▶ Stolpergefahren vermeiden.

- ▶ Lichtschranke nicht überbrücken.
- ▶ Benutzung nur durch geschultes Personal.
- ▶ Maschine regelmässig professionell warten.

- ▶ Benutzung nur durch geschultes Personal.
- ▶ Anweisungen des Herstellers beachten.
- ▶ Maschine regelmässig professionell warten.
- ▶ Keine losen Kleidungsstücke tragen (z. B. keine Krawatten oder langärmelige Kleider, Schals)
- ▶ Lange Haare nicht offen tragen.
- ▶ Not-Aus-Knopf nicht als Ablage verwenden.



Fortsetzung auf Seite 93

Siebdruck und Werbetechnik

Situation / Gefährdung

Kleingeräte der Werbetechnik

Stichsägen und Bohrmaschinen

Diverse mechanische Verletzungen, z. B. Schnittverletzungen; Verletzungen durch wegfliegende Partikel

Rollsroller

Gefahr von Finger-/Handverletzungen

Digitaldrucker

Beschwerden am Bewegungsapparat (z. B. Rückenschmerzen); Gefahr durch Augenkontakt mit Lösemitteln

Fräse

Schnittverletzungen; Augenverletzungen durch herumfliegende Späne; Gehörschäden durch Lärm

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 92

- ▶ Benutzung nur durch geschultes Personal.
- ▶ Sägeblatt nur wechseln, wenn Stromversorgung sicher getrennt ist.
- ▶ Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen (Schutzbrille, Handschuhe etc.).
- ▶ Bei sich drehenden Teilen keine Handschuhe verwenden.

- ▶ Benutzung nur durch geschultes Personal.
- ▶ Verletzungsgefahr durch manuelle Absenkung der Anpressrolle reduzieren.
- ▶ Maschine regelmässig professionell warten.

- ▶ Schwere Materialrollen zu zweit anheben und einspannen, Sicherheitsschuhe tragen beim Rollenwechsel.
- ▶ Bei Wartung und Reinigung PSA tragen (Handschuhe, Schutzbrille).
- ▶ Maschine regelmässig professionell warten.

- ▶ Benutzung nur durch geschultes Personal.
- ▶ Maschine regelmässig warten und defekte Werkzeuge ersetzen.
- ▶ PSA tragen (Handschuhe, Augenschutz, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe).

Fortsetzung auf Seite 94



Siebdruck und Werbetechnik

Siebdruck und Werbetechnik

Situation / Gefährdung

Kleingeräte der Werbetechnik

Plattenwagen

Verletzungsgefahr durch Kippen des zu befördernden Materials

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 93

- ▶ Benutzung nur durch geschultes Personal.
- ▶ Der Schwerpunkt der Platten muss immer in der Mitte des Wagens liegen.
- ▶ PSA tragen (Handschuhe, Sicherheitsschuhe).
- ▶ Nie Gefälle, das mehr als 5 % beträgt, befahren.
- ▶ Schwellen und andere Hindernisse vorab entfernen.
- ▶ Der Plattenanstellwinkel auf dem Wagen sollte ca. 8° betragen (13–16 cm auf eine Höhe von 100 cm).
- ▶ Platten am Wagen sichern (Befestigungsurte, steckbare Stützen).
- ▶ Maximale Traglast gut sichtbar am Wagen anschreiben.



Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen»
- Suva, Checkliste 67078.d «Handwerkzeuge»
- Suva, Merkblatt 44015.d «Handwerkzeuge»
- Suva, Checkliste 67092.d «Elektrohandwerkzeuge»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Suva, Checkliste 67026.d «Transport von Holz- und Kunststoffplatten»

Situation / Gefährdung

Gefährliche Stoffe

Lagerung

Gesundheitsschäden und Umweltverschmutzungen durch Gefahrstoffe

Farblabor

Gefährdung durch gesundheitsschädliche (reizende) Farben und leichtentzündliche Produkte; Explosions- und Brandgefahr

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Für Massnahmen zum Umgang mit Farben und Chemikalien: siehe Kapitel Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen, S. 102.
- ▶ Mitarbeitende über die Arbeitsprozesse, z. B. für das Mischen der Farben, und über mögliche Gefahren instruieren.
- ▶ Für gute Absaugung der Arbeitsräume sorgen.
- ▶ Explosionsgeschützte Elektrik vorsehen.
- ▶ Explosionsschutzmassnahmen berücksichtigen.
- ▶ Zündquellen vermeiden.
- ▶ Beim Arbeiten im Farblabor immer Handschuhe und Schutzbrille tragen.
- ▶ Alle Kleingebinde entsprechend dem Inhalt vorschriftsgemäss kennzeichnen.
- ▶ Weitere Massnahmen: siehe Kapitel Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen, S. 102.

Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 1825.d «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang»
- EKAS, Richtlinie 6501.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Checkliste 67084.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Checkliste 67132.d «Explosionsrisiken (Explosionsschutzdokument für KMU)»
- Suva, Merkblatt 2153.d «Explosionsschutz – Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»



Siebdruck und Werbetechnik

Siebdruck und Werbetechnik

Situation / Gefährdung

**Arbeiten in der Höhe,
Leitern, Hubarbeits-
bühnen, Rollgerüste**
Absturzgefahr

Leitern

Gefährdungen durch unsachgemässen Einsatz; Absturzgefahr; getroffen werden von umfallenden Leitern oder herabfallenden Gegenständen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Geeignetes Hilfsmittel wählen (Leiter, Gerüst, Hebebühne).
- ▶ Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) nur Arbeitnehmenden übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind.
- ▶ Notfallnummern immer griffbereit halten (zuvorderst in der Auftragsmappe). Bei Zwischenfällen Meldung machen.
- ▶ Anstellwinkel Leiter 70–75 ° beachten.
- ▶ Gutes Schuhwerk tragen.
- ▶ Leiter signalisieren/absperren.
- ▶ Zum Tragen von Werkzeug Hilfsmittel verwenden.
- ▶ Ab 2 Metern Absturzhöhe besondere Massnahmen gegen Absturz beachten.
- ▶ Periodische Sicherheitskontrollen durchführen und Leitern vor Gebrauch auf Schäden überprüfen.
- ▶ Anstelleitern gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen sichern.
- ▶ Absturzkanten sichern (Geländer).
- ▶ Beim Auf- und Absteigen mit beiden Händen festhalten.
- ▶ Konzentriert arbeiten.

Fortsetzung auf Seite 97



Situation / Gefährdung

Arbeiten in der Höhe, Leitern, Hubarbeits- bühnen, Rollgerüste

Hubarbeitsbühnen

Absturzgefahr; Umkippen
der Hubarbeitsbühne;
Quetschungen;
Kopfverletzungen

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 96

- ▶ Die obersten drei Sprossen einer Anstelleiter nie als Standfläche benutzen.
- ▶ Leiter drei Sprossen oder 1 Meter über das Dach hinausragen lassen.
- ▶ Beim Übersteigen von der Leiter auf das Dach am Dach per Anschlag sichern.
- ▶ Nie von einer Bockleiter auf einen anderen Standort übersteigen.
- ▶ Arbeiten nur zu zweit ausführen.
- ▶ Lernen, STOPP zu sagen, wenn man sich unwohl fühlt.

- ▶ Hubarbeitsbühnen nur von geschultem Personal führen lassen.
- ▶ Regelmässige Instandhaltung von Hubarbeitsbühnen gewährleisten.
- ▶ Bei Arbeiten auf Ausleger-Hubarbeitsbühnen (Typ 1b und 3b) Absturzsicherungen (PSAgA) verwenden. Instruktionen durchführen.
- ▶ Helm und Sicherheitsschuhe tragen.

Fortsetzung auf Seite 98



Siebdruck und
Werbetechnik

Situation / Gefährdung

Arbeiten in der Höhe, Leitern, Hubarbeits- bühnen, Rollgerüste Rollgerüste

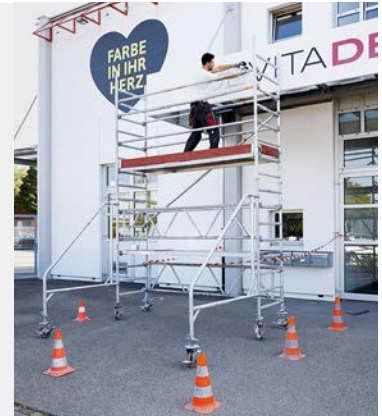
Absturzgefahr/Kippgefahr
bei unsachgemäßem
Aufbau

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 97

- ▶ Das Rollgerüst muss SN EN 1004 entsprechen. Ältere Gerüste sicherheitskonform nachrüsten.
- ▶ Rollgerüst nach Angaben des Herstellers montieren, nutzen und demontieren.
- ▶ Auf der Innenseite sicheren Zugang zu den Arbeitsebenen sicherstellen.
- ▶ Ein sicherer Stand muss gewährleistet sein. Standfläche entsprechend ausrüsten/unterlegen.
- ▶ Kippschutz montieren (seitliche Stützen).
- ▶ Beim Verschieben des Gerüsts sicherstellen, dass sich darauf keine Personen befinden.

Fortsetzung auf Seite 99



Situation / Gefährdung

Arbeiten in der Höhe, Leitern, Hubarbeits- bühnen, Rollgerüste Montagefahrzeug

Verletzungen durch
ungesicherte Ladung;
Absturzgefahr bei Arbeiten
auf dem Fahrzeugdach

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 98

- ▶ Periodische Prüfung aller wichtigen Funktionen.
- ▶ Ladung gut sichern mit entsprechenden Hilfsmitteln (Spanngurte, Halterungen etc.).
- ▶ Dachträger nicht als Arbeitsfläche nutzen.
- ▶ Erste-Hilfe-Set und Notfallnummern immer griffbereit halten.
- ▶ Regelmässige Kontrolle der mitgeführten Arbeitsmittel sicherstellen.

Mehr Informationen

- www.absturzzrisiko.ch «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz»
- Suva, Instruktionsmappe 88824.d «Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie», Regel 1, 2 und 10
- Suva, Instruktionsmappe 88816.d «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz»
- Suva, Falzprospekt 84044.d «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz»
- Suva, Checkliste 67064.d «Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes.»
- Suva, Checkliste 67064/2.d «Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort.»
- Suva, Checkliste 67150.d «Rollgerüste»
- Suva, Falzprospekt 84018.d «Acht zentrale Fragen um das Rollgerüst»
- Suva, Checkliste CE98-25.D «Checkliste der Anforderungen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz gemäss EG-Richtlinie 89/686/EWG»
- www.swiss-safety.ch «Checkliste für Absturzsicherungen»



Siebdruck und
Werbetechnik

Siebdruck und Werbetechnik

Situation / Gefährdung

Montagearbeiten im Freien

Gefährdung durch UV-Strahlen; Verbrennungen; Dehydrierung

Gefährdung durch Glätte, Eis, Kälte, schlechte Beleuchtung

Gefahr durch Unfälle bei Arbeiten im Bereich von Strassen

Gefahr durch Verletzungen im Umgang mit Werkzeugen

Massnahmen / zu beachten

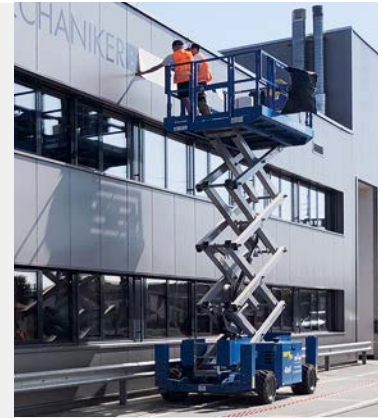
- ▶ Den Verhältnissen entsprechende Kleidung tragen (UV-Schutz, Sonnenbrille etc.).
- ▶ Wiederholt mit Sonnencreme eincremen.
- ▶ Genügend Flüssigkeit zu sich nehmen.
- ▶ Öfters kleinere Pausen einlegen (im Schatten).

- ▶ Den Verhältnissen entsprechende Kleidung tragen (Handschuhe, Schuhe etc.). Arbeiten bei guten Licht- und Sichtverhältnissen einplanen oder gute Beleuchtung sicherstellen.

- ▶ Bei Arbeiten im Bereich von Strassen vorab Behörden informieren.
- ▶ Leuchtwesten tragen.
- ▶ Montageareal absperren, gut signalisieren.

- ▶ Der Situation entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen:
 - Schutzbrille
 - Gehörschutz
 - Staubmaske
 - Helm
 - Schutzschuhe (Stahlkappe)
 - Handschuhe

Fortsetzung auf Seite 101



Situation / Gefährdung

Montagearbeiten im Freien

Verletzungen durch
Stromschläge

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 100

- ▶ Elektrische Arbeiten nur durch entsprechend geschultes und berechtigtes Personal ausführen lassen.
- ▶ Bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen erforderliche Sicherheitsmassnahmen treffen.
- ▶ Bei Wartungsarbeiten sicherstellen, dass Stromzufuhr am Objekt ausgeschaltet und Hauptschalter gesichert wurde.
- ▶ Kennzeichnungen beachten, die vor elektrischen Gefahren warnen.
- ▶ Geräte auf mögliche Schäden überprüfen.
- ▶ Sich selbst und Geräte vor Nässe schützen.
- ▶ Mobile FI-Schalter verwenden.

Mehr Informationen

- SECO, Broschüre 710.226.d «Arbeiten bei Kälte»
- SECO, Beurteilungshilfsmittel «Arbeit bei Hitze im Freien ... Vorsicht!»
- Suva, Checkliste 67135.d «Arbeiten an heissen Tagen auf Baustellen im Freien»
- Suva, Kleinplakat 55260.d «Auch bei der Arbeit braucht's starken Schutz»
- Suva, Sicherheitsregeln und Tipps 88027.d «Heisse Tipps für heisse Tage»
- www.suva.ch > Sonne, Hitze, UV und Ozon
- Suva, Informationsbroschüre 44087.d «Elektrizität – eine sichere Sache»
- Suva, Faltprospekt 84042.d «5 + 5 lebenswichtige Regeln im Umgang mit Elektrizität»
- Suva, Checkliste 67081.d «Elektrizität auf Baustellen»



Siebdruck und
Werbetechnik

Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Der unsachgemässe Umgang mit gefährlichen Stoffen kann die Gesundheit der Mitarbeitenden gefährden. Die Aufnahme in den menschlichen Körper erfolgt grundsätzlich über die Atemwege, über die Haut und den Magen-Darm-Trakt. Dabei können Organe geschädigt und verschiedene Krankheiten verursacht werden. Es gilt daher der Grundsatz, dass die Mitarbeitenden die Gesundheitsgefährdungen kennen und die notwendigen Schutzmassnahmen treffen müssen. Diese können den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern entnommen werden.

Die erforderlichen technischen und persönlichen Schutzeinrichtungen sind in jedem Falle (auch bei kurzzeitigen Kontakten) einzusetzen und regelmässig zu warten. Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Lösemitteln oder lösemittelhaltigen Produkten (Farben, Lacke usw.) geboten. Beim Druck können bei unsachgemäsem Gebrauch, abhängig von gewählten Verfahren, übermässige Emissionen oder Strahlungen entstehen. Diese wiederum können sowohl gesundheits-schädigende Einwirkungen auf den Menschen als auch umweltschädigende Folgen haben.

Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Situation / Gefährdung

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Verwechslungsgefahr;
Gesundheitsgefährdung durch Einatmen von Stäuben und Dämpfen;
Allergien; Verunreinigungen und Schädigung von Haut und Augen; Gefahren durch chemische Reaktionen

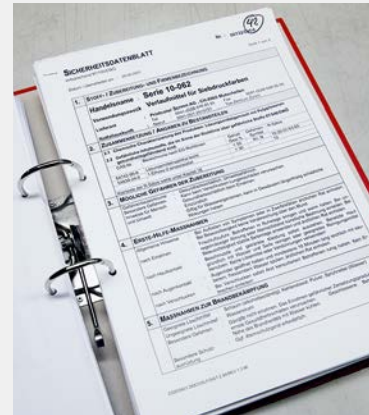
Massnahmen / zu beachten

- ▶ Gefährliche Stoffe nach Möglichkeit durch weniger gefährliche Produkte ersetzen.
- ▶ Betriebsanweisungen und Unterweisung befolgen.
- ▶ Chemikalien-Ansprechperson benennen.
- ▶ Entsprechende Sicherheitsdatenblätter vom Lieferanten verlangen und allen Anwendern zugänglich machen. Umgang gemäss Sicherheitsdatenblätter sicherstellen.
- ▶ Regeln für den betrieblichen Umgang mit Gefahrstoffen erlassen.
- ▶ Mitarbeitende über mögliche Gefahren im Umgang mit gefährlichen Stoffen instruieren.
- ▶ Schulungen und Instruktionen dokumentieren.
- ▶ Speziell beim Umfüllen von Gefahrstoffen beachten:
 - Konforme Identifizierung, Beschriftung und Kennzeichnung bei Umfüllung sicherstellen.
 - Originalgebinde verwenden.
 - Sicherheitsdatenblätter beachten und die entsprechenden Sicherheitsregeln einhalten.
- ▶ Speziell im Umgang mit Stäuben und Nanopartikeln auf die Gefährdungen hinweisen und instruieren.
- ▶ Augenduschen bereitstellen.
- ▶ Weitere Massnahmen (Arbeitskleidung): siehe Kapitel Arbeitsorganisation, S. 28.

Fortsetzung auf Seite 104



Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen



Situation / Gefährdung

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Explosions- und Brandgefahr

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 103

- ▶ Bei brennbaren Gasen/Flüssigkeiten mit Flammpunkt $<30^{\circ}\text{C}$ Explosionsschutzmassnahmen beachten und Ex-Zonen-Einteilung vornehmen.
- ▶ Zündquellen vermeiden.
- ▶ Ausreichende Lüftung beim Umfüllen vorsehen.
- ▶ Elektrostatische Aufladung durch Erdung der Gebinde verhindern.

Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 1825.d «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang»
- EKAS, Richtlinie 6501.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Checkliste 67013.d «Umgang mit Lösemitteln»
- Suva, Checkliste 67077.d «Gesundheitsgefährdende Stäube»
- Suva, Checkliste 67084.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Tafel 2063/1.d «Massnahmen bei Vergiftungen und Verätzungen»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Suva, Checkliste 67132.d «Explosionsrisiken (Explosionsschutzdokument für KMU)»
- Suva, Merkblatt 2153.d «Explosionsschutz. Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»
- Suva, Richtlinie 1903.d «Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK-/BAT-Werte (Erläuterungen), physikalische Einwirkungen, physische Belastungen»
- BAG, Swiss-CLP: Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz
- chemsuisse. Kantonale Fachstellen für Chemikalien, Merkblatt CO₂ «Sicherheitsdatenblatt» und Merkblatt A11 «GHS-Kennzeichnung»



Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Situation / Gefährdung

Lagern von gefährlichen Stoffen

Auslaufen; Gefahren durch chemische Reaktionen; Gesundheitsgefährdung durch Einatmen von Stäuben und Dämpfen; Allergien; Verunreinigungen und Schädigung von Haut und Augen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Betriebsanweisungen und Instruktionen befolgen.
- ▶ Für ausreichende natürliche oder künstliche Lüftung sorgen.
- ▶ Lösemitteldämpfe in Bodennähe, max. 10 cm über Boden absaugen.
- ▶ Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
- ▶ An der Maschine nur die benötigte Menge lagern.
- ▶ Kleine Mengen bis max. 100l können in feuersicheren Schränken mit Auffangwanne aufbewahrt werden.
- ▶ Grosse Mengen unter speziellen Bedingungen lagern.
- ▶ Chemikalienschränke und Behälter entsprechend dem Inhalt vorschriftsgemäss kennzeichnen.
- ▶ Fässer auf einem Lagergestell mit Auffangwanne lagern.
- ▶ Geeignete, chemisch genügend widerstandsfähige Gebinde verwenden und mit den Inhaltsstoffen kennzeichnen.
- ▶ Niemals Lebensmittelgebinde verwenden.
- ▶ Stoffe, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, separat lagern.
- ▶ Kennzeichnung nach GHS (Globally Harmonized System).

Fortsetzung auf Seite 106



Umgang mit
Chemikalien,
Hygiene,
Strahlen

Situation / Gefährdung

Lagern von gefährlichen Stoffen

Explosions- und Brandgefahr

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 105

- ▶ Explosionsschutzmassnahmen beachten und Ex-Zonen-Einteilung vornehmen.
- ▶ Zündquellen vermeiden.
- ▶ Lagervorschriften auf den Sicherheitsdatenblättern beachten und befolgen.

Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 1825.d «Brennbare Flüssigkeiten. Lagern und Umgang»
- EKAS, Richtlinie 6501.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Checkliste 67084.d «Säuren und Laugen»
- Suva, Checkliste 67132.d «Explosionsrisiken (Explosionsschutzdokument für KMU)»
- Suva, Merkblatt 2153.d «Explosionsschutz. Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen»
- Suva, Richtlinie 1903.d «Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK-/BAT-Werte (Erläuterungen), physikalische Einwirkungen, physische Belastungen»
- Umweltstellen der Kantone AG, BL, BS, BE, SO, TG, ZH sowie der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, «Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis»
- chemsuisse. Kantonale Fachstellen für Chemikalien, Merkblatt CO₂ «Sicherheitsdatenblatt»



Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Situation / Gefährdung

Hygiene, Essen am Arbeitsplatz

Kontamination durch
verschmutzte Unterlagen
und verschmutzte Hände

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Betriebsanweisungen zur Hygiene und Unterweisung befolgen.
- ▶ Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen.
- ▶ Zur Einnahme von Lebensmitteln immer die dafür vorgesehenen Bereiche aufsuchen.
- ▶ Vor und nach der Einnahme von Lebensmitteln immer die Hände reinigen.
- ▶ Lebensmittel bevorzugt in Kühlschränken aufbewahren.
- ▶ Chemikalien und Lebensmittel nie gemeinsam aufbewahren.
- ▶ Keine Arbeitsmesser oder sonstige Geräte als Besteck verwenden.



Umgang mit
Chemikalien,
Hygiene,
Strahlen

Mehr Informationen

- SECO, Info-Publikation «Nacht- und Schichtarbeit – Ernährungsempfehlungen und Tipps»
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Produkte

Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Situation / Gefährdung

Hautschutz

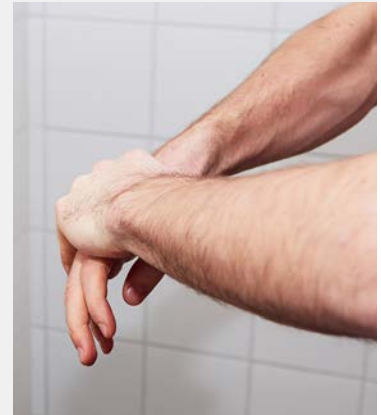
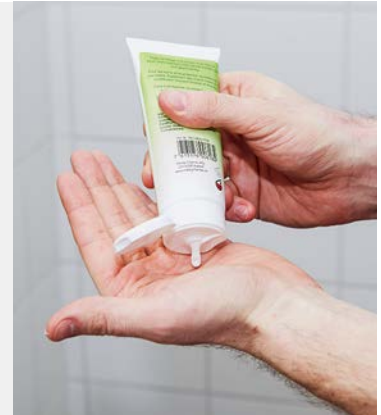
Schädigung oder Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Haut; Hautentzündungen; Allergien; Ekzeme

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Passende Schutzhandschuhe und zusätzlich Schutzcremes verwenden.
- ▶ Beim Reinigen geeignete Reinigungsmittel verwenden. Wenn möglich auf Lösemittel und Sandseife verzichten.
- ▶ Hautschutz- und Hygieneplan erstellen.
- ▶ Betriebsanweisungen und Unterweisung befolgen. Angaben der Sicherheitsdatenblätter beachten.
- ▶ Kontakt von gefährlichen Stoffen mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.
- ▶ Geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, z. B. möglichst latexfreie, latexallergenarme und ungepuderte Handschuhe.
- ▶ Nach Kontakt mit gefährlichen Stoffen Hautflächen gründlich waschen.
- ▶ Mitarbeitende im korrekten Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung sowie beim Hautschutz instruieren.
- ▶ Bei Hautveränderungen, z. B. trockener bzw. gereizter Haut, oder bei empfindlicher Haut bzw. Allergien den Arzt aufsuchen.
- ▶ Bei Bedarf Schutzcreme auftragen.

Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Suva, Informationsschrift 2869/33.d «Latexallergie. Gefährdung und Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz»
- www.2haende.ch, pädagogische und praktische Website zur Prävention von Berufsdermatosen
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Produkte



Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Situation / Gefährdung

Atenschutz

Gefährdung durch Nanopartikel und Stäube; Überschreitung von MAK-Werten

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Betriebsanweisungen und Unterweisung befolgen. Angaben der Sicherheitsdatenblätter beachten.
- ▶ Entstehung von Stäuben und Aerosolen vermeiden und Absaugung direkt an der Quelle.
- ▶ Verwendung von geschlossenen Apparaturen.
- ▶ Abluftreinigung für abgesaugte Luft vorsehen («Filter»).
- ▶ Reinigung nur durch Aufsaugen oder Feuchtwischen, nicht abblasen.
- ▶ MAK-Werte einhalten.
- ▶ Geeignete Schutzmasken tragen.



Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Mehr Informationen

- Suva, Factsheet «Gesundheitsgefährdung durch Laserdrucker, Kopiergeräte und Toner»
- Suva, 2868/79.d, «Medizinische Mitteilung Nr. 79»
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Produkte

Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Situation / Gefährdung

Strahlen, UV-Schutz

Gefährdung der Augen und der Haut durch UV-Strahlung; Verbrennungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Betriebsanweisungen und Unterweisung befolgen.
- ▶ Ausbreitung von UV-Strahlen vermeiden. Arbeitsbereich von anderen Tätigkeiten abgrenzen und mit Warnzeichen kennzeichnen.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Im Umgang mit UV-Farben und bei der Reinigung von Farbrückständen Sicherheitsdatenblätter beachten und die entsprechenden Sicherheitsregeln einhalten.
- ▶ UV-Strahlen meiden. Bei offenen Anlagen maximal zulässige Bestrahlungsdauer und Bestrahlungsstärke nicht überschreiten.
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung tragen (Schutzbrille, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe).
- ▶ Gegebenenfalls Ozon an Entstehungsstelle absaugen.
- ▶ Gegebenenfalls Hinweise zum Mutterschutz anbringen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67182.d «UV-emittierende Anlagen»
- Suva, Richtlinie 1903.d «Grenzwerte am Arbeitsplatz»
- Suva, Informationsbroschüre 66049.d «Achtung Laserstrahl»
- Suva, «Ultraviolettstrahlung»: www.suva.ch > UV-Strahlung



Situation / Gefährdung

Entsorgung von Gefahrstoffen

Gefährdung durch unsachgemässe Entsorgung von Gefahrstoffen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen befolgen.
- ▶ Entsorgungskonzept erstellen.
- ▶ Nicht ordnungsgemäss entleerte und nicht ausgehärtete Gebinde sowie Makulatur mit nicht gehärteten Druckfarben und -lacken als Sonderabfälle gemäss geltenden (kantonalen) Vorschriften entsorgen.
- ▶ Nicht über Abwasser und Kanalisation entsorgen.
- ▶ Reste oder Abfälle in Entsorgungsbehältern entsorgen.
- ▶ Gebrauchte Putztücher nur in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter füllen und Behälter verschlossen halten.
- ▶ Volle Abfallbehälter aus dem Arbeitsbereich entfernen.
- ▶ Maschinen, Anlagen oder Geräte entsprechend den Angaben der Hersteller, Lieferanten oder Inverkehrbringer entsorgen.
- ▶ Behälter entsprechend dem Inhalt vorschriftsgemäss kennzeichnen.
- ▶ Brandschutz beachten.

Mehr Informationen

- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Produkte
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) (SR 814.619), www.veva-online.ch

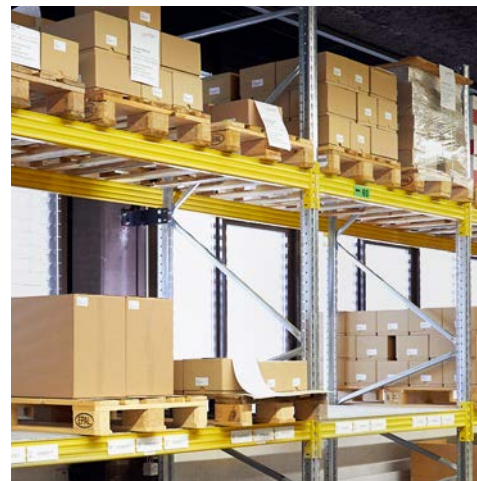


Umgang mit Chemikalien, Hygiene, Strahlen

Lagerung, Versand und Transport

Anlieferung und Spedition finden während des ganzen Arbeitstages statt. Teilweise schon früh am Morgen oder bis spät abends. Schlechte Beleuchtung, enge Platzverhältnisse und Zeitdruck erhöhen die Unfallgefahr. Auf Aussentreppen und Rampen steigt bei schlechter Witterung das Risiko von Stolper- oder Sturzunfällen. Beim Umgang mit Lasten und Transportgeräten können – besonders auf engen und unübersichtlichen Verkehrswegen – Personen angestossen, umgestossen oder eingeklemmt werden. Gut gesicherte Laderampen, Rampenbleche und Hebebühnen können daher viel zur Unfallverhütung beitragen. Ebenso sicherheitskonformes Umgehen mit Lasten unter Einsatz von Transportmitteln beim Beladen und Entladen von Fahrzeugen sowie beim innerbetrieblichen Transport. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch dem Umgang mit Flurförderzeugen. Deren Bedienung ist durch entsprechend ausgebildetes Personal sicherzustellen.

Im Umgang auch mit kleinen Lasten können ergonomisch unzureichende Arbeitsabläufe und in hoher Taktfrequenz ausgeführte Tätigkeiten zu Beschwerden am Bewegungsapparat führen. Ebenso der Transport von schweren Lasten ohne geeignete Hilfsmittel und mit hohem Kräfteinsatz. Ergonomisch eingerichtete Arbeitsplätze, Jobrotation bei repetitiven Bewegungsabläufen und der Einsatz von Hilfsmitteln für den Lastentransport helfen mit, Körperbelastungen zu reduzieren.



Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Laderampe

Verletzungen durch Ausgleiten, Stürzen, Abstürzen

Verletzungen durch Einklemmen von Personen oder Körperteilen zwischen Lastwagen und Gebäude- wand oder Rampe

Verletzungen durch Ausgleiten, Stürzen, Abstürzen auf Rampentreppe

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Rampen wenn möglich überdachen. In exponierten Bereichen eventuell Rampenheizung vorsehen.
- ▶ Sturzkanten ausserhalb des Ladebereichs durch Geländer sichern.
- ▶ Gefälle der Transportwege und Rampen max. 5% für handgezogene Transportmittel, 10% für motorisierte.
- ▶ Rampenkanten markieren.
- ▶ Laderampen ausreichend beleuchten.

- ▶ Auf der Rampe Sicherheitsabstände von mindestens 50 cm zwischen Fahrzeugaufbauten und festen Gebäudeteilen einhalten, z. B. durch Anbringen von Puffern, Leit- oder Distanzelementen.

- ▶ Sicheren Aufstieg durch Treppe gewährleisten.
- ▶ Bei Treppen Handlauf und/oder Geländer anbringen.
- ▶ Rutschhemmende Bodenbeläge verlegen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67065.d «Laderampen»
- Suva, Checkliste 67067.d «Hebebühnen für Laderampen»
- GS1 Schweiz, Logistik-Standards, www.gs1.ch > Logistik



Lagerung,
Versand und
Transport

Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Anpassrampe/ Hebebühne

Absturz von der Anpassrampe; Einklemmen von Körperteilen; unter der Hebebühne erdrückt werden

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Klemmstellen mit Sicherheitskontaktleisten sichern und diese regelmässig überprüfen.
- ▶ Seitliche Klemmstellen durch Schürzen (Abdeckungen) sichern.
- ▶ Sturzstellen sichern, z. B. farbliche Kennzeichnung anbringen.
- ▶ Freie Sicht des Bedieners auf Arbeitsbereich sicherstellen.
- ▶ Bedienungsorgane korrekt beschriften.
- ▶ Bedienung für Unbefugte ausschliessen (z. B. durch Schlüssel sichern; Stromversorgung ausserhalb Betriebszeiten unterbrechen).
- ▶ Personal im sicheren Umgang mit Hebebühnen instruieren.
- ▶ Regelmässige Wartung nur durch Fachpersonal durchführen lassen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67066.d «Anpassrampen und Ladebuchten»
- Suva, Checkliste 67067.d «Hebebühnen für Laderampen»
- GS1 Schweiz, Logistik-Standards, www.gs1.ch > Logistik



Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Rampenblech

Abstürzen wegen Ausgleitens; Wegrutschen eines defekten Blechs

Abstürzen wegen ungeeigneter Rampenbleche (zu schmal, ungeeignetes Gewicht, zu kurz)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Rampenbleche nach Möglichkeit durch Einbau von Anpassrampen und Hebebühnen ersetzen.
- ▶ Bleche mit strukturierter (rutschfester) Oberfläche verwenden.
- ▶ Rampenbleche gegen Wegrutschen sichern, z. B. durch Verankerungsschiene. Auf genügend grosse Auflagefläche achten.
- ▶ Rampenbleche verwenden, die genügend breit sind.
- ▶ Regelmässige Sichtkontrolle der Bleche durchführen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67065.d «Laderampen»
- GS1 Schweiz, Logistik-Standards, www.gs1.ch > Logistik



Situation / Gefährdung

Palettenrolli (Handgabelhubwagen)

Fussverletzungen; Einklemmen von Personen; Verletzungen durch Umstürzen/Kippen der Last

- ▶ Verbot des Mitfahrens für Personen durchsetzen (kein Trottnettfahren).
- ▶ Verkehrswege freihalten.
- ▶ Handgabelhubwagen korrekt beladen.
- ▶ Festes Schuhwerk tragen (z. B. Sicherheitsschuhe).

Mehr Informationen

- Suva-Checkliste 67005.d «Verkehrswege für Fahrzeuge»
- Suva, Checkliste 67046.d «Deichselstapler»



Lagerung,
Versand und
Transport

Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Rollcontainer

Fussverletzungen;
Einklemmen zwischen
Container und
festen Bauteilen

Verletzungen von Körperteilen durch umstürzende oder wegrollende Container

Verletzungen im Gesicht oder an Körperteilen durch wegfliegende Materialsicherungsbänder;
Verletzungen durch Anstossen und Quetschen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Festes Schuhwerk tragen (z. B. Sicherheitsschuhe).
- ▶ Grosse Container schieben statt ziehen, auf gute Sicht und Drittpersonen achten.
- ▶ Defekte Räder instand setzen lassen.
- ▶ Beladen von unten nach oben; entladen von oben nach unten.
- ▶ Auf korrekte Gewichtsverteilung achten: schwere Lasten unten, seitlich gleichmässig beladen.
- ▶ Rollcontainer gegen Wegrollen sichern (Rollen mit Blockierungseinrichtung).
- ▶ Bänder kontrolliert lösen.
- ▶ Umsichtiges Handling.



Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Gabelstapler, Deichselstapler

Gefährdungen durch
Umstürzen des Staplers;
Umstürzen/Kippen der Last;
Einklemmen/Überfahren
von Personen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ **Grundsatz:** Bedienung von Gabelstaplern nur mit Staplerfahrerausbildung! Bedienung von Deichselstaplern nur mit Instruktion.
- ▶ Rückhaltevorrichtung (Sitzgurten) verwenden.
- ▶ Sichere Verkehrswege benutzen und rücksichtsvoll fahren.
- ▶ Last sichern.
- ▶ Den notwendigen Manövrierraum vor Palettenregalen vorsehen.
- ▶ Stapler regelmässig überprüfen.
- ▶ Wartung durch Fachspezialisten durchführen lassen und dokumentieren.



Lagerung,
Versand und
Transport

Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 6518.d «Richtlinie zur Ausbildung und Instruktion für Bediener von Flurförderzeugen»
- Suva-Checkliste 67005.d «Verkehrswege für Fahrzeuge»
- Suva, Checkliste 67021.d «Gegengewichtstapler»
- Suva, Checkliste 67046.d «Deichselstapler»
- Suva, Instruktionshilfe 88830.d «Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern»

Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Ladung/Transport/ Dienstfahrten

Interner Warenverkehr

Einklemmen von Körperteilen; Verletzungen durch Umfallen von Gebinden oder Herabfallen von Lasten; Unfallgefahr durch Verrutschen der Ware beim Fahren; Verletzungen des Bewegungsapparats; muskuloskelettale Beschwerden (Verspannungen, Glieder- und Rückenschmerzen)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Ladung sichern.
- ▶ Umsichtiges Handling.
- ▶ Hebe- und Tragtechnik richtig anwenden.
- ▶ Beim internen Warenverkehr markierte Verkehrswege für Lastentransport benutzen und immer freihalten.
- ▶ Hilfsmittel einsetzen (z. B. Palettenrolli, Gebinderolli).
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung tragen, insbesondere Sicherheitsschuhe und Handschuhe.

Fortsetzung auf Seite 119



Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Ladung/Transport/ Dienstfahrten

Dienstfahrten

Erhöhtes Unfallrisiko wegen verminderter Konzentration; Übermüdung

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 118

- ▶ Ladungssicherung beachten.
- ▶ Während der Fahrt nicht telefonieren, rauchen oder essen.
- ▶ Fahrt nicht in emotional geladener Stimmung beginnen.
- ▶ Genügend Zeit einplanen für Kundenkontakt und Fahrt zum nächsten Termin.
- ▶ Massnahmen zur Sicherheit von Mitarbeitenden beim Transport im Aussendienst beachten.
- ▶ Beim Transport von Gefahrstoffen sind die Vorgaben gemäss SDR und ADR zu berücksichtigen.



Mehr Informationen

- EKAS, Informationsschrift 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig»
- Suva, Checkliste 67199.d «Clever mit Lasten umgehen»
- Suva, Checkliste 67172.d «Sicherheit im Aussendienst. Teil 1: Unterwegs»
- Suva, Checkliste 67173.d «Sicherheit im Aussendienst. Teil 2: Beim Kunden (Montage- und Servicearbeiten)»
- Suva, Checkliste 67017.d «Anschlagmittel»
- Suva, Anleitung 88190.d «Gefährdungsermittlung: Heben und Tragen (Ergo-Test)»
- Les Routiers Suisses, Broschüre «Ladungssicherung»
- Les Routiers Suisses, Broschüre «Lieferwagen/Transporter 3.5 t»

Lagerung,
Versand und
Transport

Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Regale, Schubladenschränke, Lagern und Stapeln, Lagerpodeste

Gefährdungen durch umstürzende oder umkippende Regale; einklemmen; Verletzungen durch herunterfallende Lasten

Absturzgefahr

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Standsicherheit und Verankerung der Lagerregale gewährleisten, Anfahrerschutz anbringen.
 - ▶ Lagerkonzept erarbeiten. Materialgerechte Einlagerung sicherstellen, d. h. schwere Lasten auf Hüfthöhe und keinesfalls über Augenhöhe, Leichtes oben, wenig Gebrauchtes unten.
 - ▶ Maximale Tragkraft von Regalen und Podesten beschriften und Überbelastung von Regalen, Böden und Podesten vermeiden.
 - ▶ Rückseite von Lagerregalen, die an Arbeitsplätze oder Verkehrswege grenzen, gegen das Abstürzen von Lagergütern sichern.
 - ▶ Personal instruieren.
 - ▶ Regale regelmässig überprüfen, speziell Aushängesicherung. Beschädigte Teile ersetzen.
 - ▶ Wartung dokumentieren.
-
- ▶ Absturzkanten an den Lagerpodesten sichern.
 - ▶ Sicheren Zustieg zu Lagerpodesten gewährleisten.
 - ▶ Sichere Warenübergabestellen gewährleisten.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67032.d «Lagerregale und Schubladenschränke»
- Suva, Checkliste 67142.d «Lagern und Stapeln»
- Suva, Checkliste 67123.d «Übergabestellen für den Warentransport mit Staplern und Kranen»
- Suva, Richtlinie 1791.d «Richtlinien über Stapeln und Lagern»



Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Umgang mit Lasten, Arbeitsplatzgestaltung

Beschwerden am
Bewegungsapparat
(z. B. Rückenschmerzen)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Arbeitsplätze, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten, einrichten (z. B. höhenverstellbare Arbeitstische) und benutzen (z. B. individuelle Einstellung der optimalen Arbeitshöhe), Optimierung von Wegstrecken und Produktionsplanung (z. B. Lager- und Betriebsräume auf einer Ebene).
- ▶ Arbeitsabläufe regelmässig überprüfen, um das Heben und Tragen von Lasten zu reduzieren.
- ▶ Hilfsmittel für das Heben und Positionieren sowie für den Transport von Lasten verwenden.
- ▶ Einsatz von Hebebühnen, Hebezeugen usw. vorsehen.
- ▶ Last- und Transportgewichte in mehrere leichtere Einheiten aufteilen.
- ▶ Für den Transport schwerer und sperriger Lasten mehrere Personen vorsehen.
- ▶ Richtwerte für die Gewichte beim Lastentransport einhalten.
- ▶ Mitarbeitende anleiten, wie Lasten gefahrlos gehoben, getragen und bewegt werden können, und sie in körperschonenden Arbeitstechniken schulen, wie z. B. richtiges Heben und Tragen von Lasten: Auf einen sicheren Stand achten, beim Anheben von Lasten die Knie beugen, den Rücken gerade halten, die Last mit beiden Händen greifen, die gebeugten Beine langsam strecken, die Last nahe am Körper halten.
- ▶ Geeignetes Schuhwerk tragen.

Fortsetzung auf Seite 122



Lagerung,
Versand und
Transport

Situation / Gefährdung

Umgang mit Lasten, Arbeitsplatzgestaltung

Überbelastung des Bewegungsapparates durch lang andauernde einseitige Belastung (z. B. stehen); repetitive Bewegungen und Fehlhaltungen

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 121

- ▶ Extreme Arbeitsteilung und schnell wiederholende Bewegungsabläufe über einen längeren Zeitraum vermeiden.
- ▶ Taktgesteuerten Arbeitsrhythmus vermeiden. Arbeitsrhythmus sollte von den Mitarbeitenden beeinflusst werden können.
- ▶ Jobrotation, wo sinnvoll, umsetzen und die Mitarbeitenden an verschiedenen Arbeitsplätzen einsetzen.
- ▶ Beim Arbeiten im Stehen vermehrte Pausen ermöglichen.
- ▶ Wenn möglich Stehhilfen und ergonomische Bodenmatten einsetzen.

Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig»
- Suva, Checkliste 67199.d «Clever mit Lasten umgehen»
- Suva, Checkliste 67017.d «Anschlagmittel»
- Suva, Faltblatt 66128.d «Arbeitsplatz-Check körperliche Belastungen»
- Suva, Anleitung 88190.d «Gefährdungsermittlung: Heben und Tragen (Ergo-Test)»
- SECO, Broschüre 710.067.d «Ergonomie»
- SECO, Prüfmittel 710.069.d «Gesundheitsrisiken – Belastungen für Rücken, Muskeln und Sehnen bei der Arbeit»
- SECO, Leitfaden 710.070.d «Prüfmittel Gesundheitsrisiken – Belastungen für Rücken, Muskeln und Sehnen bei der Arbeit»
- SECO, Broschüre 710.068.d «Sitzen bei der Arbeit»
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 25 ArGV 3



Situation / Gefährdung

Einwickelmaschinen (Stretcher), Verpackungsmaschinen

Eingezogen werden; sich einklemmen; Verletzungen durch bewegte Maschinenteile; stolpern und stürzen; anstossen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
- ▶ Mindestens 50 cm Sicherheitsabstand zwischen Drehteller, Packgut, Maschinenteilen und Gegenständen oder Bauteilen in der Umgebung einhalten.
- ▶ Scherstellen am Drehteller ausschliessen oder durch Schutzeinrichtungen sichern.
- ▶ Für leere Paletten ausreichend Stellplätze zur Verfügung stellen. Paletten nicht senkrecht aufstellen und nicht in Verkehrswegen zwischenlagern. Beschädigte Paletten aus dem Produktionsprozess entfernen.

Fortsetzung auf Seite 124



Lagerung,
Versand und
Transport

Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Einwickelmaschinen (Stretcher), Verpackungsmaschinen Palettieren

Überbelastung des Bewegungsapparats; Verletzungen durch umstürzende Lasten; Hand- und Fussverletzungen; Verletzungen im Gesicht durch wegfliegende Bänder

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 123

- ▶ Hebehilfen, z. B. Vakuümheber, beim manuellen Palettieren zur Verfügung stellen.
- ▶ Bänder kontrolliert binden.
- ▶ Bandieren bei Metallbandumreifungen nur mit Schutzbrille und Schutzhandschuhen.
- ▶ Allgemein Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe tragen.

Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6245.d «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- Suva, Merkblatt 44018.d «Hebe richtig – trage richtig»
- SECO, Prüfmittel 710.069.d «Gesundheitsrisiken – Belastungen für Rücken, Muskeln und Sehnen bei der Arbeit»



Lagerung, Versand und Transport

Situation / Gefährdung

Lettershop

Verschweissen von Produkten

Verbrennungen durch heisse Oberflächen (elektrischer Schweißdraht); sich quetschen; scheren oder einklemmen an Schweißbalken oder -messer; Gefährdungen durch Einzug; elektrostatische Entladungen

Adressieren von Couverts

Sich schneiden (an Papier); erfasst werden; sich quetschen, scheren oder einklemmen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren.
 - ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
 - ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
 - ▶ Gerät erden.
-
- ▶ Mitarbeitende instruieren.
 - ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
 - ▶ Regelmässige Sicherheitskontrolle durchführen und dokumentieren.
 - ▶ Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»
- Suva, Informationsschrift 66084/1.d «Sichere Maschinen beschaffen – aber wie?»
- Suva, Informationsschrift 66084.d «Arbeitsmittel. Sicherheit beginnt beim Kauf»



Lagerung,
Versand und
Transport

Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung

Schenken Sie der Gestaltung der Arbeitsräume und der Arbeitsplätze besondere Beachtung. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten sicherer, motivierter und effizienter, wenn die Umgebungsbedingungen stimmen. Die verschiedenen Aspekte der Raumgestaltung beeinflussen das Arbeitsklima und die Arbeitsleistung.

Besonderes Augenmerk ist auf Verkehrs- und Fluchtwege, Treppen, Ein- und Ausgänge zu richten. Stolper- und Sturzunfälle gehören zu den häufigsten Unfallursachen. Besonders gefährlich sind Stolperstellen wie Schwellen und Absätze, nasse und rutschige Böden, zu steile Rampen oder provisorische Einrichtungen. Eine gute Markierung der Verkehrswege und Treppenabsätze, ausreichende Beleuchtung, rutschhemmende Bodenbeläge und das Ausgleichen von Niveauunterschieden tragen viel zur Erhöhung der Sicherheit bei.

Entsprechen Ihre Anlagen, Einrichtungen und Geräte bezüglich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik? Sind sie so beschaffen, dass bei der bestimmungsgemässen Verwendung und unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden? Achten Sie bei Neuanschaffungen darauf, dass Sie für Maschinen und Geräte eine CE-Konformitätserklärung und die Betriebsanleitungen in der Landessprache des Betreibers erhalten! Einrichtungen, die sicherheitstechnische Mängel aufweisen, sind nachzurüsten oder wenn nötig zu ersetzen.

Alle technischen Einrichtungen und Geräte sind periodisch nach Herstellerangaben von Personen mit Fachkenntnissen zu warten und instand zu halten. Die Instandhaltung ist zu dokumentieren. Anlagen- und gerätekundige, regelmässig geschulte und instruierte Mitarbeitende arbeiten besser und können sich sicherheitsgerecht verhalten.

Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung

Situation / Gefährdung

Verkehrswege/ Durchgänge

Stolpern wegen
deponierter Gegenstände,
Hindernissen, Schwellen;
zusammenstossen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Hauptverkehrswege in einer Breite von mind. 1,2 m vorsehen.
- ▶ Bodenunebenheiten und Niveauunterschiede beheben. Unvermeidbare Schwellen markieren.
- ▶ Klare Regelung der Durchgänge, wenn möglich richtungsgetrennt. Automatische Türen mit Sichtverbindung vorsehen.
- ▶ Verkehrswege frei und sauber halten sowie gut beleuchten und erkennbar markieren. Keine Waren, Abfallbehälter, Mobiliar, Paletten usw. in Verkehrswegen lagern.
- ▶ Verkehrswege für Personen und Verkehrswege für Fahrzeuge (Transportwege) wenn möglich voneinander trennen.
- ▶ Die vorgegebenen Verkehrswege benutzen, auch unter Zeitdruck.



Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67001.d «Verkehrswege für Personen»
- Suva, Checkliste 67005.d «Verkehrswege für Fahrzeuge»
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»

Gebäude,
Unterhalt,
Reinigung,
Entsorgung

Situation / Gefährdung

Fluchtwege/ Notausgänge

Behinderung durch verstellte Fluchtwege, ungenügende Ausleuchtung, verriegelte Notausgänge, nicht funktionierende Schliesssysteme

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Fluchtwege und Notausgänge festlegen, kennzeichnen, gut beleuchten und immer frei halten.
- ▶ Türen müssen sich jederzeit ungehindert und ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen (Panik- oder Notausgangsentriegelung).
- ▶ Regelmässige Sicherheitsrundgänge durchführen.
- ▶ Personal instruieren.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67157.d «Fluchtwege»
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV), Art. 20
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 8 und Art. 10 ArGV 4, sowie Anhang zu Art. 10



Situation / Gefährdung

Automatische Türen und Tore

Verletzungen durch Einklemmen von Körperteilen; Kopfverletzungen durch Türen, die sich zu spät öffnen oder zu früh schliessen

Verletzungen durch Stürze wegen Stolperstellen bei Schwellen oder Torführungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Quetsch- und Klemmstellen sichern.
- ▶ Kontrolle der Sicherheitseinrichtung und periodische Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal.
- ▶ Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dokumentieren.
- ▶ Konformitätserklärung bei motorisch angetriebenen Tür- bzw. Toranlagen beschaffen.
- ▶ Mechanische Notentriegelung anbringen.

- ▶ Unvermeidbare Stolperstellen auffällig markieren.



Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6280.d «Tore – Türen – Fenster»
- Suva, Checkliste 67072.d «Türen und Tore»

Situation / Gefährdung

Ein- und Ausgänge, Stolperfallen

Verletzungen durch Stürze wegen rutschiger Böden oder wegen Niveauunterschieden bei Ein- und Ausgängen oder Schnee, Eis, Glätte im Aussenbereich

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Verkehrswege auf Stolperstellen überprüfen und nach Möglichkeit überdachen.
- ▶ Schwellen markieren.
- ▶ Ausreichende Beleuchtung vorsehen.
- ▶ Zweckmässige Schmutzschleusen (z. B. Teppiche) vorsehen.
- ▶ Winterdienst sicherstellen. Splitt streuen oder salzen.

Mehr Informationen

- www.stolpern.ch
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»
- Suva, Checkliste 67031.d «Gefahren im Winter»



Situation / Gefährdung

Böden

Verletzungen durch Ausrutschen, Stolpern und Stürzen wegen:

- losen oder aufstehenden Bodenbelägen
- schmutzigen und/oder nassen Bodenbelägen
- Niveauunterschieden

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Rutschhemmende Bodenbeläge einsetzen.
- ▶ Defekte Bodenbeläge umgehend fachgerecht instand stellen.
- ▶ Böden sauber und trocken halten.
- ▶ Unvermeidliche Stufen deutlich markieren.
- ▶ Warnständer verwenden.

Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 14 ArGV 3
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»
- Suva, «Sichere Böden für innerbetriebliche Verkehrswege», www.suva.ch > Sichere Böden für innerbetriebliche Verkehrswege
- bfu, Fachdokumentation 2.027 «Bodenbeläge»
- bfu, Fachdokumentation 2.032 «Anforderungsliste Bodenbeläge»
- www.stolpern.ch



Situation / Gefährdung

Treppen

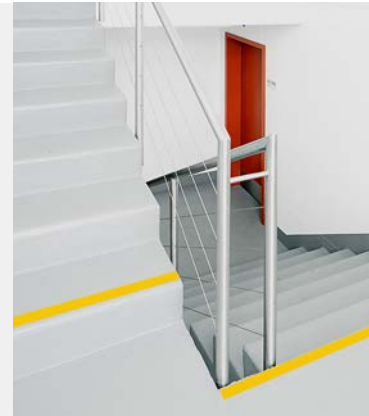
Verletzungsgefahr durch Ausrutschen, Stolpern und Stürzen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Treppen mit umfassbarem Handlauf sichern.
- ▶ Ab 1,50m Treppenbreite sind beidseitig Handläufe vorgeschrieben.
- ▶ Rutschhemmende Beläge anbringen.
- ▶ Stufenkanten mit Gummiprofil oder Gleitschutzstreifen versehen.
- ▶ Treppenhaus genügend beleuchten.
- ▶ Treppenhaus frei halten, nicht als Abstellfläche oder Lagerraum benützen.
- ▶ Besondere Vorsicht bei Warentransport auf Treppen.
- ▶ Handlauf benutzen.
- ▶ Keine Ablenkungen zulassen (z. B. durch Handy).

Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 9 ArGV 4
- Suva, Checkliste 67185.d «Handlauf: Stopp den Sturzunfällen auf Treppen»
- bfu, Broschüre 2.007 «Treppen»
- www.stolpern.ch



Gebäude,
Unterhalt,
Reinigung,
Entsorgung

Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung

Situation / Gefährdung

Tragbare Leitern

Absturzgefahr

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Nur geprüfte Leitern verwenden.
- ▶ Regelmässig Zustand kontrollieren, z. B. Gleitschuh, Holme, Sprossen, Tritte usw.
- ▶ Beschädigte Leitern reparieren oder ersetzen.
- ▶ Personal instruieren.
- ▶ Werkzeugtransport nur mit geeigneten Hilfsmitteln vornehmen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67028.d «Tragbare Leitern»
- Suva, Merkblatt 44026.d «Tragbare Leitern»



Situation / Gefährdung

Ortsfeste Leitern

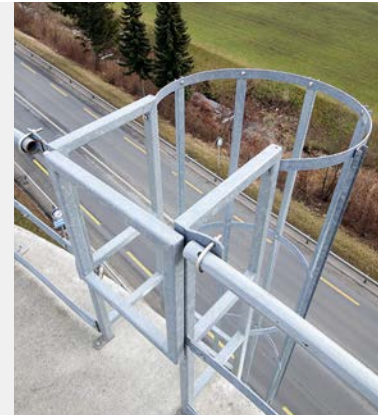
Verletzungen durch Stürze; abstürzen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Zugangsregelung sicherstellen (für Unbefugte verboten).
- ▶ Ausstiege müssen gesichert sein.
- ▶ Personal instruieren.
- ▶ Werkzeugtransport nur mit geeigneten Hilfsmitteln vornehmen.

Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 11 ArGV 4
- Suva, Checkliste 67055.d «Ortsfeste Leitern»
- Suva, Merkblatt 44006.d «Geländer. Gestaltung von Geländern an ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen»



Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung

Situation / Gefährdung

Geländer, Podeste Absturzgefahr

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Bei Podesten ab 0,5 m eine Absturzsicherung anbringen.
- ▶ Geländer (keine Ketten) mit Knie- und Fussleiste als Absturzsicherung verwenden.

Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44006.d «Geländer. Gestaltung von Geländern an ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen»



Situation / Gefährdung

Wand- und Bodenöffnungen, Übergabestellen

Absturzgefahr von
Personen oder Lasten

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Absturzsicherung (stabiles Geländer) anbringen.
- ▶ Bodenöffnungen mit durchbruchsicheren Abdeckungen sichern oder absperrn.
- ▶ Warenübergabestellen müssen gesichert sein (z. B. Schleusensystem).

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67008.d «Bodenöffnungen»
- Suva, Checkliste 67082.d «Wandöffnungen»
- Suva, Checkliste 67123.d «Übergabestellen für den Warentransport mit Staplern und Kranen»



Gebäude,
Unterhalt,
Reinigung,
Entsorgung

Situation / Gefährdung

Lärm/Vibrationen/ Raumakustik

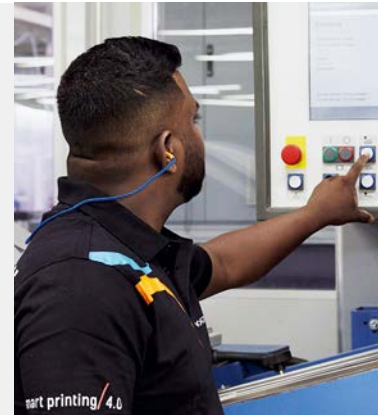
Gehörschaden; Ermüdung; Stress; Fehleranfälligkeit; Verständigungsschwierigkeiten; Überhören von Signalen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Nach Möglichkeit weniger lärmintensive Maschinen und Geräte einsetzen.
- ▶ Ausbreitung des Lärms durch raumakustische Massnahmen reduzieren.
- ▶ Tätigkeitsbezogene Richtwerte wie auch Richtwerte für Hintergrundgeräusche berücksichtigen.
- ▶ Leise und laute Arbeitsplätze voneinander trennen.
- ▶ Geeignete Gehörschutzmittel bereitstellen und Tragpflicht durchsetzen.
- ▶ Optische Signale verwenden.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz»
- Suva, Informationsschrift 66058.d «Belästigender Lärm am Arbeitsplatz»
- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 22 ArGV 3



Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung

Situation / Gefährdung

Beleuchtung/natürliches und künstliches Licht/ Sicht ins Freie

Gefahren nicht erkennen;
schnelles Ermüden;
Unwohlsein; Sturzverletzungen;
Blendungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf gute, der Tätigkeit angepasste, natürliche und künstliche Beleuchtung achten, z. B. auf Helligkeit, Kontrast achten. Blendungen vermeiden.
- ▶ Defekte Leuchtkörper fachgerecht ersetzen lassen.
- ▶ Helle Raumgestaltung (Farbanstriche) vorsehen.
- ▶ Sicht ins Freie sicherstellen. Für Arbeitsplätze in Räumen ohne Tageslicht und ohne Sicht ins Freie kompensatorische Massnahmen (baulich/organisatorisch) vorsehen, z. B. tageslichtähnliche Beleuchtung, Arbeitsplatzrotation, Pausen in Aufenthaltsräumen mit Tageslicht usw.

Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 15 ArGV 3
- Schweizer Licht Gesellschaft (SLG), Richtlinien SLG, www.slg.ch > Publikationen > Normen und Richtlinien



Gebäude,
Unterhalt,
Reinigung,
Entsorgung

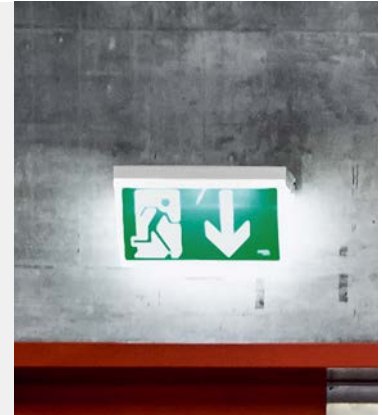
Situation / Gefährdung

Notbeleuchtung, Handlampen

Sturzverletzungen wegen ungenügender Beleuchtung; fehlende Notbeleuchtung bei Stromausfall; Erst-ickungs-, Sturz- und mechanische Gefahren im Notfall

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Defekte Leuchtmittel, Batterien oder Akkus melden und ersetzen lassen.
- ▶ Periodisch alle Notleuchten durch Simulation eines Stromunterbruchs auf richtige Funktion hin überprüfen.
- ▶ Programmierschalterstellung periodisch überprüfen.



Mehr Informationen

- SECO, «Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz», Art. 15 ArGV 3
- Suva, Checkliste 67157.d «Fluchtwege»
- Schweizer Licht Gesellschaft (SLG), Richtlinien SLG, www.slg.ch > Publikationen > Normen und Richtlinien

Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung

Situation / Gefährdung

Reinigung

Ausgleiten auf schmutzigen Böden; Rutsch- und Sturzgefahr bei der Nassreinigung von Böden

Absturzgefahr

Allergien, Vergiftungen, Verätzungen durch Reinigungsmittel; Kontamination durch verunreinigte Oberflächen oder Arbeitsmittel

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Bodenbeläge periodisch reinigen lassen.
 - ▶ Reinigung abschnittsweise planen und vermeiden, dass sie direkt vor oder nach der Mittagspause erfolgt.
 - ▶ Schmutz- und Sauberzonen separat reinigen.
 - ▶ Arbeitsbereich absperren oder gut sichtbar markieren und/oder mit Warnständern kennzeichnen.
 - ▶ Mitarbeitende auf Gefahren hinweisen.
 - ▶ Gleitsicheres Schuhwerk tragen.
-
- ▶ Gewährleisten, dass sichere Steighilfen benutzt werden und geeignete Zugänge schaffen.
 - ▶ Geeignete Hilfsmittel einsetzen.
-
- ▶ Schutzausrüstung (Handschuhe, Schutzbrille) gemäss Sicherheitsdatenblättern tragen (Arbeitsanweisungen erstellen).
 - ▶ Für Reinigungsmittel Originalgebinde verwenden.
 - ▶ Konforme Identifizierung, Beschriftung und Kennzeichnung bei Umfüllung sicherstellen.
 - ▶ Arbeitskräfte aus Drittfirmen korrekt instruieren.
 - ▶ Erforderliche Informationen vor Ort anschlagen.

Mehr Informationen

- EKAS, Infoschrift 6212.d «An die Verantwortlichen für Reinigung und Bodenpflege»
- EKAS, Warnständer 6228
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»
- Suva, Checkliste 67045.d «Reinigung und Unterhalt von Gebäuden»
- www.cheminfo.ch, Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag



Gebäude,
Unterhalt,
Reinigung,
Entsorgung

Situation / Gefährdung

Elektrische Installationen

Stromschlag durch Berührung bei fehlender oder defekter Isolation an Sicherungsverteilern, Steckdosen, Schaltern usw.; Stromschlag durch defekte Kabel oder Beleuchtungskörper; Kopfverletzungen durch herunterfallende Reflektoren

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Arbeiten an elektrischen Installationen nur durch geschultes und berechtigtes Personal ausführen lassen.
- ▶ Abdeckungen nicht demontieren.
- ▶ Speziell für die Aussen- und Nassbereiche: Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) installieren/verwenden.
- ▶ Regelmässige Sichtkontrolle von stromführenden Kabeln und Steckdosen durchführen. Installationen und Anschlüsse periodisch überprüfen lassen.
- ▶ Stromverteiler/Elektroschrank dürfen nur für Fachpersonen zugänglich sein.



Mehr Informationen

- Suva, Informationsbroschüre 44087.d «Elektrizität – eine sichere Sache»
- Suva, Faltprospekt 84042.d «5 + 5 lebenswichtige Regeln im Umgang mit Elektrizität. Für Elektrofachleute»
- Suva, Instruktionshilfe 88814.d «5 + 5 lebenswichtige Regeln im Umgang mit Elektrizität. Für Elektrofachleute»

Situation / Gefährdung

Abfallentsorgung

Quetschgefahr; Einklemmen von Körperteilen; Schnittverletzungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Abfälle fachgerecht entsorgen.
- ▶ Abfallsäcke lose transportieren. Abfall nicht von Hand zusammendrücken.
- ▶ Container vor Wegrollen sichern.
- ▶ Grosse und schwere Container nur zu zweit verschieben.
- ▶ Stromversorgung bei öffentlich zugänglichen Abfallpressen (z. B. Pressmulden) ausserhalb der Betriebszeiten abschalten.
- ▶ Mitarbeitende instruieren und sicherstellen, dass nur instruiertes Personal Abfallpressen bedient.



Mehr Informationen

- EKAS, Richtlinie 6512.d «Arbeitsmittel»
- Suva, Belastungsanalyse 88293.d, «Stossen und Ziehen von Gegenständen auf Rollen»

Situation / Gefährdung

Ballenpressen

Anstossen an scharfen Kanten und Ecken; Stromschlag (indirekte Berührung); Verletzungsgefahr durch Ausrutschen, Stolpern und Stürzen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Mitarbeitende instruieren.
- ▶ Ballenpresse gegen unbefugte Benutzung sichern.
- ▶ Zugänge zur Presse nur bei abgeschalteter und gesicherter Anlage zulassen.
- ▶ Schutzeinrichtungen in einwandfreiem Zustand halten und nicht manipulieren. Funktion regelmässig kontrollieren.
- ▶ An Absturzkanten Absturzsicherungen vorsehen.
- ▶ Zur Störungsbeseitigung Energieversorgung abschalten, Maschine sichern und unter Verwendung einfacher mechanischer Hilfsmittel wie Stangen, Haken und Zangen blockierte Teile lösen. Nicht in den Pressbereich eingreifen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67075.d «Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen»
- Suva, Factsheet Nr. 33066/04.d «Schalteinrichtungen in Maschinensteuerungen. Not-Halt-Geräte»
- Suva, Checkliste 67146.d «STOPP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen»
- Suva, Checkliste 67113.d «Mechanische Gefährdungen an Maschinen»



Situation / Gefährdung

Wartung und Instandhaltung

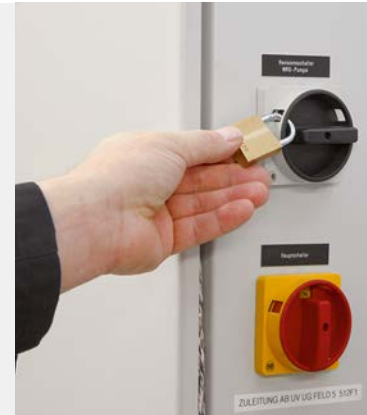
Maschinen und Geräte

Schnittverletzungen;
Quetschungen; Prellungen;
Abtrennen von Glied-
massen; Stromschläge

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Nur instruiertes Personal für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten einsetzen.
- ▶ Betriebs- und Wartungsanleitung beachten sowie Sicherheitsvorschriften einhalten.
- ▶ Notwendige persönliche Schutzausrüstungen tragen.
- ▶ Geräte und Maschinen von der Energiequelle trennen und gegen Wiedereinschalten sichern. Sicherstellen, dass von vorhandenen Energien keine Gefahr ausgeht.
- ▶ Sichtprüfung auf erkennbare Mängel vornehmen.
- ▶ Periodische Kontrolle von Kabeln und Steckern durchführen. Defekte Kabel und Stecker durch einen Fachmann reparieren lassen.
- ▶ Nach erfolgter Instandhaltung Funktionskontrolle durchführen und korrekte Funktion von Sicherheitsvorkehrungen, Abschaltmechanismen und Schutzabdeckungen sicherstellen.
- ▶ Wartungsarbeiten dokumentieren.

Fortsetzung auf Seite 142



**Gebäude,
Unterhalt,
Reinigung,
Entsorgung**

Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung

Situation / Gefährdung

Wartung und Instandhaltung Gebäude und Anlagen

Diverse Gefährdungen, z. B. Verletzungen durch bewegte Teile, Absturz, Stromschlag usw.

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 141

- ▶ Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten planen. Betriebs- und Wartungsanleitungen einhalten, nicht improvisieren.
- ▶ Zuständigkeiten für Instandhaltung regeln.
- ▶ Nur ausgebildetes und instruiertes Fachpersonal einsetzen (speziell für Arbeiten an elektrischen Einrichtungen).
- ▶ Wartungsverträge abschliessen.
- ▶ Instandhaltungen dokumentieren.



Mehr Informationen

- Suva, Faltprospekt 84040.d «Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen»

Gebäude, Unterhalt, Reinigung, Entsorgung

Situation / Gefährdung

Warenaufzüge

Gefährdungen durch Einklemmen von Körperteilen, Hängenbleiben mit Kleidungsstücken, Eingeschlossenwerden; Absturzgefahr

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Nutzlast gut sichtbar anschreiben.
- ▶ Mitarbeitende richtig instruieren.
- ▶ Periodische Wartung sicherstellen (z. B. durch Wartungsvertrag).
- ▶ Periodisch Funktionskontrolle der Notrufeinrichtung sowie der Notbeleuchtung durchführen.

Mehr Informationen

- Normen für elektrisch betriebene Personen- oder Lastenaufzüge: SN EN 81-1/SIA-Norm 370.001
- Normen für hydraulisch betriebene Aufzüge: SN EN 81-2/SIA 370.002
- Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung) (SR 819.13)
- Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung) (SR 819.14)



Situation / Gefährdung

Handwerkzeuge, Elektrowerkzeuge

Stich- und Schnittverletzungen; Quetschungen; Schürfungen; Stromschlag; Gefährdungen durch wegfliegende Teile oder sich bewegende Werkzeuteile

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Geeignetes Werkzeug in einwandfreiem Zustand richtig einsetzen.
- ▶ Handwerkzeuge regelmässig warten und defekte Werkzeuge ersetzen.
- ▶ Fehlerstromschutzschalter verwenden.
- ▶ Personal im richtigen Umgang mit Werkzeugen instruieren.
- ▶ Die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44015.d «Handwerkzeuge»
- Suva, Checkliste 67078.d «Handwerkzeuge»
- Suva, Checkliste 67092.d «Elektrowerkzeuge»



Gebäude,
Unterhalt,
Reinigung,
Entsorgung

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	145
Anhang 2: Nützliche Adressen und Links	150
Anhang 3: Verzeichnis der Abkürzungen	153
Anhang 4: Stichwortverzeichnis	155

Anhang 1:

Gesetzliche Grundlagen

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz basieren nicht nur auf Freiwilligkeit; sie sind vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Hier die wichtigsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) SR 832.20 sowie des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) SR 822.11:

Pflichten des Arbeitgebers

Art. 82 UVG

¹ «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.»

Art. 6 ArG

¹ «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.»

Pflichten des Arbeitnehmers

Art. 82 UVG

³ «Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.»

Art. 6 ArG

³ «Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheits-schutz zu unterstützen.»

Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)

Das PrSG verlangt in Artikel 3 Absatz 2, dass nur Produkte in Verkehr gebracht werden, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 PrSG oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Dies gilt folglich auch für Arbeitsmittel. Die zugehörigen Verordnungen PrSV und MaschV regeln, wie die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen ist.

Mitwirkung

Die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer sind im Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) SR 822.14 geregelt. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer umfasst auch die Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich Gesundheitsschutz und Arbeits-

Anhänge:
Gesetze,
Adressen,
Links,
Abkürzungen

sicherheit. Zusätzliche gesetzliche Verankerungen befinden sich auch in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 6a VUV) sowie im Arbeitsgesetz (Art. 48 ArG).

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und gesetzlichen Regelwerke für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Hinweis: Die Gesetze und Verordnungen des Bundes sind im Internet unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht.html> (Systematische Sammlung des Bundesrechts SR) zu finden.

Allgemeine Gesetze

MWG

Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, SR 822.14)

OR

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

StGB

Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311)

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

Schutz vor Passivrauchen

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)

Arbeitsgesetz, dazugehörige Verordnungen und Wegleitungen

ArG

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11)

ArGV 1

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111)

Mutterschutzverordnung

Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (SR 822.111.52)

ArGV 2

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, SR 822.112)

ArGV 3

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz, SR 822.113)

ArGV 4

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung, SR 822.114)

ArGV 5

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, SR 822.115)

WBF-Verordnung

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

Wegleitungen des SECO zum Arbeitsgesetz

- Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2
- Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz
- Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz – Jugendarbeitsschutz

Unfallversicherungsgesetz, dazugehörige Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz, SR 832.20)

VUV

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, SR 832.30)

EKAS

Online-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit, www.wegleitung.ekas.ch

UVV

Verordnung über die Unfallversicherung (SR 832.202)

EigV

Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung, SR 822.116)

ASA-Richtlinie

Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie 6508.d)

Gesetze und Verordnungen zur Produktesicherheit

PrHG

Bundesgesetz über die Produktheftpflicht (Produktheftpflichtgesetz, SR 221.112.944)

PrSG

Bundesgesetz über die Produktesicherheit (SR 930.11)

PrSV

Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111)

MaschV

Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, SR 819.14)

Anhänge:
Gesetze,
Adressen,
Links,
Abkürzungen

EU-Maschinenrichtlinie

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Maschinenrichtlinie)

DGVV

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverwendungsverordnung, SR 832.312.12)

Gesetze und Verordnungen zur Umwelt

USG

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

GSchG

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.2)

GSchV

Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

LRV

Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)

VeVa

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.619)

VWF

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.202)

Gesetze und Verordnungen zu Chemikalien und gefährlichen Stoffen

ChemG

Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, SR 813.1)

ChemRRV

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81)

ChemV

Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, SR 813.111)

ChemAP

Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (SR 813.113.11)

Gesetze und Verordnungen zur Elektrizität

EleG

Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)

SchV

Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung, SR 734.1)

STV

Verordnung über elektrische Starkstromanlagen
(Starkstromverordnung, SR 734.2)

NIV

Verordnung über elektrische Niederspannungsinstalla-
tionen (Niederspannungs-Installationsverordnung,
SR 734.27)

VEMV

Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit
(SR 734.5)

NIN

Niederspannungsinstallationsnorm (NIN 2015)

Baugesetze und Brandschutzvorschriften

Örtliche Baugesetze und örtliche Brandschutzvorschriften
gemäss kantonaler Regelung bzw. gemäss Richtlinien der
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF

Gesamtarbeitsvertrag

viscom/syndicom/Syna, Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für
die grafische Industrie

Anhang 2:

Nützliche Adressen und Links

Kontaktstellen für überbetriebliche ASA-Lösungen

Verband der Schweizer Druckindustrie (VSD)

Schosshaldenstrasse 20, 3006 Bern, +41 31 351 15 11
www.vsd.ch

Betriebsgruppenlösung Nr. 3:

Publishing, Printing, Packaging.

Trägerschaft: Verband der Schweizer

Druckindustrie VSD.

Zuständiges Durchführungsorgan: Suva.

Swico

Lagerstrasse 33, 8004 Zürich, +41 44 446 90 90,
www.swico.ch

Branchenlösung Nr. 38: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Anbieter der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik des Swico. Trägerschaft: Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik Swico.

Zuständiges Durchführungsorgan:

Kantonale Arbeitsinspektorate.

viscom und print+ communication

Speichergasse 35, Postfach, 3001 Bern,
+41 58 225 55 00, www.viscom.ch

Branchenlösung Nr. 56: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Branche der grafischen Industrie.

Trägerschaft: viscom, syna, syndicom.

Zuständiges Durchführungsorgan: Suva.

Verband Werbetechnik + Print

Geschäftsstelle VWP, Werdenstrasse 70, 9472 Grabs,
+41 81 750 35 88, www.vwp.swiss

Branchenlösung Nr. 76: Werbetechnik, Siebdruck und Leuchtwerbung. Trägerschaft:

Verband Werbetechnik + Print VWP.

Zuständiges Durchführungsorgan: Suva.

Nützliche Adressen, Bezugsquellen für Informationen, Publikationen und Schulungen

ARRP Association Romande des Réalisateur Publicitaires

Ch. Grand-Champs, 1267 Coinsin, www.arrp.ch

AT

Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz,
Haslerstrasse 30, 3008 Bern, www.at-schweiz.ch

Berufsamt der grafischen Industrie

Speichergasse 35, 3011 Bern, www.berufsamt.ch

BSFH

Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung, Schaffhauserstrasse 430, 8050 Zürich, www.bsfn.ch

**Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu
(nicht betrieblicher Bereich)**

Hodlerstrasse 5a, 3011 Bern, www.bfu.ch

Bundespublikationen

www.bundespublikationen.admin.ch

COPYPRINTSUISSE

Geschäftsstelle Schweiz, Entfelderstrasse 1, 5000 Aarau, www.copyprintsuisse.ch

EKAS

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS
Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern, www.ekas.ch

Electrosuisse

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, www.electrosuisse.ch

flexo suisse

Bergstrasse 110, 8032 Zürich, www.flexosuisse.ch

IVA

Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
www.iva-ch.ch

Kantonale Arbeitsinspektorate

www.arbeitsinspektorat.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz

www.kfmv.ch

**PBS, Paritätische Berufsbildungsstelle
für visuelle Kommunikation**

Postfach 520, 3000 Bern 7, www.pbs-opf.ch

Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)

Sulzerallee 70, Postfach, 8404 Winterthur, www.snv.ch
Bei der SNV können EN-Normen bestellt werden.

SECO

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36, Postfach, 3003 Bern, www.seco.admin.ch

SGARM

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
Geschäftsstelle, Lerchenweg 9, 2543 Lengnau, www.sgarm-ssmt.ch

Anhänge:
Gesetze,
Adressen,
Links,
Abkürzungen

SGAS

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit
Postfach 336, 3700 Spiez, www.sgas.ch

SGAH

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene
www.sgah.ch

Suissepro

Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
www.suissepro.org

Suva

Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, www.suva.ch

Swico

Lagerstrasse 33, 8004 Zürich, www.swico.ch

SwissErgo

Schweizerische Gesellschaft für Ergonomie
Postfach, 3000 Bern, www.swissergo.ch

Syna

Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten, www.syna.ch

syndicom

Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001 Bern,
www.syndicom.ch

Verband der Schweizer Druckindustrie (VSD)

Schosshaldenstrasse 20, 3006 Bern, www.vsd.ch

Verband Werbetechnik + Print

Geschäftsstelle VWP, Werdenstrasse 70, 9472 Grabs,
www.vwp.swiss

viscom und print+ communication

Speichergasse 35, Postfach, 3001 Bern,
www.viscom.ch

VKF

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern,
www.vkf.ch

werbetechniker.ch

www.werbetechniker.ch

Anhang 3:

Verzeichnis der Abkürzungen

ArG	Arbeitsgesetz	ISO	Internationale Norm (International Organization for Standardization)
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz	IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit	KAI	Kantonale Arbeitsinspektorate
AT	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
bfu	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (nicht betrieblicher Bereich)	KOPAS	Kontaktperson Arbeitssicherheit
CE	Communauté Européenne, CE-Kennzeichnung = Konformitäts- und Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union für Hersteller und Inverkehrbringer von Maschinen und Geräten	MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
CTP	Computer to Plate	MDI	Methyldiphenyldiisocyanat. MDI-haltige Produkte gehören zur Stoffgruppe der Isocyanate und sind vermutlich krebserregend.
dB(A)	Frequenzbewertung (Dezibel) von Schalldruckpegeln in der Akustik	NOGA	Nomenclature Générale des Activités économiques (Einordnungssystem der Wirtschaftszweige des Bundesamts für Statistik)
EAI	Eidgenössische Arbeitsinspektion	PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit	PSA	Persönliche Schutzausrüstung
EN	Europäische Norm	PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
FI	Fehlerstrom(-schutzschalter)	SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
GHS	Globally Harmonized System (Internationale Gefahrenstoffkennzeichnung)	SEV/ electro-suisse	Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
		SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
		SN	Schweizer Norm
		SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
		SSUV	Sammelstelle für Statistik der Unfallversicherungen

Anhänge:
Gesetze,
Adressen,
Links,
Abkürzungen

STOP	Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVTI	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen
UV	Ultraviolett (Licht/Strahlen)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VOC	Flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds)
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung
WBF	Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Anhang 4:

Stichwortverzeichnis

A	
Abfallentsorgung	139
Alarmierung	22, 47
Alkohol	24, 38
Alleinarbeit	47
Anpassrampe	114
Arbeiten in der Höhe	86, 96–99
Arbeitsablauf	33
Arbeitsinhalt	28, 33
Arbeitskleidung	46, 50
Arbeitsorganisation	28–51
Arbeitsplatzgestaltung	121–122
Arbeitstisch	56–57, 61
Arbeitszeiten	39
ASA-Richtlinie	13, 16
Atenschutz	109
Audit	26
Ausbildung	17, 34, 47, 117
Ausrüstbetriebe	68–85
Auszubildende	44
Automatische Türen und Tore	129

B	
Ballenpressen	140
Beleuchtung	130, 135–136
Beschaffung/ Beschaffen von Arbeitsmitteln	21, 69
Bewegungsraum	60
Bildschirm	58–59
Böden	126–127, 130, 137
Bodenöffnungen	133
Bogenoffsetdruck	73–74
Brandschutz	48, 111
Buchbindereien	68–85
Büroarbeitsplätze	53

C	
Chemikalien	48, 102–111, 148
Computer to Plate (CTP)	66–67, 72

D

Deichselstapler	117
Dienstfahrten	118–119
Digitaldruck	64, 71, 93
Drogen	24, 38
Drucker	64
Druckereien	68–85
Druckvorstufe	52–67

E

Ein- und Ausgänge	130
Einkauf von Maschinen	51
Einwickelmaschinen	123–124
Elektrische Installationen	138
Entsorgung	111, 126–148
Entsorgung von Gefahrstoffen	111
Ergonomie	23, 53–61, 122
Erste-Hilfe-Material	22, 49
Essen am Arbeitsplatz	107

F

Falzmaschinen	82
Farblabor	95
Fehlhaltung	23, 53–61, 122
Fluchtwege	47, 128, 136

Flurförderzeuge	117
Folienschweissmaschine	85
Fräse	93

G

Gabelstapler	117
Garderoben	46
Gebäude	126–143
Gefährdungsermittlung	19–20, 23, 45
Gefahrenstoffe/Gefährliche Stoffe	66, 95, 103–106
Geländer	73, 75, 96, 113, 132–133
Gesundheitsschutz	13, 23–25
Grossraumbüro	60

H

Handwerkzeuge	92–94, 143
Hautschutz	24, 74, 88–89, 108
Hebebühne	96, 114, 121
Heben und Tragen	25, 44, 61, 66, 71, 119, 121–122
Heissluftföhn	92
Hubarbeitsbühnen	96–99
Hygiene	46, 102–111

I	
Instandhaltung	21, 141–142
Instruktion	17, 22, 32, 34, 44, 48, 70, 97, 103, 105, 117
Interne Kommunikation	32

J	
Jugendliche	24, 44, 147

K	
Klebebinder	84
Kleinmaschinen	79
Kleingeräte der Werbetechnik	92–94
Klima	24, 62–63
Klingenschaber	92
Kopierer	64
Kosten	8–12

L	
Laderampe	112–115
Ladung	99, 118–119
Lagern und Stapeln	120
Lagern von gefährlichen Stoffen	105–106
Lagerung	48, 95, 106, 112–125
Laminator	92

Lärm	24, 42, 73, 75–76, 78, 82–83, 89–90, 93, 134
Lasengeräte	64
Lasten/Lastentransport	23–24, 43–44, 61, 66, 71–73, 75, 77, 91, 112, 118–119, 121–122
Leitern	96–97, 132
Lettershop	125
Licht	65, 89, 135–136

M	
Massnahmenplanung	20
Maus	59
Medikamente	38, 49
Mitarbeiterführung	35
Mitwirkung	23, 36, 145
Mobbing	37
Montagearbeiten im Freien	100–101
Montagefahrzeug	99
Mutterschaft	25, 42–43

N

Nacharbeit	40, 43–44, 107
Notausgänge	128
Notbeleuchtung	136, 143
Notfallorganisation	22, 30, 47

P

Palettenrolli	115
Palettieren	124
Pausen	40, 46, 60, 100, 122
Plattenwagen	66, 72–73, 94
Plotter	65, 92
Prepress Offset	72
Proofgeräte	65

R

Rampenblech	115
Regale	120
Reinigung	74–76, 89, 93, 108–110, 137
Risikobeurteilung	19, 25, 42, 44
Rollcontainer	116
Rollenoffsetdruck	75–76
Rollgerüste	96–99
Rollsroller	93
Ruhezeiten	39–40, 44

S

Sammelhefter	83
Scanner	65
Schablonenabteilung	89
Schneidmaschinen	80–81
Schneideplotter	92
Schubladenstöcke	120
Schwangerschaft	42–43
Sexuelle Belästigung	37
Sicherheitsgerechtes Verhalten	45
Sicherheitsleitbild	16
Sicherheitsorganisation	16
Sicherheitsregeln	17–18, 45
Siebdruckmaschinen	88–89
Sitzen	42, 53–56, 61, 122
Sonderschutzbestimmungen	25, 42–44
Sonntagsarbeit	40, 44
Sozialräume	46
Stanzmaschine	91
Stapelwender	85
Stapler	117, 120
Stehen	42–43, 53, 56, 61, 122
Stichsägen und Bohrmaschinen	93
Stolperfallen	52, 130
Strahlen	100, 102–111

Stretcher	123–124
Stuhl	53–55, 57

T

Tampondruck	90
Tastatur	58–59
Temperatur	62–63, 84
Transport	11, 64, 66, 112–125
Treppen	131

U

Überwachte Arbeitsplätze	41
Unfallstatistik	8
Unterhalt	126–143
UV-Schutz	100, 110

V

Verkehrswege	60, 127
Verpackungsmaschinen	123–124
Verpflegung	46
Versand	86, 112–125
Verschweissen	125

W

Wandöffnungen	133
Warenaufzüge	143
Wartung	21, 51, 62, 68, 76–78, 82–83, 89–90, 93, 101, 114, 117, 120, 129, 141–142
Weiterverarbeitung	11, 77–79, 91
Werbetechnik	6, 14, 86–101, 150, 152

Z

Zusammentragmaschinen	83
Zwangshaltungen	60
Zwischenmenschliche Spannungen	10, 37



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**